

PETERCAM L FUND
**SICAV mit mehreren Teilfonds nach luxemburgischem
Recht**

VERKAUFSPROSPEKT

MÄRZ 2015

Zeichnungen können nur auf der Grundlage dieses Prospekts (der „Prospekt“) einschließlich der jeweiligen Factsheets der einzelnen Teilfonds und auf der Grundlage der wesentlichen Anlegerinformationen (die „wesentlichen Anlegerinformationen“) vorgenommen werden. Der Verkaufsprospekt darf nur zusammen mit dem aktuellen Jahresbericht und dem jeweils aktuellen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, verteilt werden.

Die Tatsache, dass die SICAV in das amtliche Verzeichnis der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (die „CSSF“) aufgenommen wurde, besagt nicht, dass diese die Qualität der zur Zeichnung angebotenen Anteile positiv bewertet, und darf keinesfalls so ausgelegt werden.

Eine Bezugnahme auf Angaben, die nicht diesem Prospekt oder der vorliegenden Satzung oder den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind, ist nicht zulässig.

INHALT

1. DIE SICAV UND DIE BETEILIGTEN.....	4
2. EINLEITUNG	6
3. BESCHREIBUNG DER SICAV	7
4. ZIEL DER SICAV	8
5. GEEIGNETE ANLAGEN	8
6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	10
7. MIT EINER ANLAGE IN DIE SICAV VERBUNDENE RISIKEN.....	19
8. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND BEVOLLMÄCHTIGTE(R)	26
9. DEPOTBANK.....	26
10. ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE.....	27
11. BESCHREIBUNG DER ANTEILE UND RECHTE DER ANTEILINHABER SOWIE DER VERTRIEBSPOLITIK.....	28
12. ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNGEN	31
13. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	35
14. STEUERLICHE BEHANDLUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER	35
15. FINANZBERICHTE	37
16. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER.....	38
17. VERMARKTUNG IN DER SCHWEIZ.....	38
Vertreter in der Schweiz.....	38
Zahlstelle.....	38
Beantragung von Dokumenten.....	38
Veröffentlichungen.....	39
Ergänzende Informationen	39
Werbematerialien und Factsheets.....	39
Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	39
PETERCAM L LIQUIDITY EUR&FRN	41
PETERCAM L BONDS EUR QUALITY	45
PETERCAM L BONDS UNIVERSALIS.....	49
PETERCAM L BONDS HIGHER YIELD	53
PETERCAM L BONDS GOVERNMENT SUSTAINABLE	57

PETERCAM L EQUITIES OPPORTUNITY	61
PETERCAM L BONDS EUR HIGH YIELD SHORT TERM	65
PETERCAM L PATRIMONIAL FUND.....	69
PETERCAM L BONDS EMERGING MARKETS SUSTAINABLE.....	73
PETERCAM L BONDS EUR CORPORATE HIGH YIELD	78
PETERCAM L EQUITIES CONVICTIONS	82
PETERCAM L GLOBAL TARGET INCOME.....	86
PETERCAM L BONDS EUR GOVERNMENT 1-5.....	90
PETERCAM L PATRIMONIAL DYNAMIC FUND	94

1. DIE SICAV UND DIE BETEILIGTEN

Name der SICAV	PETERCAM L FUND
Eingetragener Sitz der SICAV	5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg
Nummer im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg	(RCS) B 27.128
Rechtsform	Die Société d'Investissement à Capital Variable (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) mit mehreren Teilfonds luxemburgischen Rechts unterliegt Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“).
Verwaltungsrat der SICAV	<p>Francis HEYMANS Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied PETERCAM Institutional Asset Management S.A. 19, Place Sainte-Gudule B-1000 Brüssel Verwaltungsratsvorsitzender</p> <p>Hugo LASAT Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied PETERCAM Institutional Asset Management S.A. 19, Place Sainte-Gudule B-1000 Brüssel Verwaltungsratsmitglied</p> <p>Jérôme CASTAGNE Vorsitzender des Direktionskomitees PETERCAM Institutional Asset Management (Luxembourg) S.A. 3, Rue Pierre d'Aspelt L-1142 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied</p> <p>Yvon LAURET Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied ADEIS 58, rue Glesener L-1630 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied</p>
Verwaltungsgesellschaft der SICAV	PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A. 3, Rue Pierre d'Aspelt L-1142 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	Xavier VAN CAMPENHOUT 19, Place Sainte-Gudule B-1000 Brüssel Hugo LASAT 19, Place Sainte-Gudule B-1000 Brüssel Geoffroy d'ASPREMONT LYNDEN 19, Place Sainte-Gudule B-1000 Brüssel
Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft	Francis HEYMANS 19, Place Sainte-Gudule B-1000 Brüssel
Anlageverwalter	Jérôme CASTAGNE 3, Rue Pierre d'Aspelt L-1142 Luxemburg Sandra LUCENTE 3, Rue Pierre d'Aspelt L-1142 Luxemburg Frank VAN EYLEN 3, Rue Pierre d'Aspelt L-1142 Luxemburg
Unteranlageverwalter	PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A. 3, Rue Pierre d'Aspelt L-1142 Luxemburg PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A./N.V. 19, Place Sainte-Gudule B-1000 Brüssel
Domizilstelle	CACEIS BANK LUXEMBOURG 5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg
Depotbank und Hauptzahlstelle	CACEIS BANK LUXEMBOURG 5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg
Zentrale Verwaltungsstelle	CACEIS BANK LUXEMBOURG 5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg
Zugelassener Abschlussprüfer	PRICEWATERHOUSECOOPERS S.A.R.L. 400, route d'Esch B.P. 1443 L-1014 Luxemburg

Für die Immobilisierung zuständige
Depotbank

PETERCAM (Luxembourg) S.A.
1A, rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxembourg

2. EINLEITUNG

Niemand ist im Zusammenhang mit Angebot, Platzierung, Zeichnung, Verkauf, Umtausch, Übertragung oder Rückgabe von Anteilen der SICAV berechtigt, Angaben zu liefern, Erklärungen oder Bestätigungen abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Werden dennoch solche Informationen, Angaben oder Bestätigungen abgegeben, gelten sie als von der SICAV nicht genehmigt. Die Aushändigung des Prospekts, das Angebot, die Platzierung, der Umtausch, die Übertragung, Zeichnung oder Ausgabe von Anteilen der SICAV bedeutet nicht automatisch und schafft keine Verpflichtung, dass die im Prospekt enthaltenen Informationen nach dem besagten Datum der Ausgabe desselben, des Angebots, der Platzierung, des Umtauschs, der Übertragung, Zeichnung oder Ausgabe von Anteilen der SICAV richtig bleiben.

Die Anlage in Anteilen der SICAV ist mit dem im Kapitel 7, „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ beschriebenen Risiken verbunden.

Die Ausgabe dieses Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Anteilen der SICAV kann in bestimmten Rechtsordnungen verboten oder beschränkt sein. Der Prospekt stellt weder ein Angebot, eine Empfehlung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen der SICAV in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot, eine solche Empfehlung oder Aufforderung unzulässig oder rechtswidrig ist. Keine Person, gleich in welcher Rechtsordnung, darf die Ausgabe des Prospekts als Angebot, Empfehlung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen der SICAV auffassen, es sei denn, in der betreffenden Rechtsordnung ist ein solches Angebot, eine Empfehlung oder Aufforderung zulässig, ohne gegen gesetzliche oder behördliche Auflagen zu verstoßen. Es liegt in der Verantwortung der Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind oder die Anteile der SICAV zeichnen oder erwerben möchten, sich über die Gesetze und Vorschriften in den betroffenen Rechtsordnungen zu informieren und diese einzuhalten.

Datenschutz

Gemäß den Auflagen des Gesetzes vom 2. August 2002 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der aktuellen Fassung („Gesetz vom 2. August 2002“) werden die Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass die SICAV und jede andere von ihr beauftragte Person, alle Maßnahmen ergreift, damit diese Formalitäten vor der Datenverarbeitung durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass die CACEIS Bank Luxembourg im Namen der Verwaltungsgesellschaft und der SICAV die personenbezogenen Daten der Anteilinhaber verarbeitet. Die personenbezogenen Daten der Anteilinhaber der SICAV werden mittels einer Computerdatenbank verarbeitet, um die Aufgabe der CACEIS Bank Luxembourg zu erfüllen, zu der insbesondere Folgendes gehört:

- Eröffnen, Schließen und Sperren von Konten für die Anteilinhaber der SICAV;
- Verwaltung von Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen von Anteilen der Anteilinhaber der SICAV;
- Versenden von Transaktionsbestätigungen an die Anteilinhaber der SICAV;
- Zahlung von Dividenden an die Anteilinhaber der SICAV;
- Verwaltung des Vermögens verstorbener Anteilseigner der SICAV.

Die personenbezogenen Daten werden nicht zu Werbezwecken verwendet.

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte ist nur auf schriftliche Anweisung des Verwaltungsrats der SICAV, wenn das luxemburgische Gesetz dies erfordert oder auf schriftliche Anweisung des betroffenen Anteilhabers zulässig.

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass sie ein Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und im Falle eines Fehlers das Recht auf Berichtigung derselben haben.

Die SICAV weist die Anleger darauf hin, dass jeder Inhaber von Namensanteilen seine Rechte als Anleger nicht direkt vollständig gegenüber der SICAV geltend machen kann, vor allem nicht das Recht, an Hauptversammlungen der Anteilhaber teilzunehmen, außer der Inhaber von Namensanteilen ist selbst mit eigenem Namen im Verzeichnis der Anteilhaber der SICAV aufgeführt oder ist selbst auf eigenen Namen Inhaber eines Wertpapierdepots. Sofern ein Anleger über einen Vermittler in die SICAV anlegt, der in eigenem Namen aber für Rechnung des Anlegers handelt, können einige Rechte, die an die Eigenschaft als Anteilhaber geknüpft sind, vom Anleger nicht unbedingt direkt gegenüber der SICAV ausgeübt werden. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

Mit der Zeichnung von Anteilen der SICAV wird der Anleger Anteilhaber der SICAV und des betreffenden Teilfonds. b) Die Anteilhaberbeziehung zwischen dem Anleger und der SICAV unterliegt dem luxemburgischen Recht und insbesondere dem Gesetz von 2010 sowie, soweit nicht anderweitig im besagten Gesetz verfügt, dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften. Generell fallen eventuelle Streitfälle, die zwischen einem Anteilhaber und der SICAV auftreten könnten, in die Zuständigkeit der luxemburgischen Gerichte.

Die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) und die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) (die „Verordnungen von Rom“) haben in Luxemburg Gesetzeskraft. Folglich unterliegt die Wahl des geltenden Rechts in Verträgen generell den Bestimmungen der Verordnungen von Rom. Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen hat in Luxemburg Gesetzeskraft. In Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen wird ein Urteil, das von einem Gericht in einer anderen Rechtsordnung der Europäischen Union erlassen wurde, generell in Luxemburg anerkannt und ausgeführt, ohne dass dessen Gegenstand erneut einer Prüfung unterzogen wird, es sei denn, es liegen bestimmte außergewöhnliche Umstände vor.

3. BESCHREIBUNG DER SICAV

PETERCAM L FUND ist eine Société d'Investissement à Capital Variable (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) mit mehreren Teilfonds luxemburgischen Rechts und unterliegt Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Die SICAV wurde am 23. Dezember 1987 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet, und die Satzung wurde zum letzten Mal von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 26. Oktober 2012 geändert. Die Änderung, die die Neufassung der Satzung umfasste, wurde vom Notar Maître Cosita Delvaux mit Amtssitz in Redange-sur-Attert beurkundet. Die Beurkundung vom 26. Oktober 2012 wurde im Luxemburger Amtsblatt Mémorial C Recueil des Sociétés et Associations am 5. November 2012 unter der Nummer 2692 veröffentlicht.

Die Konsolidierungswährung ist der Euro. Das Mindestgesellschaftskapital der SICVA ist eine Million zweihundert fünfzigtausend Euro (1.250.000,00 EUR) oder ein gleichwertiger Betrag in einer anderen Währung. Das Kapital der SICAV entspricht der Summe der Nettovermögen der einzelnen Teilfonds.

Ende des Geschäftsjahres ist jedes Jahr der 31. Dezember.

Die folgenden Teilfonds werden derzeit zur Zeichnung angeboten:

Bezeichnung	Referenzwährung des Teilfonds
PETERCAM L LIQUIDITY EUR&FRN	EUR
PETERCAM LBONDS EUR QUALITY	EUR
PETERCAM LBONDS UNIVERSALIS	EUR
PETERCAM LBONDS HIGHER YIELD	EUR
PETERCAM L BONDS GOVERNMENT SUSTAINABLE	EUR
PETERCAM LEQUITIES OPPORTUNITY	EUR
PETERCAM LBONDS EUR HIGH YIELD SHORT TERM	EUR
PETERCAM LPATRIMONIAL FUND	EUR
PETERCAM L BONDS EMERGING MARKETS SUSTAINABLE	EUR
PETERCAM L BONDS EUR CORPORATE HIGH YIELD	EUR
PETERCAM L EQUITIES CONVICTIONS	EUR
PETERCAM L GLOBAL TARGET INCOME	EUR
PETERCAM L BONDS EUR GOVERNMENT 1-5	EUR
PETERCAM L PATRIMONIAL DYNAMIC FUND	EUR

Die SICAV behält sich das Recht, neue Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt dementsprechend aktualisiert.

Die SICAV stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Das Vermögen eines Teilfonds haftet ausschließlich für die Ansprüche der Anteilhaber dieses Teilfonds und die der Gläubiger, deren Forderung bei der Auflegung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist.

4. ZIEL DER SICAV

Ziel der SICAV ist es, den Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, an der professionellen Verwaltung von Wertpapierportfolios oder anderen finanziellen Vermögenswerten, die mit der Anlagepolitik jedes Teilfonds definiert werden, teilzunehmen (vgl. die Factsheets der Teilfonds). Das Ziel jedes Teilfonds der SICAV besteht darin, unter Berücksichtigung der Sicherheit des investierten Kapitals maximale laufende Erträge zu erwirtschaften.

Eine Anlage in die SICAV sollte als eine mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der SICAV erreicht werden.

Die Anlagen der SICAV unterliegen normalen Marktschwankungen und den mit jeder Anlage verbundenen Risiken und es kann nicht garantiert werden, dass die Anlagen der SICAV profitabel sein werden. Die SICAV beabsichtigt, ein diversifiziertes Anlageportfolio zu halten, um die Anlagerisiken zu verringern.

5. GEEIGNETE ANLAGEN

1. Die Anlagen der SICAV umfassen ein oder mehrere der folgenden Elemente:
 - a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, und zwar im Sinne der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte und Finanzinstrumente;
 - b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Märkten eines Mitgliedsstaates der Europäische Union gehandelt werden;
 - c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder an anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Märkten eines Staates zugelassen sind oder gehandelt werden, der nicht zur Europäischen Union gehört;

- d. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern:
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird; und
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e. Anteile an zugelassenen OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG oder an anderen OGA im Sinne von Art. 1 Abs. 2a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union („andere OGA“) ansässig sind oder nicht, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - die OGAW oder andere OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Gründungsdokumenten insgesamt jeweils höchstens 10% ihres Nettovermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen;
- f. in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsvorschriften unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (CSSF) denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g. derivative Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der vorstehend unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des vorstehenden Absatzes 1. oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die SICAV gemäß ihren im vorliegenden Prospekt und seinen Satzungen angegebenen Anlagezielen investieren darf;
 - die Kontrahenten (oder auch Gegenparteien) bei Geschäften mit OTC-Derivaten Institute sind, die einer prudentiellen Aufsicht unterliegen und Kategorien angehören, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden; und
 - die derivativen Instrumente einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf täglicher Basis unterliegen und jederzeit auf Veranlassung der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission

oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder – sofern dieser ein Bundesstaat ist– einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer prudentiellen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das einer prudentiellen Aufsicht unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder einem Institut, das einer prudentiellen Aufsicht unterliegt und diese Bestimmungen einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
2. Der SICAV ist es jedoch nicht gestattet:
- a. über 10% ihres Nettovermögens in andere als die vorstehend unter Absatz 1 dieses Kapitels genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen;
 - b. Edelmetalle oder diesbezüglich Zertifikate zu erwerben.
3. Der SICAV ist es gestattet:
- a. bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;
 - b. in geringerem Umfang auch flüssige Mittel zu halten. Im Falle einer Krise oder von Turbulenzen an den Finanzmärkten oder im Falle der Liquidation oder Verschmelzung der SICAV (oder einer ihrer Teilfonds) und solange dies im Interesse der Anleger ist, können bis zu 100% des Nettovermögens in liquiden Mitteln angelegt werden.

6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehend beschriebenen Kriterien und Beschränkungen müssen von jedem Teilfonds der SICAV eingehalten werden.

Beschränkungen in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- 1. a. Die SICAV darf höchstens 10% ihres Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen. Sie darf höchstens 20% ihres Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Unternehmen platzieren. Das Ausfallrisiko bei Geschäften der SICAV mit OTC-Derivaten darf 10% ihres Nettovermögens nicht überschreiten, wenn

die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Kapitel 5, Absatz 1.f) ist; in allen anderen Fällen beträgt diese Grenze 5% ihres Nettovermögens.

- b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die SICAV jeweils mehr als 5% ihres Nettovermögens anlegt, darf 40% des Werts ihres Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer prudentiellen Aufsicht unterliegen.
- c. Ungeachtet der einzelnen in Absatz 1.a. festgelegten Obergrenzen darf die SICAV, wenn dies zu einer Anlage von über 20% ihres Nettovermögens in ein und demselben Unternehmen führte, unter anderem folgende Elemente nicht kombinieren:
- Anlagen in von diesem Unternehmen begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - Einlagen bei diesem Unternehmen oder
 - Risiken aus mit diesem Unternehmen gehandelten OTC-Derivaten.
- d. Die vorstehend unter 1.a. vorgesehene Obergrenze wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- e. Die vorstehend unter 1.a. vorgesehene Obergrenze wird bei bestimmten Schuldverschreibungen auf höchstens 25% angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt die SICAV mehr als 5% ihres Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorhergehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens der SICAV nicht überschreiten.

- f. Die in den Absätzen 1.d. und 1.e. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 1.b. genannten Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. getätigte Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35% des Nettovermögens der SICAV übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben

Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz vorgesehenen Anlagegrenze als ein einziger Emittent zu betrachten.

Die SICAV darf insgesamt bis zu 20% ihres Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

2. a. Unbeschadet der unter Absatz 5 festgelegten Obergrenzen wird die in Absatz 1 angegebene Obergrenze für Anlagen in Aktien oder Schuldverschreibungen, die von ein und demselben Unternehmen begeben wurden, auf 20% angehoben, wenn die SICAV gemäß ihrer Satzung mit ihrer Anlagepolitik darauf abzielt, einen bestimmten, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- b. Die in Absatz 2.a. festgelegte Grenze beträgt 35%, wenn sich dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt herausstellt, insbesondere an geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
3. **Die Gesellschaft kann gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% ihres Nettovermögens in verschiedene Emissionen von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, einschließlich Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien, begeben oder garantiert werden, wenn sie in mindestens sechs verschiedene Emissionen anlegt, die Wertpapiere aus ein und derselben Emission von 30% des Nettovermögens nicht überschreiten.**

Beschränkungen hinsichtlich OGAW und anderen OGA

4. a. Sofern in seinem Factsheet nicht bestimmt wird, dass ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW oder anderen OGA anlegen darf, kann die SICAV solche Anteile an OGAW oder an den in Kapitel 5, Absatz 1.e. bestimmten OGA („andere OGA“) erwerben, sofern sie nicht mehr als 20% ihres Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW oder ein und desselben anderen OGA anlegt.

Für die Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass eine Haftungstrennung der Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

- b. Anlagen in anderen OGA dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens der SICAV nicht überschreiten.

Hat die SICAV Anteile eines OGAW oder eines anderen OGA erworben, werden die OGAW oder anderen OGA mit Blick auf die in Absatz 1 festgelegten Obergrenzen nicht kombiniert.

- c. Legt die SICAV in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die SICAV durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (in jedem Falle eine „verbundener OGA“), so darf die SICAV oder diese andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Einlösung von Anteilen der anderen OGAW oder OGA durch die SICAV keine Gebühren berechnen.
- d. Wenn die SICAV einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in andere verbundene OGA investiert, beschränken sich die Verwaltungsgebühren, die von betroffenen Teilfonds und von den anderen verbundenen OGA erhoben werden können, auf maximal 4% des verwalteten Vermögens. Die SICAV gibt in ihrem Jahresbericht den maximalen Prozentsatz der Verwaltungsgebühren auf, den sie sowohl in Bezug auf die betroffenen Teilfonds als auch hinsichtlich der OGAW oder anderen OGA übernimmt, in denen die jeweiligen Teilfonds investieren.
- e. Ein Teilfonds der SICAV („Anlagefonds“) kann von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV auszugebende oder ausgegebene Anteile erwerben oder halten (jeweils ein „Zielfonds“), ohne dass die SICAV den Auflagen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der aktuellen Fassung unterworfen ist, was die Zeichnung, den Erwerb oder das Eigentum seitens einer Gesellschaft hinsichtlich eigener Anteile betrifft. Bedingung dafür ist jedoch, dass:
- Der Zielfonds nicht wiederum in den Anlagefonds anlegt, der im Zielfonds investiert ist, und
 - der Anteil des Nettovermögens, das die Zielfonds, deren Erwerb in Betracht gezogen wird, allgemein gemäß ihren Factsheets in anderen Zielfonds der SICAV investieren können, höchstens 10 % ausmacht, und
 - die gegebenenfalls mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte, die vom Anlagefonds am Zielfonds gehalten werden, ausgesetzt werden, solange sie vom betroffenen Anlagefonds gehalten werden, und zwar unbeschadet einer angemessenen Behandlung in der Buchführung und in den Periodenberichten, und
 - unter allen Umständen und solange Anteile des Zielfonds vom Anlagefonds gehalten werden, ihr Wert nicht in die Berechnung des Nettovermögens der SICAV einbezogen wird, damit das vom Gesetz von 2010 verlangte Mindestvermögen verifiziert werden kann, und
 - es keine Überschneidungen von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zwischen Anlagefonds und Zielfonds gibt.
- f. Ungeachtet des Grundsatzes der Risikostreuung in Kapitel 5, 6, Absätze 1 und 5.b., 3. Gedankenstrich und der obigen Einschränkungen, jedoch in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften kann jeder Teilfonds der SICAV (im Folgenden „Feeder-Fonds“) mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines Teilfonds desselben anlegen (im Folgenden „Master-OGAW“). Ein Feeder-Fonds kann bis zu 15% seines Nettovermögens in ein oder mehrere der folgenden Elemente investieren:
- gemäß Kapitel 5, Absatz 3 in geringem Umfang in flüssige Mittel;
 - gemäß Kapitel 5. Absatz 1.g. und Kapitel 6, Absätze 10. und 11. in derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden können;
 - bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die

unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist;

Zur Einhaltung der Bestimmungen in Kapitel 6, Absatz 10 berechnet der Feeder-Fonds sein Gesamtrisiko aus derivativen Finanzinstrumenten, indem er sein eigenes unmittelbares Risiko gemäß Absatz f, erster Absatz, 2. Gedankenstrich kombiniert mit:

- Entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente proportional zu den Anlagen des Feeder-Fonds im Master-OGAW.
 - Oder dem potenziell maximalen Gesamtrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, die im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung oder den Gründungsdokumenten des Master-OGAW vorgesehen sind, proportional zur Anlage des Feeder-Fonds im Master-OGAW.
- g. Ein Teilfonds der SICAV kann ferner in dem laut den geltenden Gesetzen und Vorschriften größtmöglichen Umfang als Master-OGAW errichtet oder in einen solchen umgewandelt werden, und zwar dies im Sinne von Artikel 77 (3) des Gesetzes von 2010.

Einschränkungen bei der Übernahme der Kontrolle

5. a. Die SICAV darf keine Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht ausgestattet sind und ihr einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten verschaffen.
- b. Die SICAV kann höchstens erwerben:
- 10% der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.
- Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich genannten Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- c. Die Absätze a) und b) sind nicht anzuwenden in Bezug auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder dessen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
 - von der SICAV gehaltene Anteile einer Gesellschaft in einem Drittstaat der EU, sofern (i) diese Gesellschaft im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind und (ii) eine derartige Beteiligung für die SICAV aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahme kann jedoch nur genutzt werden, wenn die Gesellschaft des Drittstaates gegenüber der

Europäischen Union mit ihrer Anlagepolitik die in den Absätzen 1., 4, 5.a. und 5.b. angegebenen Obergrenzen einhält. Bei Überschreitung der in den Absätzen 1 und 4 festgelegten Obergrenzen gilt Absatz 6 mit den jeweiligen Änderungen;

- von der SICAV gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in dem Land durchführen, wo die Tochtergesellschaft in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Inhaber und ausschließlich auf eigene und der Inhaber Rechnung ansässig ist.

Ausnahmen

6. a. Bei der Ausübung von Bezugsrechten in Verbindung mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die Teil des Nettovermögens sind, braucht die SICAV die im vorliegenden Absatz vorgesehenen Anlagegrenzen nicht unbedingt einzuhalten. Bei Einhaltung des Grundsatzes der Risikosteuerung, darf die SICAV während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Tag ihrer Zulassung von den Absätzen 1, 2, 3, und 4 a, b, c und d abweichen.
- b. Wenn eine Überschreitung der in Absatz 6.a. festgelegten Grenzen aus Gründen, auf die die SICAV keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten erfolgt, muss diese bei ihren Verkaufstransaktionen als vorrangiges Ziel die Bereinigung dieser Situation unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber verfolgen.

Beschränkungen bei Darlehen, Krediten und Leerverkäufe

7. Die SICAV darf keine Kredite aufnehmen, außer:
 - a. beim Erwerb von Devisen durch die Vermittlung von Cross-Currency-Darlehen („*Back-to-back-Darlehen*“);
 - b. Kredite über höchstens 10% des Nettovermögens, sofern es sich um kurzfristige Darlehen handelt;
 - c. Kredite von bis zu 10% des Nettovermögens, sofern diese zum Erwerb von Immobilien dienen, die für die unmittelbare Geschäftstätigkeit unentbehrlich sind; in diesem Falle dürfen diese und die in Absatz 7.b. genannten Darlehen auf keinen Fall zusammen mehr als 15% des Nettovermögens der SICAV ausmachen.
8. Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel 5 oben und in Kapitel 6., Absätze 10. und 11, darf die SICAV keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge auftreten. Diese Einschränkung steht nicht dem Kauf nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne des Kapitels 5., Absätze 1.e., 1.g. und 1.h. durch die SICAV entgegen.
9. Die SICAV darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne des Kapitels 5., Absätze 1.e., 1.g. und 1.h. durchführen.

Beschränkungen für Techniken und Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung und für Finanzderivate

10. Derivative Finanzinstrumente können für Anlagezwecke, zur Absicherung und zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Wertpapierleihgeschäfte, unechte Pensionsgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte können zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Zusätzliche Einschränkungen oder Ausnahmen davon für bestimmte Teilfonds werden gegebenenfalls in den Factsheets der betroffenen Teilfonds beschrieben.

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds darf dessen Nettoinventarwert nicht übersteigen.

Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die SICAV kann im Rahmen ihrer Anlagepolitik und der im obigen Absatz 1. f. festgelegten Obergrenzen in Derivate investieren, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Kapitel 1 genannten Obergrenzen nicht überschreitet. Wenn die SICAV in indexbasierte Derivate investiert, müssen solche Anlagen die in Kapitel 1 beschriebenen Anlagegrenzen nicht berücksichtigen.

Sofern die SICAV in indexbasierten Derivaten investiert, müssen diese Anlagen bei den im Prospekt unter Kapitel 1 dargelegten Grenzen nicht berücksichtigt werden.

Die SICAV kann für eine effiziente Portfolioverwaltung und zur Steigerung der Gewinne der SICAV oder, um die Kosten und Risiken zu senken, auf (i) Wertpapierleihgeschäfte, (ii) unechte Pensionsgeschäfte und (iii) liquiditätssteigernde oder -mindernde Pensionsgeschäfte zurückgreifen, und zwar soweit dies die geltenden Vorschriften und insbesondere Artikel 11 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 und der Rundschreiben 08/356 in der durch Rundschreiben 11/512 der CSSF geänderten Fassung über anzuwendende Regelungen für OGA zulassen, wenn diese Geschäfte bestimmte Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente betreffen (jeweils die Vorschriften, wie sie von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt wurden).

Wenn die SICAV außerbörsliche Geschäfte mit Derivaten abschließt oder Techniken der effizienten Portfolioverwaltung einsetzt, müssen alle finanziellen Sicherheiten zur Verringerung des Kontrahentenrisikos jederzeit nachstehende Kriterien erfüllen:

- a) Liquidität: Alle Vermögenswerte (außer Barmitteln), die als Finanzsicherheit entgegengenommen werden, müssen an einem geregelten Markt (oder in einem multilateralen Handelssystem) gehandelt werden, der (das) transparente Kurse bietet, sodass sie schnell und annähernd zu der Bewertung verkauft werden können, die vor dem Verkauf ermittelt wurde. Als Finanzsicherheit entgegengenommene Vermögenswerte müssen ferner den Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.
- b) Bewertung: Als Finanzsicherheit entgegengenommene Vermögenswerte müssen täglich bewertet werden. Stark schwankende Vermögenswerte sind nicht als Finanzsicherheit akzeptabel, es sei denn, ausreichend vorsichtige Abschläge werden angewendet.
- c) Bonität der Emittenten: Als Finanzsicherheit entgegengenommene Vermögenswerte müssen erstklassig sein.
- d) Korrelation: Als Finanzsicherheit entgegengenommene Vermögenswerte müssen von einem Unternehmen begeben werden, das unabhängig von der SICAV ist und dessen Wertentwicklung nicht eng an diejenige des Kontrahenten gekoppelt ist.
- e) Diversifizierung der Vermögenswerte: Als Finanzsicherheit entgegengenommene Vermögenswerte müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der Diversifizierung gilt als erfüllt, wenn die SICAV von einem Kontrahenten einen Korb von Vermögenswerten erhält, bei dem das Engagement bei einem Emittenten maximal 20% des Nettovermögens entspricht. Wenn die SICAV mehrere Kontrahenten hat, müssen die verschiedenen, als Finanzsicherheiten erhaltenen Körbe von Vermögenswerten bei der Berechnung der Obergrenze für das Engagement von 20% zusammengerechnet werden.
- f) Die mit der Verwaltung der Finanzsicherheiten verbundenen

geschäftlichen und rechtlichen Risiken müssen durch das Risikomanagementverfahren identifiziert, gesteuert und gemindert werden.

- g) Die als Finanzsicherheit entgegengenommenen Vermögenswerte müssen (durch eine Eigentumsübertragung zu Garantiezwecken) bei der Depotbank der SICAV hinterlegt werden. Was die anderen Vertragstypen zu Finanzsicherheiten angeht, können diese von einer dritten Depotbank gehalten werden, die sorgfältig überwacht wird und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- h) Die SICAV muss ihre Finanzsicherheiten jederzeit und ohne vorherige Absprache mit dem oder Genehmigung des Kontrahenten verwerten können.
- i) Die als Finanzsicherheit entgegengenommenen Vermögenswerte (außer Barmitteln) dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.
- j) Als Finanzsicherheit entgegengenommene Vermögenswerte müssen:
 - bei Unternehmen hinterlegt werden, die in Artikel 50, Absatz f) der Richtlinie 2009/65/EG aufgeführt sind;
 - in Staatsanleihen hoher Qualität investiert werden;
 - für Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern diese mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die sorgfältig überwacht werden, und die SICAV die flüssigen Mittel jederzeit und in vollständiger Höhe einschließlich Stückzinsen abrufen kann; oder
 - kurzfristig in Geldmarktfonds (OGAW) investiert werden

Wertpapierleihgeschäfte

Jeder Teilfonds kann somit Wertpapierleihgeschäfte eingehen, solange er folgende Bedingungen und Grenzen einhält:

- Jeder Teilfonds darf Wertpapiere aus seinem Bestand ausleihen. Die Ausleihe muss mit Hilfe eines standardisierten und von einem anerkannten Wertpapierclearinghaus anerkannten Leihsystems oder einem auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut erfolgen, das einer prudentiellen Überwachung unterliegt, welche nach Ansicht der luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde (CSSF) gleichwertig mit der im Gemeinschaftsrecht verankerten ist.
- Auch der Verleiher der Wertpapiere muss einer prudentiellen Aufsicht unterliegen, welche nach Ansicht der luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde (CSSF) gleichwertig mit der im Gemeinschaftsrecht verankerten ist. Handelt es sich um ein solches, auf eigene Rechnung handelndes Finanzinstitut, wird es als Gegenpartei der Wertpapierleihe betrachtet.
- Für einlösbare Teilfonds gilt, dass jeder betroffene Teilfonds den Leihvertrag jederzeit kündigen und die Herausgabe der ausgeliehenen Wertpapiere verlangen können muss. Der Teilfonds muss umgekehrt dafür sorgen, dass der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte so gestaltet ist, dass er seinen Rückkaufverpflichtungen hinsichtlich seiner Anteile jederzeit nachkommen kann.
- Jeder Teilfonds muss spätestens gleichzeitig mit der Übertragung von geliehenen Wertpapieren eine Sicherheit gemäß den Anforderungen des oben genannten Rundschreibens 08/356 erhalten. Am Ende des Leihvertrages erfolgt die Lieferung der Sicherheit gleichzeitig oder nach der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere.

Wenn der Teilfonds die Sicherheiten in Form von Barmitteln entgegengenommen hat, um die oben erwähnten Transaktionen gemäß vorgenanntem Rundschreiben 08/356 zu garantieren, können sie, wenn so im Factsheet des betroffenen Teilfonds vorgesehen, gemäß dem Anlageziel des Teilfonds investiert werden in (i) Aktien oder Anteilen an Geldmarkt-OGA, die täglich den Nettoinventarwert berechnen und mit AAA oder

vergleichbar bewertet werden, (ii) in kurzfristige Bankeinlagen, (iii) in Geldmarktinstrumente, wie diese in der vorgenannten großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 definiert werden, (iv) in kurzfristige Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen mit EU-, regionaler oder globaler, (v) begebene oder garantierte Anleihen von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität und (vi) in Repo-Geschäften gemäß den Bedingungen in Absatz I (C) des oben genannten Runderlasses 08/356 vorgeschrieben. Die Wiederanlage muss bei der Berechnung des Gesamtrisikos der SICAV berücksichtigt werden, und zwar insbesondere dann, wenn sie einen Hebeleffekt erzeugt.

Aus Wertpapierleihgeschäften erzielte Erträge werden (nach Abzug der Transaktionskosten) dem betreffenden Teilfonds zugeschrieben.

Der Jahresbericht der SICAV weist die Identität des Kontrahenten aus, wenn dieser ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank verbundenes Unternehmen ist, und detailliert die Erträge aus Wertpapierleihen sowie die mit ihnen verbundenen Kosten.

Unechte Pensionsgeschäfte

Unechte Pensionsgeschäfte regeln den Kauf und Verkauf von Wertpapieren mit Klauseln, die dem Verkäufer vom Käufer ein Wiederkaufsrecht der Wertpapiere einräumen, die zu einem zwischen den Vertragspartnern bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis und Termin verkauft werden.

Die SICAV kann bei unechten Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten.

Liquiditätssteigernde und -mindernde Pensionsgeschäfte

Liquiditätssteigernde und -mindernde Pensionsgeschäfte sind der Kauf beziehungsweise Verkauf von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten gegen Barmittel. Sie werden mit einem gleichzeitigen Terminverkauf beziehungsweise -kauf derselben Vermögenswerte abgeschlossen.

Bei einigen Teilfonds stellen liquiditätsmindernde Pensionsgeschäfte die wichtigste Technik für den Portfolioaufbau dar, um den Vorschriften zur Risikostreuung gemäß dem Gesetz von 2010 zu genügen. Wenn ein Teilfonds diese Technik für den Portfolioaufbau verwendet, werden die Technik, die Methode ihrer Bewertung und die ihr innewohnenden Risiken im Factsheet des Teilfonds genau beschrieben. Ein Teilfonds darf liquiditätsmindernde Pensionsgeschäfte für den Portfolioaufbau nur dann nutzen, wenn er das volle rechtliche Eigentum an den erworbenen Wertpapieren tatsächlich und nicht nur fiktiv erwirbt. Das liquiditätsmindernde Pensionsgeschäft muss so strukturiert sein, dass die SICAV jederzeit ihre Anteile zurückkaufen kann. Die Bedingungen für liquiditätsmindernde Pensionsgeschäfte werden genauer im Factsheet der Teilfonds angegeben, die eben diese liquiditätsmindernden Pensionsgeschäfte nutzen.

Insbesondere können einige Teilfonds indizierte Pensionsgeschäfte eingehen, durch welche sich die SICAV als Käufer von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten gegen Barmittel engagiert und dabei gleichzeitig einen Terminverkauf eben derselben Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem Preis, der von der Entwicklung der Wertpapiere, Instrumente oder dem zugrunde liegendem Index abhängig gemacht wird.

Risikomanagementverfahren

11. Die Geschäftsführung der SICAV setzt ein Risikomanagementverfahren ein, mit dem jederzeit das mit den Positionen verbundene Risiko und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios kontrolliert und abgeschätzt werden kann. Das Risikomanagementverfahren ermöglicht ferner eine präzise und unabhängige Bewertung von OTC-Derivaten. Das verwendete Risikomanagementverfahren richtet sich nach der speziellen Anlagepolitik jedes Teilfonds. Soweit für einen besonderen Teilfonds im entsprechenden Factsheet nicht anders bestimmt, wird das Konzept des Engagements zur Abschätzung des Gesamtrisikos verwendet.

7. MIT EINER ANLAGE IN DIE SICAV VERBUNDENE RISIKEN

Vor einer Entscheidung über den Kauf von Anteilen der SICAV sollten Anleger aufmerksam die im Prospekt enthaltenen Hinweise lesen und ihre persönliche finanzielle und steuerliche, gegenwärtige und zukünftige Situation berücksichtigen. Jeder Anleger sollte besonderes Augenmerk auf die Risiken legen, die in diesem Kapitel, in den Factsheets und in den wesentlichen Anlegerinformationen beschrieben sind. Die oben genannten Risikofaktoren können einzeln oder gemeinsam die Rendite aus Anlagen in Anteilen der SICAV reduzieren und zum teilweisen oder vollständigen Wertverlust dieser Anlagen führen.

Der Wert der Anlagen in Anteile der SICAV kann steigen oder fallen und wird in keiner Weise garantiert. Die Anteilinhaber tragen das Risiko, dass der Rücknahmepreis ihrer Anteile oder der Betrag der Liquidationserlöse für ihre Anteile deutlich unter dem Preis liegt, den sie bei der Zeichnung oder beim sonstigen Erwerb der Anteile an der SICAV gezahlt haben.

Eine Anlage in Anteilen der SICAV ist mit Risiken verbunden, zu denen auch mit Aktien oder Anleihen, mit Wechselkursen, Zinsen, Bonität, Kontrahenten und Volatilität verbundene sowie politische oder mit Ereignissen höherer Gewalt verbundene Risiken gehören. Jede dieser Risikoarten kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten.

Die im Prospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen genannten Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann weitere Risikofaktoren geben, die ein Anleger in Bezug auf seine persönliche Situation und besonderen Umstände in der Gegenwart und Zukunft berücksichtigen sollte.

Anleger sollten sich, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, zudem vollkommen bewusst über die Risiken sein, die mit einer Anlage in die Anteile der SICAV verbunden sind, und den Rat ihres Rechtsberaters, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder eines anderen Beraters einholen, um umfassend informiert zu werden über (i) die Eignung einer Anlage in Anteilen der SICAV nach Maßgabe der persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation und der besonderen Umstände, (ii) die Informationen, die im Prospekt, in den Factsheets und in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sind.

Die Diversifizierung der Teilfonds-Portfolios und die in den Kapiteln 5 und 6 dargelegten Bedingungen und Grenzen dienen der Beschränkung der Risiken, können sie jedoch nicht ausschließen. Es kann keine Garantie dafür geben, dass eine von der SICAV in der Vergangenheit mit Erfolg verwendete Verwaltungsstrategie auch in der Zukunft erfolgreich sein wird. Ebenso kann nicht garantiert werden, dass die Wertentwicklung, die mit der Verwaltungsstrategie der SICAV in der Vergangenheit erzielt wurde, in Zukunft ähnlich sein wird. Die SICAV kann daher nicht garantieren, dass das Anlageziel der Teilfonds erreicht wird und die Anleger ihr investiertes Kapital vollständig zurückerhalten.

Marktrisiko

Dies ist ein allgemeines Risiko, das alle Arten von Anlagen betrifft. Die Entwicklung der Wertpapierkurse und der Preise anderer Finanzinstrumente wird vor allem von der Entwicklung der Finanzmärkte und der wirtschaftlichen Lage der Emittenten bestimmt, wobei Letztere wiederum von der allgemeinen weltweiten Konjunkturerwicklung und den politischen und wirtschaftlichen Bedingungen des jeweiligen Landes beeinflusst werden.

Mit den Aktienmärkten verbundenes Risiko

Die mit Aktienanlagen (und vergleichbaren Anlagen) verbundenen Risiken umfassen beträchtliche Kursschwankungen, schlechte Nachrichten über die Emittenten oder die Märkte sowie die Nachrangigkeit der Aktien im Vergleich zu Anleihen des gleichen Unternehmens. Die Kursschwankungen werden oft auch kurzfristig verstärkt. Das Risiko, dass die Kurse eines oder mehrerer Titel nachgeben oder stagnieren kann zeitweise einen negativen Einfluss auf die Performance des gesamten Portfolios haben.

Einige Teilfonds können in Unternehmen investieren, die neu an die Börse gehen (Börsengang). In diesem Fall besteht das Risiko, dass sich der gerade an der Börse eingeführte Aktienkurs sehr volatil entwickelt infolge von Faktoren wie Fehlen eines früheren öffentlichen Marktes, die Saisonabhängigkeit der Transaktionen, die begrenzte Anzahl der handelbaren Wertpapiere und der Mangel an Informationen über den Emittenten.

Die in Wachstumstitel investierenden Teilfonds können stärkeren Wertschwankungen unterliegen als der Gesamtmarkt und unterschiedlich auf wirtschaftliche, politische, markttechnische und für den Emittenten fundamentale Entwicklungen reagieren. Wachstumswerte sind traditionell volatil als andere Wertpapiere, insbesondere über sehr kurze Zeiträume. Solche Werte können gemessen an ihrem Gewinn teurer als der Gesamtmarkt sein. Daher können Wachstumswerte heftiger auf Schwankungen des Gewinnwachstums reagieren.

Mit Anlagen in Anleihen, Schuldverschreibungen, Obligationen, anderen fest verzinslichen Schuldtiteln (einschließlich hochverzinsliche Wertpapiere) und Wandelanleihen verbundene Risiken.

Bei Teilfonds, die in Anleihen oder andere Schuldtitel investieren, hängt der Wert dieser Anlagen von den Marktzinsen, der Bonität der Emittenten und von Liquiditätsaspekten ab. Der Nettoinventarwert eines in Anleihen investierenden Teilfonds wird mit der Zinsentwicklung, der Beurteilung der Kreditqualität des Emittenten, der Marktliquidität und auch dem Wechselkurs (sofern die Anlagewährung von der Referenzwährung des Teilfonds abweicht) schwanken. Bestimmte Teilfonds können in hochverzinsliche Schuldtitel investieren, wenn das Ertragsniveau relativ hoch ist (im Vergleich zu einer Anlage in erstklassige Anleihen). Das Kurs- und Kapitalverlustrisiko ist bei solchen Hochzinstiteln allerdings entsprechend höher als bei solchen, die niedrigere Renditen abwerfen.

Anlagen in Wandelanleihen reagieren empfindlich auf Kursschwankungen der zugrunde liegenden Aktien („Aktienkomponente“ der Wandelanleihe), bieten dabei jedoch einen gewissen Schutz für einen Teil des Kapitals („Anleihenkomponente“ der Wandelanleihe). Je größer die Aktienkomponente, desto geringer ist der Kapitalschutz. Eine Wandelanleihe, deren Marktwert aufgrund der Kurssteigerung der zugrunde liegenden Aktie erheblich gestiegen ist, zeichnet sich daher durch ein aktienähnliches Risikoprofil aus. Eine Wandelanleihe hingegen, deren Marktwert nach einem Kursrückgang ihrer zugrunde liegenden Aktie auf das Niveau ihrer Anleihenkomponente gesunken ist, zeichnet sich durch ein Risikoprofil aus, das mit dem einer herkömmlichen Anleihe vergleichbar ist.

Wandelanleihen wie auch andere Arten von Anleihen unterliegen dem Risiko, dass der Emittent in Bezug auf die Zinszahlung oder die Kapitaltilgung seine Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht erfüllen kann (Kreditrisiko). Nimmt der Markt hinsichtlich eines Emittenten eine Erhöhung dieses Kreditrisikos wahr, führt dies mitunter zu einem erheblichen Marktwertverlust der Anleihenkomponente als Schutz der Wandelanleihe. Anleihen sind ferner dem Marktwertverlust durch steigende Leitzinsen ausgesetzt (Zinsrisiko).

Spezielle Risiken in Verbindung mit strukturierten Produkten

Bestimmte Teilfonds dürfen in strukturierte Produkte investieren. Strukturierte Produkte können die Form von Wertpapieren haben (im Allgemeinen Schuldtitel oder Schuldwechsel), bei denen die Rückzahlungen durch bestimmte Vermögenswerte garantiert werden (zu denen auch Hypothekendarlehen: hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS) oder andere Vermögenswerte wie Handelsforderungen, Mieten oder andere Erträge aus beweglichem Vermögen (forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) gehören)). Sie können ferner die Form von Schuldverschreibungen haben, und zwar (i) als „Credit Linked Notes“, bei denen die Rückzahlung von der Performance nicht nur des Emittenten, sondern auch eines anderen Unternehmens oder anderer Referenzvermögenswerte abhängt, deren Wertentwicklung (nur im Falle der Realisierung eines Kreditrisikos wie eine Insolvenz oder eine Verschlechterung einer finanziellen Bewertung) und die Rückzahlung des Produktes beeinträchtigen kann, oder (ii) als „Fiduciary Notes“, welche dieselben Merkmale wie die Credit Linked Notes haben, bei denen der Emittent jedoch als Treuhänder handelt.

(i) MBS und ABS (Mortgage Backed Securities und Asset Backed Securities)

Bestimmte Teilfonds können in eine Reihe von forderungsbesicherten Wertpapieren (in so genannten Pools von Schuldtiteln verschiedener Arten gruppiert) wie Asset Backed Securities oder „ABS“ (solche Wertpapiere sind beispielsweise durch einen Pool von Autokrediten oder Studiendarlehen besichert) oder Mortgage Backed Securities oder „MBS“ (hypothekenbesicherte Wertpapiere, die von einem Pool von Forderungen aus Hypotheken auf Wohn- oder Geschäftsimmobilien) anlegen.

Die zugrunde liegenden Vermögenswerte dieser Wertpapiere können einem Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko unterliegen, das höher ist als bei anderen Schuldtiteln wie z.B. Staatsanleihen.

ABS und MBS geben das Recht auf Zahlungen, deren Höhe hauptsächlich von den Cashflows abhängt, die von den zugrunde liegenden Vermögenswerten generiert werden.

ABS und MBS sind oft mit Risiken der Verlängerung und vorzeitigen Tilgung verbunden, die sich erheblich auf die Fälligkeit und die Cashflow-Beträge auswirken, die von den zugrunde liegenden Vermögenswerten generiert werden. Dies kann die Wertentwicklung der ABS und MBS negativ beeinflussen.

Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Titel kann von vielen Faktoren beeinflusst werden. Dazu gehören das Vorhandensein und die Häufigkeit der Ausübung von Optionsklauseln und von zwangsweisen, vorzeitigen Rücknahmen, das herrschende Zinsniveau, der effektive Zinssatz der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die erforderliche Zeit bis zur Rückkehr zur Normalität und die Rotationsquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

(ii) Credit Linked Notes (CLN) und Fiduciary Notes

Teilfonds, die in Credit Linked Notes investieren, unterliegen sowohl dem Risiko der Bonitätsverschlechterung des zugrunde liegenden Wertes sowie dem besonderen Ausfallrisiko des Emittenten, sodass es zu einem Totalverlust des investierten Kapitals kommen kann. Teilfonds, die in Fiduciary Notes investieren, unterliegen sowohl dem Risiko der Bonitätsverschlechterung des zugrunde liegenden Wertes sowie dem besonderen Ausfallrisiko des Emittenten, sodass es zu einem Totalverlust des investierten Kapitals kommen kann.

Credit Linked Notes und Fiduciary Notes sind Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Risiken im Zusammenhang mit Derivaten

Im Rahmen der in den jeweiligen Factsheets beschriebenen Anlagepolitik der Teilfonds kann die Verwaltungsstelle derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese Produkte können nicht nur zur Absicherung, sondern auch zur Erreichung der Anlageziele genutzt werden. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zusätzliche Kosten oder Risiken für den Teilfonds bedeuten.

Abgesehen von den anderen in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken gibt es spezielle Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind.

a. Bewertungsrisiko

Derivate sind mehr als andere Vermögenswerte Über- oder Unterbewertungen ausgesetzt, da die Angemessenheit ihrer Bewertung nicht nur von der Genauigkeit der Prognosen der Verwaltungsstelle abhängt (hinsichtlich der Entwicklung von Zinsen, Devisenmärkten oder Wertpapierkursen), sondern auch von der Tatsache, dass der Kontrahent angesichts der Komplexität bestimmter Produkte zu einer anderen Bewertung kommen kann als der Teilfonds.

b. Korrelationsrisiko

Angesichts der Struktur hängt der Wert eines Derivats von seinen Basiswerten ab. Da die Korrelation zwischen dem Wert eines Derivats und dem seiner Basiswerte unvollständig sein kann, ist es möglich, dass durch den Einsatz eines derivativen Finanzinstruments die Ziele der Anlagepolitik des Teilfonds nicht erreicht werden.

c. Liquiditätsrisiko

Da die Marktteilnehmer unter bestimmten Umständen keine Kurse anbieten, kann die Verwaltungsstelle, obwohl das Finanzinstrument notiert ist, gezwungen sein, ein Geschäft zu ungünstigen Bedingungen auszuführen. Der Wert des Teilfonds kann dadurch sinken (vgl. unten „Liquiditätsrisiko“).

Muss ein außerbörslich gehandeltes Derivat glattgestellt werden, kann es je nach Art des Instruments in der Praxis schwierig sein, einen Kontrahenten zu finden, der das Geschäft zum erwarteten Preis eingeht.

Der Teilfonds ist damit dem Risiko ausgesetzt, dass solche Geschäfte zu Bedingungen durchgeführt werden, die für den Teilfonds letztlich ungünstig sind. Unter Umständen ist er daher nicht in der Lage, etwaigen Rücknahmeanträgen zu entsprechen.

d. Kontrahentenrisiko

Außerbörsliche Derivatgeschäfte werden außerhalb geregelter Märkte und ohne eine zentrale Gegenpartei abgeschlossen. Daher unterliegen sie insbesondere dem Ausfallrisiko des Kontrahenten. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte mit einem bestimmte Kontrahenten, dessen Unfähigkeit, seine Verpflichtungen teilweise oder ganz zu erfüllen, bergen das Risiko, dass die Verwaltungsstelle ihre Position nicht glattstellen kann (vgl. unten auch „Kontrahentenrisiko“).

e. Hebeleffekt

Der Einsatz von Derivaten kann mit einem Hebeleffekt verbunden sein, wenn nämlich das für den Kauf des Instruments verwendete Kapital geringer ist als jenes, das für den direkten Kauf der Basiswerte erforderlich wäre. Je größer der Hebel, desto größer fällt die Preisänderung des Derivats bei Kursschwankungen des zugrunde liegenden Vermögenswertes aus.

f. Mit Leerverkäufen verbundenes Risiko

Der Verlust aus dem Leerverkauf eines derivativen Finanzinstruments kann unbegrenzt sein.

g. Rechts- und aufsichtbehördliches Risiko

Die Gesetze in Bezug auf Derivate, gleich ob sie die Finanzaufsicht oder Steuern betreffen, können geändert werden, sodass dem Teilfonds Verluste entstehen können.

h. Risiken, die sich aus erhaltenen Finanzsicherheiten ergeben

Der Wert von als Finanzsicherheiten für Derivatgeschäfte entgegengenommenen Vermögenswerten kann unter dem der betroffenen Derivate liegen. Schuld daran können verschiedene Faktoren sein, wie beispielsweise eine Trendwende an den Finanzmärkten, eine Fehlbewertung der als Sicherheit übergebenen Vermögenswerte oder auch die Illiquidität des Marktes, an dem die als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerte gehandelt werden. Die erforderlichen Fristen für die Abwicklung des Derivatgeschäfts und gegebenenfalls für die Liquidation der entgegengenommenen Sicherheiten können gegebenenfalls die Fähigkeit des Teilfonds verzögern, Rücknahmeanträge zu bedienen.

Der Wert der als Finanzsicherheit für Derivatgeschäfte entgegengenommenen Vermögenswerte kann über dem der betroffenen Derivate liegen. Gründe hierfür sind verschiedene Faktoren wie beispielsweise eine Wertsteigerung der als Sicherheit übergebenen Vermögenswerte oder eine Verbesserung der Bonität des Emittenten der betroffenen Wertpapiere. Die erforderlichen Fristen für die Abwicklung des Derivatgeschäfts und gegebenenfalls für die Wiedererlangung der Sicherheiten kann gegebenenfalls die Fähigkeit des Teilfonds verzögern, Rücknahmeanträge zu bedienen.

Risiko im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern

Aussetzungen und Einstellungen von Zahlungen in Entwicklungsländern sind durch verschiedene Faktoren wie politische Instabilität, Misswirtschaft, Mangel an Devisenreserven, Kapitalflucht, interne Konflikte oder mangelnder politischer Wille zur Fortsetzung des zuvor vereinbarten Schuldendienstes bedingt.

Die Fähigkeit von Emittenten des privaten Sektors ihren Verpflichtungen nachkommen kann ebenfalls von diesen Faktoren beeinflusst werden. Darüber hinaus unterliegen diese Emittenten Erlassen, Gesetzen und Vorschriften von staatlichen Behörden. Beispiele sind Änderungen der Devisenkontrollen und gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Regelungen, Enteignungen und Verstaatlichungen sowie die Einführung oder Erhöhung von Steuern wie Quellensteuern.

Abwicklungs- oder Clearing-Systeme für Transaktionen sind oft weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Dies birgt das Risiko, dass die Abwicklung oder Abrechnung von Transaktionen verzögert oder annulliert wird. Die Marktpraktiken können die Bezahlung einer

Transaktion vor Erhalt der Wertpapiere oder anderen Instrumente erfordern oder die Lieferung verkaufter Wertpapiere oder anderer Instrumente vor Zahlungseingang erfordern. Unter diesen Umständen kann der Ausfall der Gegenpartei, über welche die Transaktion ausgeführt oder abgewickelt wird, zu Verlusten für den Teilfonds führen, der an diesen Märkten investiert.

Die mit dem rechtlich wenig klaren Umfeld verbundene Unsicherheit oder die Unfähigkeit, definitive, gesetzlich gesicherte Eigentumsrechte zu registrieren, sind ein weiterer entscheidender Faktor. Hinzu kommen in diesen Ländern der Mangel an zuverlässigen Informationsquellen, die Nichteinhaltung internationaler Rechnungslegungsstandards und das Fehlen von Finanz- und Wirtschaftsprüfungen.

Derzeit sind Anlagen in Russland mit einem höheren Risiko in Bezug auf das Eigentum und die Verwahrung von russischen Wertpapieren verbunden. Unter Umständen wird das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren nur durch Einträge in die Bücher des Emittenten oder des Registerführers (der weder ein Beamter ist noch verantwortlich gegenüber der Depotbank) realisiert. Weder die Depotbank noch ein lokaler Korrespondent der Depotbank noch eine zentrale Depotstelle verwahrt von russischen Gesellschaften ausgegebene Eigentumszertifikate für Wertpapiere. Aufgrund dieser Marktpraktiken und in Abwesenheit einer effizienten Regulierung und Kontrolle könnte die SICAV ihren Status als Eigentümer von Wertpapieren russischer Emittenten bedingt durch Betrug, Diebstahl, Zerstörung, Vernachlässigung, Verlust oder Verschwinden der betreffenden Wertpapiere verlieren. Im Übrigen müssen russische Wertpapiere aufgrund von Marktpraktiken außerdem unter Umständen bei russischen Institutionen eingereicht werden, die nicht immer in geeigneter Weise versichert sind, um das Risiko von Verlusten aufgrund von Diebstahl, Zerstörung, Verlust oder Verschwinden dieser hinterlegten Wertpapiere zu decken.

Konzentrationsrisiko

Es kann (je nach Bedingungen an den Finanzmärkten zum Anlagezeitpunkt oder aufgrund von Marktchancen) aufgrund der Positionen der Teilfonds der SICAV zu einer Konzentration hinsichtlich eines bzw. einer oder mehrerer Länder, geografischer Regionen, Wirtschaftssektoren, Anteilsklassen, Arten von Finanzinstrumenten oder Währungen kommen, sodass diese Teilfonds besonders von wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder fiskalpolitischen Ereignissen in den entsprechenden Ländern, Regionen, Wirtschaftssektoren, Anteilsklassen, Arten von Finanzinstrumenten oder Währungen betroffen sein können.

Zinsrisiko

Der Wert einer Anlage kann durch Schwankungen der Zinssätze beeinflusst werden. Die Zinsen ihrerseits können durch viele Faktoren oder Ereignisse beeinflusst werden. Dazu gehören Geldpolitik, Diskontsatz, Inflation usw. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass ein Zinsanstieg zu sinkenden Kursen von Anleihen und Schuldtiteln und damit zu Wertverlusten der Anlagen in diesen Wertpapieren führt.

Kreditrisiko

Hierbei handelt es sich um das Risiko, das sich aus der Herabstufung der Bonität eines Emittenten von Anleihen oder Schuldtiteln ergibt, das den Wert der Anlagen mindern kann. Dieses Risiko bezieht sich auf die Fähigkeit des Emittenten, seine Schulden zu bedienen.

Die Herabstufung des Ratings einer Emission oder eines Emittenten kann den Wert der betreffenden Schuldtitel mindern, in die der Teilfonds anlegt. Anleihen oder Schuldtitel, die von Körperschaften mit geringer Bonität begeben wurden, werden im Allgemeinen als Wertpapiere mit höherem Kreditrisiko und größerer Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten erachtet als solche von Emittenten mit höherem Rating. Wenn der Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann dies den Wert der Anleihen oder Schuldtitel (bis auf null) mindern und Zahlungen für diese Anleihen oder Schuldtitel beeinträchtigen (bis hin zum vollständigen Zahlungsausfall).

Wechselkursrisiko

Wenn ein Teilfonds andere als auf seine Referenzwährung lautende Vermögenswerte hält, können Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung und anderen Währungen oder auch Änderungen der Devisenkontrolle den Wert dieser Anlagen beeinflussen. Wenn die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds steigt, wird auch der Gegenwert des Wertpapiers in der Referenzwährung steigen. Umgekehrt bedeutet eine Abwertung der Währung ein Sinken des Gegenwerts des Wertpapiers.

Schließt der Teilfonds Geschäfte zur Absicherung des Wechselkursrisikos ab, kann die volle Wirksamkeit dieser Maßnahmen nicht garantiert werden.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Anlagen von Teilfonds aufgrund zu kleiner Marktvolumen illiquide werden (oft drückt sich dies durch eine große Geld-Brief-Spanne oder große Kursausschläge aus). Gleiches gilt, wenn der Kurs sinkt oder sich die wirtschaftliche Lage verschlechtert. Daher ist es möglich, dass solche Anlagen nicht ausreichend schnell ver- oder gekauft und der Wertverlust des Teilfonds nicht verhindert oder begrenzt werden können. Schließlich besteht die Gefahr, dass ein kleines Marktsegment wie der Markt für Nebenwerte („Small Caps“) starken Kursschwankungen unterliegt.

Kontrahentenrisiko

Beim Abschluss von nicht an der Börse gehandelten Kontrakten geht die SICAV Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit ein, die Vertragsbedingungen zu erfüllen. Die SICAV kann auf diese Weise Terminkontrakte eingehen, mit Optionen und Swaps handeln oder andere derivative Techniken einsetzen, die jeweils das Risiko beinhalten, dass der Kontrahent seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Inflationsrisiko

Der Wert einer Anlage kann dem Inflationsrisiko ausgesetzt sein, und zwar je nach Art der Wertpapiere oder Finanzinstrumente.

Bei einem Anstieg der Inflation in einem bestimmten Land sinkt die Kaufkraft der Währung dieses Landes.

Bestimmte Wertpapiere wie Anleihen zahlen einen festen Nominalzins. Inflationsbereinigt ergibt sich aus dem Nominalzins der „Realzinssatz“. Je höher also die Inflation, desto geringer der Realzins, was zu einer Wertminderung der Schuldverschreibung führt.

Mit Wertpapierleihen verbundene Risiken

Das Hauptrisiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften besteht darin, dass der Leihnehmer der Wertpapiere insolvent wird und die geliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben kann und gleichzeitig der Wert der als Sicherheit übergebenen Vermögenswerte nicht die Kosten für den Ersatz der ausgeliehenen Wertpapiere deckt.

Werden Bargelder wiederangelegt, die als Sicherheit entgegengenommen wurden, kann der Wert der Anlagen, in welche die Bargelder investiert wurden, unter dem Wert der von der SICAV ausgeliehenen Wertpapiere liegen.

Die Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass die SICAV, die Wertpapiere ausleiht, die mit den Wertpapieren verbundenen Stimmrechte für die Zeit der Ausleihe aufgibt.

Risiko aus Anlagen in OGA-Anteilen

Die Anlagen der SICAV in Anteilen von OGA (einschließlich Anlagen bestimmter Teilfonds der SICAV in Anteile anderer Teilfonds der SICAV) bedingen für die SICAV Risiken, die mit diesen Finanzinstrumenten im Portfoliobestand dieser OGA verbunden und oben beschrieben sind. Allerdings sind einige Risiken der Positionierung der SICAV in OGA-Anteilen spezifischer Art. Einige OGA können Hebeleffekte nutzen, indem sie entweder auf Derivate oder Kreditaufnahmen zurückgreifen. Der Einsatz von Hebeleffekten erhöht die Kursvolatilität dieser OGA und damit das Risiko von Kapitalverlusten. Die meisten OGA sehen unter besonderen, außerordentlichen Umständen auch die Möglichkeit der zeitweiligen Aussetzung von Rücknahmen vor. Anlagen in Anteilen von OGA können daher ein höheres Liquiditätsrisiko als direkte Anlagen in ein Portfolio von Wertpapieren aufweisen. Allerdings ermöglichen der SICAV Anlagen in OGA-Anteilen den flexiblen und effektiven Zugang zu professionellen Verwaltungsstilen sowie eine Diversifizierung der Kapitalanlagen. Ein Teilfonds, der in erster Linie über OGA anlegt, muss dafür sorgen, dass sein OGA-Portfolio angemessene Liquiditätsmerkmale aufweist, damit er seine Verpflichtungen zur Rücknahme erfüllen kann.

Anlagen in OGA-Anteilen können zur Verdoppelung bestimmter Gebühren führen, sodass zusätzlich zu den Gebühren des Teilfonds, in den ein Investor anlegt, für eben diesen Investor zusätzliche Gebühren anfallen, die bei den OGA entstehen, in die der Teilfonds anlegt. Die SICAV bietet Anlegern eine Auswahl von Portfolios mit unterschiedlichem Risikograd und deshalb im Prinzip die Aussicht auf eine langfristige Rendite, die der Risikobereitschaft entspricht.

Die Anleger werden über den Risikograd jeder Anteilsklasse in den wesentlichen Anlegerinformationen informiert.

Je höher der Grad des Risikos, desto langfristiger sollte der Anlagehorizont sein und desto höher sollte die Bereitschaft sein, das Risiko eines erheblichen Kapitalverlusts zu übernehmen.

Besteuerung

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass (i) die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren in einigen Märkten, der Erhalt von Dividenden oder sonstige Erträge durch Steuern, Abgaben oder andere Gebühren seitens der Behörden dieser Märkte belastet werden oder werden können, einschließlich Quellensteuern oder dass (ii) die Anlagen der Teilfonds in bestimmten Märkten spezifischen Steuern oder Abgaben seitens der Behörden unterliegen. Die Steuergesetze und die Praxis einiger Länder, in denen der Teilfonds anlegt oder künftig anlegen kann sind nicht eindeutig festgelegt. Es ist daher möglich, dass sich eine derzeitige Auslegung des Gesetzes oder das Verständnis von Praktiken ändert oder dass Gesetze rückwirkend geändert werden. Ferner kann der Teilfonds in diesen Ländern einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, die zum Zeitpunkt dieses Prospekts oder zum Zeitpunkt, als die Anlagen getätigt, bewertet oder verkauft wurden, nicht vorausgesehen wurde.

FATCA

Die Bestimmungen zur Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten („Foreign Account Tax Compliance“) im US-Gesetz von 2010 zu den Anreizen zur Förderung der gemeldeten Beschäftigung („Hiring Incentives to Restore Employment Act“) sowie die damit verbundenen Verordnungen und Richtlinien, allgemein bezeichnet als „**FATCA**“, stellen eine Neuregelung des Informationsaustauschs und zum Quellensteuerabzug bezüglich (i) bestimmter innerhalb der Vereinigten Staaten getätigter Zahlungen, (ii) der Bruttoerlöse, die sich aus der Veräußerung von Vermögenswerten ergeben, die innerhalb der Vereinigten Staaten Zinsen oder Dividenden generieren können, und (iii) bestimmter Zahlungen dar, die von Organisationen getätigt werden, oder bestimmter Finanzkonten, die von diesen geführt werden, wenn diese Organisationen für die Belange von FATCA als ausländische Finanzinstitute (jede der Organisationen ist ein „**FFI**“ oder „ausländisches Finanzinstitut“) erachtet werden.

Mit der Einführung von FATCA soll verhindert werden, dass US-amerikanische Steuerpflichtige, die in den Vereinigten Staaten geltenden Steuergesetze umgehen, indem sie Anlagen über ausländische Finanzkonten tätigen. Um von ausländischen Finanzinstituten Informationen über die Finanzkonten zu erhalten, deren wirtschaftlich Begünstigte US-amerikanische Steuerzahler sind, schreibt die US-Gesetzgebung FATCA einen Quellensteuerabzug von 30 % auf bestimmte, von den Vereinigten Staaten ausgehende Zahlungen an FFI vor, die nicht bereit sind, bestimmten Pflichten zur Meldung und zum Quellensteuerabzug hinsichtlich ihrer Kontoinhaber zu entsprechen.

Zahlreiche Länder sind zwischenstaatliche Abkommen zur Umsetzung von FATCA eingegangen, um die Belastungen für die in diesen Ländern ansässigen FFI zu mindern, die mit der Umsetzung der Vorschriften und des Quellensteuerabzugs einhergehen. Am 28. März 2014 haben die Vereinigten Staaten und Luxemburg ein solches zwischenstaatliches Abkommen („Intergovernmental Agreement“) nachfolgend das „IGA“ abgeschlossen.

Laut dem IGA muss eine als ausländisches Finanzinstitut eingestufte Organisation mit Sitz in Luxemburg der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte Informationen bezüglich ihrer Anteilinhaber und der von ihr ausgeführten Zahlungen zur Verfügung stellen. Das IGA sieht eine automatische Informationsübermittlung und einen automatischen Austausch von Informationen bezüglich der „Finanzkonten“ („*Financial Accounts*“) vor, die bei den „luxemburgischen Finanzinstituten“ gehalten werden von (i) bestimmten US-amerikanischen Personen, (ii) bestimmten Nicht-US-amerikanischen Organisationen, deren effektive Begünstigte im Wesentlichen US-Amerikaner sind, (iii) ausländischen Finanzinstituten, die sich hinsichtlich von FATCA nicht kooperationsbereit zeigen, oder (iv) Personen, die die Übermittlung der Unterlagen oder der Informationen in Bezug auf ihren FATCA-Status ablehnen.

Da die Gesetzgebung zur Umsetzung des IGA in Luxemburg noch nicht abgeschlossen ist, geht die SICAV davon aus, dass sie als FATCA-konform erachtetes FFI („Deemed Compliant FFI“) behandelt wird, das sie als „Sponsored Entity“ im Sinne des IGA einzustufen ist (in diesem Fall obliegt es einer verbundenen FFI (der „Sponsoring Entity“), Informationen einzuholen und die Meldungen zu machen, Quellensteuern einzubehalten (falls zutreffend) und andere der SICAV obliegenden Pflichten für diese zu erfüllen). Sofern die SICAV und/oder die Sponsored Entity die Bedingungen des IGA und der Umsetzungsgesetze in Luxemburg einhalten, dürften die Zahlungen, die die SICAV erhält, nicht der Quellensteuer unterliegen.

Um diesen Pflichten im Rahmen von FATCA nachzukommen, könnte die SICAV (oder ihre Sponsoring Entity) die Vorlage bestimmter Informationen, Dokumente und Bescheinigungen

seitens ihrer Anteilinhaber und (gegebenenfalls) der effektiven Begünstigten ihrer Anteilinhaber einfordern. Die Nicht-Offenlegung von erforderlichen Informationen könnte (i) für den Aktionär, der die erforderlichen Informationen nicht übermittelt („nicht kooperationsbereiter Aktionär“), oder gegebenenfalls die SICAV eine Steuerschuld für sämtliche US-amerikanischen Quellensteuern, die sich daraus ergeben, nach sich ziehen, (ii) auf Ebene der SICAV zu einer Erhöhung der Meldepflichten führen oder (iii) eine Zwangsrücknahme oder eine Zwangsübertragung der Anteile des nicht kooperationsbereiten Aktionärs zur Folge haben.

Obgleich die SICAV und ihre Sponsoring Entity sich bemühen, ihre Verpflichtungen aufgrund von FATCA einzuhalten und sämtliche ihnen obliegenden Pflichten nachzukommen, um die Anwendung eines FATCA-Quellensteuerabzugs zu verhindern, kann nicht gewährleistet werden, dass sie diese Pflichten erfüllen können und dass die SICAV aus diesem Grund nicht von den Vereinigten Staaten als ein nicht FATCA-konform erachtetes FFI („non-compliant IFE“) behandelt wird, das dem FATCA-Quellensteuerabzug auf bei der SICAV eingegangenen Zahlungen unterliegt. Die Erhebung der FATCA-Quellensteuer auf an die SICAV getätigte Zahlungen kann den Wert der von allen Anteilinhabern gehaltenen Anteile erheblich beeinträchtigen.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Mechanismen und der Geltungsbereich dieser neuen Gesetzgebung zur Offenlegung von Informationen und zum FATCA-Quellensteuerabzug noch in der Bearbeitung befinden, könnten künftige Änderungen dieser Vorschriften weitere Folgen für die Anteilinhaber haben. Potenzielle Anteilinhaber sollten in jedem Fall ihren Steuerberater in Bezug auf die Folgen zu Rate ziehen, die FATCA auf eine Anlage in die SICAV haben könnte.

8. DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND BEVOLLMÄCHTIGTE(R)

Die SICAV hat PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A. als Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“) ernannt, damit sie umfassend sämtliche Funktionen der in Anhang II des Gesetzes von 2010 genannten gemeinsamen Portfolioverwaltung ausübt, d.h. das Fondsmanagement, die Verwaltung und den Vertrieb von Wertpapieren der SICAV. PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A. ist als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassen.

Unter Vorbehalt der geltenden Gesetze kann die Verwaltungsgesellschaft die Ausübung einer oder mehrerer ihrer Funktionen auf andere Personen übertragen, die über die für die Ausübung der Funktionen, die die Verwaltungsgesellschaft ihnen zu übertragen gedenkt, erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen verfügen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat somit durch eine Vereinbarung vom 28. Februar 2014 die Portfolioverwaltung mehrerer Teilfonds unter ihrer Verantwortung und ihrer Kontrolle auf PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A./N.V. übertragen. Die von dieser Übertragung betroffenen Teilfondsverfügen in ihrem Factsheet über eine gesonderte Rubrik („Unteranlageverwalter“).

Die Verwaltungsgesellschaft hat desgleichen durch eine Vereinbarung vom 28. Februar 2014 unter ihrer Verantwortung und ihrer Kontrolle den Vertrieb der Anteile der Teilfonds der SICAV auf PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A./N.V. übertragen.

9. DEPOTBANK

Die SICAV hat CACEIS BANK LUXEMBURG zu ihrer Depotbank („Depotbank“) ernannt.

In ihrer Eigenschaft als Depotbank erfüllt die Bank die Pflichten und Aufgaben im Sinne des Gesetzes von 2010 und der geltenden Vorschriften.

10. ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE

Die Verwaltungsgesellschaft hat unter ihrer Verantwortung und Kontrolle die Funktion der zentralen Verwaltungsstelle auf die CACEIS BANK LUXEMBURG (im Folgenden „Zentrale Verwaltungsstelle“) übertragen.

In ihrer Eigenschaft als zentrale Verwaltungsstelle erfüllt die CACEIS BANK LUXEMBOURG die Pflichten und Aufgaben im Sinne des Gesetzes von 2010 und der geltenden rechtlichen Vorschriften..

11. BESCHREIBUNG DER ANTEILE UND RECHTE DER ANTEILINHABER SOWIE DER VERTRIEBSPOLITIK

Anteilsarten

Die Anteile jeder Klasse können in Form von Namensanteilen, stückelosen Inhaberanteilen oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) stückelosen Anteilen ausgegeben werden.

Im Rahmen der Emission stückeloser Wertpapiere kann die SICAV auf eigene Kosten und um Personen zu identifizieren, die Wertpapiere in eigenem Namen halten, von der Abwicklungsstelle (oder gegebenenfalls von der zentralen Kontoführungsstelle) Namen oder Bezeichnung, Staatsangehörigkeit, Geburtsjahr oder Gründungsjahr und Anschrift der Wertpapierinhaber in ihren Büchern fordern, um so unverzüglich oder zu einem späteren Zeitpunkt das Stimmrecht auf den eigenen Hauptversammlungen und die Menge der von ihnen jeweils gehaltenen Titel sowie gegebenenfalls die für die Wertpapiere geltenden Beschränkungen zu verleihen, zu übertragen bzw. zu übermitteln. Die Abwicklungsstelle (oder gegebenenfalls die zentrale Kontoführungsstelle) übermittelt der SICAV die in ihrem Besitz befindliche Identifizierung der Inhaber von Wertpapierdepots in ihren Büchern und die Zahl der von ihnen jeweils gehaltenen Titel.

Die SICAV gibt keine neuen physischen Inhaberanteile aus und akzeptiert keinen Umtausch von Namensanteilen in (physische oder stückelose) Inhaberanteile mehr.

Die ausgegebenen Anteile sind nennwertlos, vollständig eingezahlt, frei handelbar und nicht mit einem vorrangigen Bezugsrecht oder Vorkaufsrecht verbunden

Ein Anteilinhaber kann jederzeit (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) auf eigene Kosten den Umtausch von Namensanteilen in stückelose Anteile und umgekehrt verlangen.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.

Die mit Anteilsbruchteilen verbundenen Rechte werden proportional zu dem Bruchteil, den sie verbriefen, ausgeübt. Dies gilt indes nicht in Bezug auf das Stimmrecht, das ausschließlich für ganze Anteile ausgeübt werden kann.

Jeder Anteil, gleich welches Teilfonds oder welcher Klasse und unabhängig vom Nettoinventarwert je Anteil, verleiht Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung der Anteilinhaber (vorbehaltlich der geltenden Cross-Investing-Regeln).

Umtausch, Rücknahme oder Immobilisierung von Inhaberanteilen

Bei bestehenden Inhaberanteilen können die Anteilinhaber (physische Inhaberanteile oder globale Inhaberkartifikate) auf eigene Kosten den Umtausch in Namensanteile oder die Rücknahme durch die SICAV beantragen.

Aufgrund des IGA und des Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen und die Führung des Registers der Namensanteile und des Registers der Inhaberanteile (nachfolgend das „**Immobilisierungsgesetz**“) müssen die Anteilinhaber sich unmittelbar nachdem sie benannt wurde an die für die Immobilisierung von Inhaberanteilen zuständige und von der SICAV benannte Depotbank wenden (nachfolgend die „**Für die Immobilisierung zuständige Depotbank**“), um:

- den Umtausch (auf eigene Kosten) ihrer Anteile in Namensanteile oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) in stückelose Anteile zu beantragen;
- die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu beantragen oder

- ihre Anteile zum Zwecke ihrer Immobilisierung zu hinterlegen (diese erfolgt gemäß den Bestimmungen des Immobilisierungsgesetzes durch Eintragung in das Register der Inhaberanteile).

Die für die Immobilisierung zuständige Depotbank führt ein Register der Inhaberanteile in Luxemburg. Dieses Register enthält den genauen Namen jedes Anteilinhabers und Angaben zur Zahl der Anteile oder Anteilsbruchteile, das Datum der Hinterlegung und die Übertragungen mit Datum oder den Umtausch von Inhaberanteilen in Namensanteile oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) in stückelose Anteile.

Die Anteilinhaber haben bis einschließlich 17. Februar 2016 Zeit, bei der für die Immobilisierung zuständigen Depotbank den Umtausch, die Rücknahme oder Immobilisierung ihrer Inhaberanteile zu beantragen.

Die Stimmrechte, die mit Inhaberanteilen verbunden sind, die nicht spätestens am 17. Februar 2015 immobilisiert wurden, werden nach diesem Datum automatisch bis zur Immobilisierung (gegebenenfalls bis zum Umtausch oder der Rücknahme) aufgehoben, und die Ausschüttungen werden ebenfalls bis zur Immobilisierung (gegebenenfalls bis zum Umtausch oder der Rücknahme) der Anteile aufgeschoben, sofern die damit verbundenen Ausschüttungsrechte nicht verjährt sind und ohne, dass Zinsen bezahlt werden. Anteile, deren Stimmrecht aufgehoben wird, werden bei der Ermittlung des Quorums und der Mehrheiten auf den Hauptversammlungen nicht berücksichtigt. Die betroffenen Anteilinhaber werden auf den Hauptversammlungen nicht zugelassen.

Nach dem 17. Februar 2015 können die mit den Inhaberanteilen verbundenen Rechte nur ausgeübt werden, wenn der Inhaberanteil bei der für die Immobilisierung zuständigen Depotbank hinterlegt wird und im Register alle oben genannten Daten eingetragen werden.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Inhaberanteile, die nicht gemäß den vorstehenden Bedingungen umgetauscht, zurückgenommen oder immobilisiert werden, annulliert werden. Die Annullierung der Anteile wird zu einem Preis durchgeführt, der dem gemäß Kapitel 13 (Definition und Berechnung des Nettoinventarwerts) dieses Prospekts am Bewertungstag (wie weiter unten in diesem Prospekt definiert) ermittelten Nettoinventarwert entspricht, nachdem der Anteilinhaber (über die Presse) über die Annullierung der betreffenden Anteile informiert wurde. Dieser Preis wird um die im Immobilisierungsgesetz vorgesehenen Beträge und die Gebühren und Provisionen im Zusammenhang mit der Annullierung der betreffenden Anteile reduziert. Die den so zurückgenommenen Anteilen entsprechenden Mittel werden bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt, bis eine Person, die ihre Eigenschaft als Inhaber gültig belegen kann, deren Herausgabe verlangt.

Die SICAV hat Petercam (Luxembourg) S.A. mit Geschäftssitz in 1a, rue Pierre d'Aspelt, L-1142 Luxembourg zur für die Immobilisierung zuständigen Depotbank bestellt.

Die Anteilinhaber werden schließlich darauf hingewiesen, dass die SICAV ab dem 18. Februar 2016 auf eigene Initiative immobilisierte Inhaberanteile gemäß den oben genannten Bestimmungen in Namensanteile oder stückelose Anteile (nach Wahl der SICAV) umtauschen kann.

Bezeichnung der Anteile

Für die derzeit zur Zeichnung angebotenen Teilfonds können folgende Anteilsklassen begeben werden:

- **Anteile der Klasse A:** Ausschüttungsanteile, die auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten und ihrem Inhaber grundsätzlich das Recht auf Ausschüttung einer Bardividende gemäß der Satzung der SICAV einräumen.
- **Anteile der Klasse B:** Thesaurierungsanteile, die auf die Referenzwährung des Teilfonds lauten und ihrem Inhaber grundsätzlich kein Recht auf Dividenden verleihen. Die auf diese Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge werden in den Teilfonds reinvestiert, auf den sich

die Anteile beziehen.

- **Anteile der Klasse B CHF:** Thesaurierungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse B dadurch unterscheiden, dass sie auf Schweizer Franken lauten.
- **Anteile der Klasse B EUR HEDGED:** Thesaurierungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse B dadurch unterscheiden, dass durch eine aktive Absicherungsstrategie das Wechselkursrisiko von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro gemindert wird. Der Gesamtanteil von Nicht-Euro-Währungen, welcher auf Ebene des Nettovermögens des Teilfonds ermittelt wird, wird im Verhältnis der Nettovermögenswerte der Anteilsklasse B EUR HEDGED abgesichert. Die Anteile der Klasse B EUR HEDGED müssen mindestens zu 90 % der Nettovermögenswerte der besagten Anteilsklasse in Euro investiert sein. **Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die Ausführung einer aktiven Absicherungsstrategie für das Wechselkursrisiko mit zusätzlichen Kosten verbunden sein kann.**
- **Anteile der Klasse B USD:** Thesaurierungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse B dadurch unterscheiden, dass sie auf den US-amerikanischen Dollar lauten.
- **Anteile der Klasse E:** Diese Anteile haben dieselben Merkmale wie die der Klasse A, sind jedoch nur institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174, Absatz(2) des Gesetzes von 2010 zugänglich.
- **Anteile der Klasse F:** Diese Anteile haben dieselben Merkmale wie die Anteile der Klasse B, sind jedoch nur institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz(2) des Gesetzes von 2010 zugänglich.
- **Anteile der Klasse F CHF:** Thesaurierungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse B dadurch unterscheiden, dass sie auf Schweizer Franken lauten und institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174(2) des Gesetzes von 2010 vorbehalten ist.
- **Anteile der Klasse F USD:** Thesaurierungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse B dadurch unterscheiden, dass sie auf den US-amerikanischen Dollar lauten und institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 Absatz (2) des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind.
- **Anteile der Klasse K:** Ausschüttungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse A in der Höhe der Vertriebs- und Verwaltungsgebühr unterscheiden.
- **Anteile der Klasse L:** Thesaurierungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse B in der Höhe der Vertriebs- und Verwaltungsgebühr unterscheiden.
- **Anteile der Klasse P:** Thesaurierungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse B in der Struktur der Verwaltungs- und Vertriebsgebühren unterscheiden (siehe Factsheet für den jeweiligen Teilfonds). Diese Anteile sind OGAW oder anderen OGA oder institutionellen oder professionellen Mandaten vorbehalten, deren Portfolios Petercam Institutional Asset Management SA/NV oder Petercam Institutional Asset Management (Luxembourg) SA verwaltet. Der Zugang zu dieser Anteilsklasse muss vom Verwaltungsrat der SICAV genehmigt werden. Die Zeichnung von Anteilen der Klasse P ist Finanzinstituten vorbehalten, die der SICAV bzw. der Depotbank oder der Transferstelle eine Bestätigung vorlegen, dass die betreffenden Zeichnungs- oder Umtauschaufträge ausschließlich auf Rechnung eines OGAW oder anderen OGA oder institutionellen oder professionellen Mandaten eingereicht werden, deren Portfolios Petercam Institutional Asset Management SA/NV oder Petercam Institutional Asset Management (Luxembourg) SA verwaltet.
- **Anteile der Klasse V:** Ausschüttungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse A (i) hinsichtlich des Landes unterscheiden, in dem sie angeboten werden, d.h. in den Niederlanden, in Großbritannien und in der Schweiz, und (ii) für die eine abweichende Verwaltungsgebühr gilt.
- **Anteile der Klasse W:** Ausschüttungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse B (i) hinsichtlich des Landes unterscheiden, in dem sie angeboten werden, d.h. in den Niederlanden, in Großbritannien und in der Schweiz, und (ii) für die eine abweichende Verwaltungsgebühr gilt.

- **Anteile der Klasse W EUR HEDGED:** Thesaurierungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse W dadurch unterscheiden, dass durch eine aktive Absicherungsstrategie das Wechselkursrisiko von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro gemindert wird. Der Gesamtanteil von Nicht-Euro-Währungen, welcher auf Ebene des Nettovermögens des Teilfonds ermittelt wird, wird im Verhältnis der Nettovermögenswerte der Anteilsklasse W EUR HEDGED abgesichert. Die Anteile der Klasse W EUR HEDGED müssen mindestens zu 90 % der Nettovermögenswerte der besagten Anteilsklasse in Euro investiert sein. **Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die Ausführung einer aktiven Absicherungsstrategie für das Wechselkursrisiko mit zusätzlichen Kosten verbunden sein kann.**
- **Anteile der Klasse W USD:** Thesaurierungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse B dadurch unterscheiden, dass (i) sie auf den US-amerikanischen Dollar lauten, (ii) sie sich hinsichtlich des Landes unterscheiden, in dem sie angeboten werden, d.h. in den Niederlanden, in Großbritannien und in der Schweiz, und (iii) für die eine abweichende Verwaltungsgebühr gilt.
- **Anteile der Klasse Z:** Ausschüttungsanteile, die sich von den Anteilen der Klasse B dadurch unterscheiden, dass sie (i) institutionellen Investoren im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind, (ii) deren Mindesterstzeichnungsbetrag bei 10.000.0000 Euro liegt und durch (iii) eine andere Verwaltungsgebühr, da die Anteilinhaber, die in diese Anteilsklasse anlegen, nicht die Rücknahme ihrer Anteile beantragen können, wenn dadurch der Anlagebetrag unter den Mindesterstzeichnungsbetrag sinkt.

In Verbindung mit allen Ausschüttungsklassen zu zahlende Dividenden können auf Antrag des betreffenden Inhabers in Barmitteln oder durch die Ausgabe neuer Anteile der betreffenden Klasse gezahlt werden.

Bitte entnehmen Sie dem Factsheet für den betreffenden Teilfonds, welche Anteilsklassen für die einzelnen Teilfonds verfügbar sind.

12. ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNGEN

Zeichnungen / Rücknahmen / Umtausch / Übertragungen

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen von Anteilen der SICAV werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung und in diesem Prospekt enthaltenen und in den Factsheets genannten Bedingungen ausgeführt.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche werden in der Währung der Anteilsklasse vorgenommen, die im Factsheet des Teilfonds angegeben wird.

Antragsformulare für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen sind auf formlose Anfrage erhältlich:

- am Firmensitz der SICAV
- am Firmensitz von PETERCAM S.A., PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A/N.V., PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A. und PETERCAM BANK N.V.
- am Firmensitz von PETERCAM PRIVATE BANK (SWITZERLAND) SA in der Schweiz und
- am Firmensitz von CACEIS BANK in Frankreich.

im Folgenden die „berechtigten Stellen“

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Überweisung auf Rechnung der SICAV müssen an die CACEIS Bank Luxemburg, 5 Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg oder die Faxnummer +352 47677037 oder an die Stellen gerichtet werden, die zur Annahme von Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtausch- und Übertragungsanträgen für die SICAV in den Ländern berechtigt sind, in denen die Anteile der SICAV der Öffentlichkeit zur Zeichnung angeboten werden.

Beschränkungen für den Erwerb und das Halten von Anteilen

Die Zeichner werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds oder Klassen nicht jedem Anleger zugänglich sind. Die SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnung oder den Erwerb von Teilfonds oder Klassen auf Anleger zu beschränken, welche die von der SICAV festgelegten Kriterien erfüllen. Zu diesen Kriterien kann unter anderem das Wohnsitzland des Anlegers gehören, damit die SICAV mit den Gesetzen, Sitten, Geschäftspraktiken, steuerlichen Auswirkungen und anderen Aspekten im Zusammenhang mit dem betreffenden Land oder der Qualität des Anlegers bleibt (zum Beispiel die Eigenschaft, institutioneller Anleger zu sein).

Ferner kann der Verwaltungsrat der SICAV Maßnahmen ergreifen (beispielsweise, ohne dass diese Liste Anspruch auf Vollständigkeit, Maßnahmen, um die Genehmigung eines Zeichnungsantrags zu verzögern oder abzulehnen oder die von einer nicht geeigneten Person gehaltenen Anteile vollständig oder teilweise zurückzukaufen), die er für sinnvoll hält:

- sicherstellen, dass kein Anteil der SICAV von oder für Rechnung (a) einer Person erworben oder gehalten wird, deren Situation nach Ansicht des Verwaltungsrates dazu führen kann, dass der SICAV oder ihren Anteilhabern steuerliche Lasten oder andere (vor allem rechtliche oder finanzielle) Nachteile entstehen, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären oder (b) einer Person erworben oder gehalten wird, die nicht den in diesem Prospekt bestimmten Eignungskriterien entspricht oder einer Kategorie von Anteilhabern entspricht, die gemäß diesem Prospekt nicht zulässig ist oder allgemein,
- wenn offensichtlich ist, dass ein potenzieller Anleger oder ein Anteilhaber der SICAV (der in eigenem Namen anlegt, sei es für eigene Rechnung oder für Rechnung eines wirtschaftlichen Eigentümers) nicht die geltenden rechtlichen oder gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich FATCA, IGA und/oder jede diesbezügliche Umsetzungsmaßnahme) einhält und/oder wenn der Erwerb oder das Halten von Anteilen der SICAV dazu führt oder dazu führen könnte, dass die SICAV gegen ihre gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Pflichten (einschließlich FATCA, IGA und/oder jede diesbezügliche Umsetzungsmaßnahme) verstößt.

Die SICAV behält sich insbesondere das Recht vor, (a) wenn ein potenzieller oder bestehender Anteilhaber ihr nicht die erforderlichen Informationen (über seinen Steuerstatus, seine Identität und seinen Wohnsitz) übermittelt, um den Erfordernissen zur Offenlegung von Informationen oder anderen Angaben, die auf die SICAV gemäß geltender Gesetze Anwendung finden, zu entsprechen, oder (b) wenn ihr zur Kenntnis gelangt, dass ein potenzieller oder bestehender Anteilhaber (i) gegen geltende Gesetze verstößt oder (ii) durch sein Handeln bewirken könnte, dass die SICAV nicht FATCA-konform („*non-compliant*“) in Bezug auf ihre gesetzlichen Pflichten ist (oder bei ihr anderweitig eine FATCA-Quellensteuer auf die von ihr vereinnahmten Zahlungen einbehalten wird):

- die Zeichnung von Anteilen durch diesen Anteilhaber zu verzögern oder abzulehnen;
- zu verlangen, dass dieser Anteilhaber seine Anteile an eine zur Zeichnung oder zum Halten dieser Anteile zulässige Person verkauft; oder
- die betreffenden Anteile zum Wert ihres am Bewertungstag ermittelten Nettovermögens und nach Benachrichtigung des Anteilhabers über die Zwangsrücknahme zurückzunehmen.

Im Rahmen des Erforderlichen wird darauf hingewiesen, dass sämtliche vorstehenden Bezüge auf geltende Gesetze oder gesetzliche Pflichten die Gesetze und Pflichten mit einbeziehen, die sich aus dem IGA oder anderen Rechtsvorschriften für dessen Umsetzung ergeben oder anderweitig in diesem Rahmen auferlegt werden.

Die Schließung des Teilfonds für Neuzeichnungen oder den Umtausch von Anteilen wird auf der Internetseite des Fonds unter <https://funds.petercam.com> durch entsprechende Aktualisierung der Informationen für den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Anteilsklasse bekannt gegeben. Wir bitten die Anleger, sich über den jeweils aktuellen Stand für eine bestimmte

Anteilsklasse bzw. einen bestimmten Teilfonds auf der Internetseite unter <https://funds.petercam.com> zu informieren.

Beschränkungen der Zeichnung und Übertragung von Anteilen

Der Vertrieb der Anteile der SICAV kann in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt sein. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich bei der Verwaltungsgesellschaft über solche Beschränkungen erkundigen und verpflichten sich, diese einzuhalten.

Der Prospekt stellt weder ein öffentliches Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf von Anteilen der SICAV für Personen in Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot nicht genehmigt ist, oder wenn es für diese Person als nicht genehmigt zu erachten ist.

Des Weiteren hat die SICAV das Recht:

- in eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge abzulehnen,
- die Einlösung von Anteilen in Übereinstimmung mit der Satzung zu erzwingen.

Beschränkungen der Zeichnung und Übertragung von Anteilen für US-amerikanische Staatsangehörige im Sinne der Vorschrift S

In Anwendung des US-amerikanischen Wertpapiergesetzes „Securities Act“ von 1933 jeweils in seiner aktuellen Fassung (nachfolgend der „**Securities Act**“) oder sonstiger ähnlicher Gesetze, die von den Vereinigten Staaten sowie sämtlichen Bundesstaaten oder politischen Untereinheiten der Vereinigten Staaten oder deren Territorien, Besitzungen oder sonstigen Gebieten, die zum Rechtsgebiet der Vereinigten Staaten gehören (nachfolgend zusammen die „**Vereinigte Staaten**“), verabschiedet werden, sind die Anteile der SICAV insbesondere nicht eingetragen und ihre Eintragung ist auch künftig nicht vorgesehen. Des Weiteren ist die SICAV nicht nach Maßgabe des US-amerikanischen Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften „Investment Company Act“ von 1940 eingetragen und ihre Eintragung ist auch künftig nicht vorgesehen.

Folglich ist das Angebot, der Verkauf oder die Abtretung der Anteile der SICAV in den Vereinigten Staaten oder an US-amerikanische Staatsangehörige im Sinne der Vorschrift S nicht möglich.

Zum Zweck des vorliegenden Verkaufsprospekts umfasst der Begriff „US-amerikanische Staatsangehörige im Sinne der Vorschrift S“ die Personen, auf die in der Vorschrift S des Securities Act Bezug genommen wird, und bezeichnet insbesondere alle in den Vereinigten Staaten ansässigen natürlichen Personen und sämtliche juristischen Personen (Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ähnliche Organisationen) sowie andere Organisationen, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten gegründet wurden oder organisiert sind (einschließlich das Vermögen solcher Personen, das in den Vereinigten Staaten geschaffen wurde oder gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert ist, sowie alle Anleger, die auf Rechnung dieser Personen handeln).

Die Anleger sind verpflichtet, die SICAV unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn sie US-amerikanische Staatsangehörige im Sinne der Vorschrift S sind (bzw. geworden sind). Stellt die SICAV fest, dass ein Anleger ein US-amerikanischer Staatsangehöriger im Sinne der Vorschrift S ist, kann sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung und des vorliegenden Verkaufsprospekts die Zwangsrücknahme der betroffenen Anteile vornehmen.

Die vorliegenden Beschränkungen kommen vorbehaltlich anderer Beschränkungen zur Anwendung, wie insbesondere die aus gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Erfordernissen folgenden Beschränkungen, die mit der Umsetzung von FATCA (entsprechend der nachfolgenden Definition des Begriffs) verbunden sind. Den Anlegern wird empfohlen, die Kapitel 7 (Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken), 11 (Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilinhaber und Ausschüttungspolitik), 12 (Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausche und Übertragungen), und 14 (Steuerliche Behandlung der SICAV und der Anteilinhaber) aufmerksam zu lesen, bevor sie Anteile der SICAV zeichnen.

Vor einer Entscheidung über die Zeichnung oder den Erwerb von Anteilen der SICAV sollte jeder Anleger seine Berater in rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Angelegenheiten oder andere professionelle Berater konsultieren.

Zwangsrücknahme

In allen in Kapitel 12 und 14 genannten Fällen (und insbesondere, wenn nach Ansicht des Verwaltungsrates der SICAV(i) Anteile von einem Anteilinhaber (der für eigene Rechnung oder für Rechnung eines wirtschaftlich Begünstigten handelt) gehalten werden, der nicht oder nicht mehr ein zulässiger Anleger ist; (ii) Anteile gehalten werden und dies gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstößt; oder (iii) unter allen anderen Umständen, die mutmaßlich rechtliche oder steuerliche Negativfolgen oder sonstige Nachteile für die SICAV haben) und unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel 11 (insbesondere im Unterkapitel „Umtausch oder Rücknahme physischer Inhaberanteile“) hat der Verwaltungsrat das Recht, gemäß den Bestimmungen in der Satzung die Zwangsrücknahme durchzuführen.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, die zentrale Verwaltungsstelle zu benachrichtigen, wenn sie die in diesem Prospekt bestimmten Eignungskriterien nicht mehr erfüllen oder Anteile für Rechnung einer Person halten, die (i) die Eignungsbedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, (ii) Anteile entgegen einem Gesetz oder einer Vorschrift hält oder (iii) sich in einer sonstigen Lage befindet, die mutmaßlich rechtliche oder steuerliche Negativfolgen oder einen anderen Nachteil für die SICAV hat. Wenn ein Anteilinhaber die vom Verwaltungsrat der SICAV (oder einem anderen gehörig befugten Vertreter) geforderten Informationen nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Aufforderung liefert, ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

Allgemein kann der Verwaltungsrat der SICAV oder jeder andere gehörig befugte Vertreter beschließen, alle Anteile zwangsweise zurückzunehmen, deren Erwerb oder Halten nicht mehr den geltenden Gesetzen und Vorschriften oder den Anforderungen des Prospekts entspricht.

Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit internationalen Standards und den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Luxemburg zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterliegen die Gewerbetreibenden des Finanzsektors Verpflichtungen, die den Einsatz von Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verhindern sollen. Es ergibt sich aus diesen Bestimmungen, dass die SICAV, die zentrale Verwaltungsstelle oder jede ordnungsgemäß ermächtigte Person im Prinzip den Zeichner gemäß den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften identifizieren muss. Die SICAV, die zentrale Verwaltungsstelle oder jede beauftragte Person kann vom Zeichner verlangen, alle Dokumente und Informationen beizubringen, die sie für notwendig erachtet, um diese Identifikation durchzuführen.

Im Falle eines Verzugs oder Versäumnisses, die erforderlichen Dokumente oder Informationen beizubringen kann der Zeichnungsantrag (oder der Antrag auf Rücknahme, Umtausch oder Übertragung) von der SICAV, der zentralen Verwaltungsstelle oder einer beauftragten Person verweigert werden. Weder die SICAV, noch die zentrale Verwaltungsstelle oder eine beauftragte Person kann verantwortlich gemacht werden für (1) die Zurückweisung eines Antrags, (2) die Verzögerung bei der Bearbeitung eines Antrags oder (3) die Entscheidung, die Zahlung im Zusammenhang mit einem Antrag auszusetzen, wenn der Anleger die Dokumente und Informationen nicht oder unvollständig beigebracht hat.

Die Anteilinhaber können darüber hinaus dazu aufgefordert werden, zusätzliche oder in Übereinstimmung mit den Kontroll- und stetigen Überwachungsverpflichtungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften beizubringen.

Market-Timing und Late-Trading

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften lehnt die SICAV Praktiken des Market-Timing und Late-Trading ab. Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge bei Verdacht auf Nutzung solcher Praktiken abzulehnen und gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anteilinhaber der SICAV erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtäusche von Anteilen erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

13. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Ermittlung des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds und des Nettoinventarwertes („NIW“) pro Anteil erfolgt in Übereinstimmung mit der Satzung am jeweiligen Bewertungstag, der im Factsheet des Teilfonds angegeben ist („Bewertungstag“).

Der Nettoinventarwert je Anteil wird für alle Teilfonds und Anteilsklassen in der Währung bestimmt, auf welche die Anteile lauten.

Swing Pricing

Mittels Swing Pricing können die einzelnen Teilfonds der SICAV die Transaktionskosten ausgleichen, die durch Zeichnung und Rücknahme von ein- und aussteigenden Anlegern verursacht werden. So müssen die bestehenden Anleger nicht mehr indirekt für die Transaktionskosten aufkommen, da die Belastung der Transaktionskosten unmittelbar in die Berechnung des Nettoinventarwertes einfließt und diese Kosten somit von den ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettoinventarwert wird nur bei Erreichen eines festgelegten Schwellenwerts angepasst. Der Verwaltungsrat der SICAV legt diesen Schwellenwert als Trigger-Ereignis für Nettozeichnungen oder -rücknahmen fest. Dieser Schwellenwert wird für jeden Teilfonds als Prozentsatz des Gesamt Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds definiert.

Im Rahmen des Swing Pricing wird der Nettoinventarwert bei jeder Überschreitung des Schwellenwerts um die Nettotransaktionskosten korrigiert.

Die Richtung des «Swing» ergibt sich aus dem täglichen Nettokapitalfluss. Bei einem Nettokapitalzufluss wird der „Swing-Faktor“ für die Zeichnung von Teilfondsanteilen zum Nettoinventarwert hinzugerechnet. Bei einem Nettoabfluss wird der „Swing-Faktor“ für die Rücknahme von Anteilen des jeweiligen Teilfonds vom Nettoinventarwert abgezogen. In beiden Fällen gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an einem bestimmten Tag derselbe Nettoinventarwert.

Die zur Anpassung des Nettoinventarwerts herangezogenen Swing-Faktoren richten sich nach externen Courtagen, den Steuern und Abgaben sowie den geschätzten Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen und Rücknahmen durchführt.

Der Verwaltungsrat der SICAV legt die Höhe des Swing-Faktors fest, die zwischen den einzelnen Teilfonds variieren kann, aber höchstens 3% des Nettoinventarwerts vor der Anpassung beträgt.

14. STEUERLICHE BEHANDLUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER

Steuerliche Behandlung der SICAV

Nach der aktuellen Gesetzgebung unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Steuer.

Die SICAV unterliegt jedoch einer Abonnementsteuer in Höhe von 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das am letzten Tag eines Quartals festgestellte Nettovermögen jedes Teilfonds der SICAV veranlagt wird. In OGA investiertes Nettovermögen ist von der Abonnementsteuer befreit, da OGA ihnen bereits unterliegen. Anteilsklassen, die ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind und im Prospekt im Abschnitt „Beschreibung der Anteile, Rechte der Anteilhaber und Ausschüttungspolitik“ definiert werden, unterliegen einer reduzierten Abonnementsteuer von 0,01 %.

Für die mit den Vermögenswerten der SICAV erzielten Erträge, Dividenden und Zinsen muss die SICAV in verschiedenen Ländern möglicherweise Quellensteuern entrichten, die unter Umständen nicht erstattungsfähig sind.-

Die SICAV kann darüber hinaus auf ihre Transaktionen, Vermögenswerte, Zeichnungen, Rücknahmen und Umtäusche, auf ihre Wertpapiertransaktionen und -dienstleistungen indirekten Steuern unterliegen, die aufgrund der jeweils geltenden Gesetzgebung in den verschiedenen Ländern erhoben werden.

Steuerliche Behandlung der Anteilinhaber

Zahlungen, die im Rahmen von Ausschüttungen oder Rücknahmen zugunsten der Anteilinhaber geleistet werden, unterliegen unter Umständen einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „Richtlinie“). Sofern solche Zahlungen der Quellensteuer unterliegen, hat der Anleger die Möglichkeit, anstelle des Quellensteuerabzugs eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen oder einen Auftrag zur Teilnahme am Informationsaustausch zu erteilen. Bitte fragen Sie die zuständige Zahlstelle nach den bestehenden Möglichkeiten.

Die Richtlinie wurde mit dem Gesetz vom 21. Juni 2005 (nachfolgend „das Gesetz vom 21. Juni 2005“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Dividenden, die ein Teilfonds der SICAV ausschüttet, fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie und des Gesetzes vom 21. Juni 2005, wenn mehr als 15% des Teilfondsvermögens in Schuldtiteln im Sinne dieses Gesetzes angelegt sind. Wertzuwächse, die ein Anteilinhaber durch den Verkauf von Anteilen eines Teilfonds realisiert, fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie und des Gesetzes vom 21. Juni 2005, wenn mehr als 25% des Teilfondsvermögens in Schuldtiteln im Sinne dieses Gesetzes angelegt sind.

Der Quellensteuersatz liegt bei 35%.

Die vorstehenden Angaben stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und dürfen nicht als solche verstanden werden. Die SICAV empfiehlt interessierten Anlegern, sich über die Gesetze und Verordnungen selbst zu informieren, die im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts für Zeichnung, Kauf, Besitz, Veräußerung und Umtausch von Anteilen in Kraft sind, und sich gegebenenfalls diesbezüglich beraten zu lassen.

Anwendung von FATCA in Luxemburg

Die Bestimmungen zu steuerlichen Pflichten hinsichtlich der Auslandskonten („Foreign Account Tax Compliance“) im US-Gesetz von 2010 zu den Anreizen zur Förderung der gemeldeten Beschäftigung („Hiring Incentives to Restore Employment Act“) sowie die damit verbundenen Verordnungen und Richtlinien, allgemein bezeichnet als „**FATCA**“, führen eine neue Regelung zum Informationsaustausch und zum Quellensteuerabzug ein bezüglich (i) bestimmter innerhalb der Vereinigten Staaten getätigter Zahlungen, (ii) der Bruttoerlöse, die sich aus der Veräußerung von Aktiva ergeben, die innerhalb der Vereinigten Staaten Zinsen oder Dividenden generieren können, und (iii) bestimmter Zahlungen, die von Organisationen getätigt werden, oder bestimmter Finanzkonten, die von diesen geführt werden, wenn diese Organisationen für die Belange von FATCA als ausländische Finanzinstitute (jede der Organisationen ist ein „**FFI**“ oder „ausländisches Finanzinstitut“) erachtet werden.

Am 28. März 2014 haben die Regierungen von Luxemburg und den Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) zur Umsetzung von FATCA geschlossen. Durch das IGA steigt der automatische Austausch von Steuerinformationen zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten beträchtlich. Das IGA sieht unter anderem eine automatische Weitergabe und einen automatischen Austausch von Informationen bezüglich der Finanzkonten vor, die bei luxemburgischen Finanzinstituten gehalten werden von (i) bestimmten US-Personen, (ii) bestimmten Nicht-US-Organisationen, deren wirtschaftlich Begünstigte im Wesentlichen US-Bürger sind, (iii) ausländischen Finanzinstituten, die sich hinsichtlich von FATCA nicht kooperationsbereit zeigen, oder (iv) Personen, die die Übermittlung der Unterlagen oder der Informationen in Bezug auf ihren FATCA-Status ablehnen.

Die Rechtsvorschriften zur Umsetzung des IGA in Luxemburg werden derzeit ausgearbeitet und mehrere Fragen sind noch offen. FATCA tritt schrittweise in Kraft, wobei für die vollständige Anwendung der 1. Januar 2017 angesetzt ist.

Obgleich die Rechtsvorschriften zur Umsetzung des IGA in Luxemburg nicht endgültig vorliegen, geht die SICAV davon aus, dass sie als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut („deemed compliant FFI“) angesehen wird, da sie im Sinne des IGA als „Sponsored Entity“ eingestuft werden dürfte. Sofern die SICAV (und die Sponsoring Entity) die Bedingungen des IGA und der Umsetzungsgesetze einhält, dürften die Zahlungen, die die SICAV erhält, nicht der Quellensteuer unterliegen.

Um diesen Pflichten im Rahmen von FATCA nachzukommen, könnte die SICAV (oder ihre Sponsoring Entity) die Vorlage bestimmter Informationen, Dokumente und Bescheinigungen seitens ihrer Aktionäre und (gegebenenfalls) der wirtschaftlich Begünstigten ihrer Aktionäre einfordern. Die SICAV muss diese Informationen, Dokumente und Bescheinigungen über ihre Sponsoring Entity an die zuständige Behörde in Luxemburg übermitteln und möglicherweise eine Steuer in Höhe von 30% auf bestimmte Zahlungen einbehalten, die sie zugunsten von nicht FATCA-konformen Anteilhabern („non-FATCA compliant“) oder nicht kooperationsbereiten Anteilhabern ausführt.

Die SICAV kann rechtmäßig verlangen, dass die Anteilhaber ihr sämtliche Informationen in Bezug auf ihren Steuerstatus, ihre Identität oder ihren Wohnsitz übermitteln, die zur Erfüllung der geforderten Offenlegung von Informationen oder anderen Angaben erforderlich sind, der die SICAV aufgrund des IGA oder anderer Rechtsvorschriften zu dessen Umsetzung unterliegt. Es wird davon ausgegangen, dass die Anteilhaber durch ihre Zeichnung oder das Halten von Anteilen der automatischen Übermittlung dieser Informationen an die Steuerbehörde (durch die SICAV oder sonstige Personen) zustimmen. Die Anteilhaber, die die erforderlichen Informationen nicht bereit stellen oder die SICAV anderweitig davon abhalten, ihren Pflichten zur Offenlegung von Informationen im Rahmen von FATCA nachzukommen, können einer Zwangsrücknahme oder Zwangsübertragung von Anteilen, einem Quellensteuerabzug von 30 % auf bestimmte Zahlungen und/oder anderen Geldstrafen unterliegen.

Angesichts dessen, jedoch ohne die Informationen, Dokumente oder Bescheinigungen, die die SICAV von einem Anteilhaber anfordern kann, einzuschränken, muss jeder Anteilhaber der SICAV (i) wenn dieser Anteilhaber eine „US-Person“ („United States Person“) (im Sinne des U.S. Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung) (das „Steuergesetz“) ist, ein Formular IRS W-9 oder ein Folgeformular vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt („W-9“) oder, (ii) wenn dieser Anteilhaber keine „US-Person“ („United States Person“) ist, ein Formular IRS W-8 vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt (einschließlich das Formular „W-8“, das Formular W-8BEN-E, das Formular W-8ECI, das Formular W-8EXP oder das Formular W-8IMY oder ein Folgeformular gegebenenfalls einschließlich Informationen in Bezug auf den Status des Aktionärs im Kapitel 4 des Steuergesetzes) („W-8“) einreichen und verpflichtet sich, der SICAV in kürzester Zeit ein aktuelles Formular W-9 bzw. W-8 bereit zu stellen, wenn eine Fassung des Formulars veraltet ist oder die SICAV ihn dazu auffordert.

Im Übrigen erklärt sich jeder Anteilhaber damit einverstanden, die SICAV unverzüglich über Änderungen in Bezug auf die von ihm an die SICAV übermittelten Informationen in Kenntnis zu setzen und sämtliche unterzeichneten Formulare und zusätzlichen Informationen, die die SICAV in angemessenem Umfang anfordern könnte, bereit zu stellen.

15. FINANZBERICHTE

Die SICAV veröffentlicht jedes Jahr bis zum 31. Dezember einen vom zugelassenen Abschlussprüfer geprüften Jahresbericht und zum 30. Juni jeden Jahres einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Diese Finanzberichte umfassen unter anderem die Finanzaufstellungen für jeden Teilfonds. Die Konsolidierungswährung ist der Euro.

16. INFORMATIONEN FÜR DIE ANTEILINHABER

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis sind für jede Anteilsklasse an jedem vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der SICAV erhältlich.

Änderungen der Satzung der SICAV werden im Luxemburger Amtsblatt Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht.

Soweit nach geltendem Recht erforderlich, werden die Bekanntmachungen von Hauptversammlungen der Anteilinhaber im Memorial, Recueil des Sociétés et Associations, und in nationalen luxemburgischen sowie in einem oder mehreren anderen Ländern verteilten und veröffentlichten Medien veröffentlicht. Dort wird ferner mitgeteilt, wo die Anteile der SICAV öffentlich zur Zeichnung angeboten werden.

Soweit nach geltendem Recht erforderlich, werden andere Mitteilungen an die Anteilinhaber in luxemburgischen Medien nationaler Verteilung sowie in einem oder mehreren in anderen Ländern verteilten und veröffentlichten Medien geschaltet. Ferner werden dort die Orte angegeben, an denen die Anteile der SICAV öffentlich zur Zeichnung angeboten werden.

Folgende Dokumente sind am Gesellschaftssitz der SICAV oder über die Website <https://funds.petercam.com> erhältlich:

- die Satzung der SICAV;
- der Prospekt der SICAV (einschließlich Factsheets der Teilfonds der SICAV);
- die wesentlichen Anlegerinformationen (je Teilfonds und Anteilsklasse);
- die Finanzberichte der SICAV.

Eine Kopie der Vereinbarung mit dem Anlageverwalter der SICAV ist unentgeltlich am Sitz der SICAV einsehbar.

17. VERMARKTUNG IN DER SCHWEIZ

Vertreter in der Schweiz

Mit dem exklusiven Vertrieb der Anteile der Teilfonds der SICAV in der Schweiz wurde die PETERCAM PRIVATE BANK (SWITZERLAND) SA (Centre Swissair, 31, route de l'Aéroport, CH-1218 Le Grand-Saconnex, Genf) betraut, die jedoch ihrerseits andere Vertriebsstellen mit der Vermarktung der Teilfondsanteile der SICAV beauftragen kann.

Zahlstelle

PETERCAM PRIVATE BANK (SWITZERLAND) SA wurde zur Zahlstelle der SICAV in der Schweiz im Sinne des Artikels 121 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen ernannt.

Beantragung von Dokumenten

Französisch ist die maßgebliche Sprache für Anleger in der Schweiz. Die Anleger erhalten die folgenden Dokumente auf französischer Sprache beim Vertreter und bei der Zahlstelle kostenlos auf Anfrage an folgende Adresse: PETERCAM PRIVATE BANK (SWITZERLAND) S.A. sowie über die Internetsite:

- die Satzung der SICAV;
- den Prospekt der SICAV;
- die wesentlichen Anlegerinformationen (je Teilfonds und Anteilsklasse);
- die Jahres- und Halbjahresberichte.

Veröffentlichungen

Die Bekanntmachungen der SICAV werden in folgenden Medien veröffentlicht:

- Feuille Officielle Suisse du Commerce;
- Elektronische Plattform www.fundinfo.com

Der Nettoinventarwert wird täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com sowie auf der Internetseite <https://funds.petercam.com> veröffentlicht.

Ergänzende Informationen

In Bezug auf die Vermarktung in der Schweiz können Rückvergütungen von Verwaltungshonoraren aus wirtschaftlichen Gründen für Dritte nur an nachstehend genannte institutionelle Anleger von Anteilen an der SICAV gewährt werden:

- Lebensversicherungen;
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen;
- Anlagestiftungen;
- Schweizer Fondsdirektionen
- Ausländische Fondsdirektionen und Fondsgesellschaften;
- Investmentgesellschaften.

Ebenfalls in Bezug auf die Vermarktung in der Schweiz können staatliche Kommissionen nur an nachstehende Vertriebsgesellschaften und -partner gezahlt werden:

- Zugelassene und von der Zulassungspflicht befreite Vertriebsstellen;
- Vertriebspartner, die Fondsanteile ausschließlich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren;
- Vertriebspartner, die bei ihren Kunden ausschließlich auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsauftrags platzieren.

Werbematerialien und Factsheets

Bei der Präsentation der Teilfondsperformance kann eine Benchmark oder eine zusammengesetzte Benchmark eingesetzt werden, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Wenn diese Benchmark oder der Referenzindex (bzw. der Referenzwert) kein anerkannter oder öffentlicher Index ist, wird die Zusammensetzung der jeweiligen Benchmark im Vergleich zu der Performance des Teilfonds in den halbjährlichen und jährlichen Finanzberichten der SICAV realisiert.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle in der Schweiz vertriebenen Anteile gilt, dass die Anteilinhaber ihre Rechte am Sitz der PETERCAM PRIVATE BANK (SWITZERLAND) SA geltend machen können, die Erfüllungsort und Gerichtsstand ist. Jeder Streitfall in Bezug auf die Anteile kann vor die Gerichte des Kantons Genf gebracht werden.

PETERCAM L FUND
Factsheets der Teilfonds

ANLAGEPOLITIK

- Anlageziel des Teilfonds** > Der Fonds zielt darauf ab, Anlegern durch eine aktive Portfolioverwaltung Zugang zu hauptsächlich auf Euro lautenden Geldmarktinstrumenten oder Schuldtiteln zu bieten, deren Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage maximal 12 Monate beträgt und/oder die mindestens einmal jährlich eine Zinsanpassung vorsehen.
- Anlagepolitik** > Der Teilfonds legt vorwiegend in Geldmarktinstrumente (wie zum Beispiel Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen oder Eigenwechsel), fest oder variabel verzinsliche Anleihen und/oder sonstige Schuldtitel, die vorrangig auf Euro lauten, (insbesondere Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung und strukturierte Produkte (wie zum Beispiel „Asset Backed Securities“ und „Mortgage Backed Securities“, die sich aus Titeln der folgenden Anteilsklassen zusammensetzen: „Residential MBS“ (durch private Wohnimmobilien besicherte Anleihen), „Commercial MBS“ (durch Gewerbeimmobilien oder Parkhäuser besicherte Anleihen), Schuldtitel von Automobil-Leasinggesellschaften sowie Studentendarlehen.
- Um in das Portfolio aufgenommen werden zu können, müssen diese Vermögenswerte (mindestens) eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Teilfonds beträgt ihre Restlaufzeit höchstens zwölf Monate, oder
 - ihre Verzinsung wird gemäß Emissionsbedingungen regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr entsprechend der Marktsituation angepasst.
- Darüber hinaus muss der überwiegende Teil dieser Wertpapiere (oder andernfalls ihrer Emittenten) von den Ratingagenturen S&P bzw. Moody's mit mindestens BBB- bzw. Baa3 („Investment Grade“) eingestuft werden oder ein vergleichbares Rating aufweisen.
- Strukturierte Produkte werden direkt gehalten und dürfen insgesamt höchstens 50% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.
- Um sein Anlageziel zu erreichen und um Risiken abzusichern, kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen auch in Derivate anlegen (hierzu zählen beispielsweise Termingeschäfte, „Credit Default Swaps“ und „Zinsswaps“).
- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Zwischen 0 und 1 Jahr.
- Risikomanagementverfahren** > Commitment-Ansatz
- Risikofaktoren** > Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ in diesem Prospekt zu lesen, um sich über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds zu informieren.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER UNTERANLAGEVERWALTER

- Anlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
-

(Luxembourg) S.A., gegründet am 16. Januar 2014, von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF beaufsichtigt.

Unteranlageverwalter PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A./N.V., gegründet am 29. Dezember 2006, von der Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA) und der Belgischen Nationalbank beaufsichtigt.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANTEILINHABERS

- Ausgabeaufschlag** > Die aktiv an der Vermarktung und am Vertrieb der Anteile beteiligten Unternehmen und Vermittler erhalten maximal 1% des Zeichnungsbetrages.
- Umtauschgebühr** > Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Teilfonds, sofern der Ausnahmeaufschlag für den Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden, niedriger ist als für den Teilfonds, in den die Anteile umgeschichtet werden. Dieser Betrag kommt den Placement Agents oder Vertriebsstellen zugute.
- Swing Pricing** > Der Nettoinventarwert kann bei Erreichen eines vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwerts um die Nettotransaktionskosten angepasst werden. Der zur Anpassung herangezogene Swing-Faktor richtet sich nach externen Courtagen, nach Steuern und Abgaben sowie nach den geschätzten Spannen zwischen Geld- und Briefkursen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen durchführt. Der Swing-Faktor wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und beträgt höchstens 3% des vor der Anpassung ermittelten Nettoinventarwerts.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungs- und Vertriebsgebühren** > Für die Anteilsklassen A, B und B CHF: 0,15% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklassen E, F und F CHF: 0,10% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklassen V und W: 0,15% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklasse P: 0%.
- Verwaltungsgebühr** > Maximal 0,10% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Maximal 0,060% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Der Teilfonds trägt darüber hinaus die sonstigen Betriebskosten, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegeben sind. Bestimmte Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wie die Wertpapierleihe oder der Einsatz von Derivaten bewirken

direkte und indirekte Gebühren in Verbindung mit den dafür erforderlichen Zusatzdienstleistungen. Mit diesen Gebühren wird der betreffende Teilfonds belastet und sie werden von den Unternehmen erhoben, die diese Zusatzdienstleistungen erbringen. Außerdem verursacht der Einsatz gelisteter Derivate Maklergebühren (die von den Marktvermittlern erhoben werden), während außerbörslich gehandelte Derivate Kosten für die unabhängige Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten verursachen (die von der Depotbank erhoben werden). Außerbörsliche Wertpapierleihgeschäfte verursachen Ausleihgebühren (die von der Depotbank als Leihnehmer der Wertpapiere erhoben werden) sowie bestimmte Kosten in Verbindung mit dem Abgleich der Werte der ausgeliehenen Titel mit den Werten der Leihgeschäfte. Diese Schlusskontrolle erfolgt durch den Portfolioverwalter, der für seine Dienstleistung auch bezahlt wird.

VERMARKTUNG DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilsklassen

>	Anteilsklasse	ISIN-Code	Währung
	A	LU0130966434	EUR
	B	LU0130966608	EUR
	B CHF	LU0966591215	CHF
	E	LU0174537422	EUR
	F	LU0174537695	EUR
	F CHF	LU0966591306	CHF
	P	LU0336680821	EUR
	V	LU0966591488	EUR
	W	LU0966591561	EUR

Form der Anteile

- > Die Anteile können in Form von Namensanteilen, stückelosen Inhaberanteilen oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) stückelosen Anteilen ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.

Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von allgemeinen Anteilszertifikaten ausgegeben werden, die in anerkannten Clearing-Systemen hinterlegt werden.

- Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch** > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die vor 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer autorisierten Stelle vorliegen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an diesem Bewertungstag unter Anwendung der vorstehend unter „Provisionen und Gebühren zu Lasten der Anteilinhaber“ und „Provisionen und Kosten zu Lasten des Teilfonds“ beschriebenen Gebühren angenommen.
- Die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sind innerhalb von drei vollständigen Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu bezahlen.
- Bewertungstag** > Jeder vollständige Luxemburger Bankgeschäftstag.
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV.
- Notierung an der Börse in Luxemburg** > Entfällt.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Fax :+352.47 67 70 37

PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxembourg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg

- Beantragung von Dokumenten** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Tel.: +352 47 67 55 44
Fax:+352 47 67 45 44

PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxembourg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
Tel. : +352 45 18 58 1
Fax: +352 45 18 35

PETERCAM L BONDS EUR QUALITY

ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Teilfonds	> Der Teilfonds zielt darauf ab, den Anlegern über eine aktive Portfolioverwaltung Zugang zu auf Euro lautenden Schuldtiteln von Emittenten zu bieten, die mindestens ein Investment-Grade-Rating haben.
Anlagepolitik	<p>> Der Teilfonds investiert in erster Linie in fest oder variabel verzinsliche Anleihen oder sonstige Schuldtitel (insbesondere Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung und Nullkuponanleihen), die auf Euro lauten und von Unternehmen begeben werden, die von den Ratingagenturen S&P bzw. Moody's mit mindestens BBB- bzw. Baa3 („Investment Grade“) eingestuft werden oder ein vergleichbares Rating aufweisen.</p> <p>Ergänzend kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente (wie zum Beispiel Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen oder Eigenwechsel) anlegen.</p> <p>Bis zu der Obergrenze von 10% seines Nettovermögens kann der Teilfonds in OGA (OGAW oder sonstige OGA) investieren, und zwar sowohl im Rahmen seiner hauptsächlich verfolgten Anlagepolitik als auch für die Anlage seiner flüssigen Mittel (in diesem Fall investiert der Teilfonds folglich (i) in Geldmarkt-OGA oder (ii) in OGA, die in Wertpapiere anlegen, deren Restlaufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs höchstens zwölf Monate beträgt oder deren Verzinsung mindestens einmal im Jahr angepasst wird).</p> <p>Um sein Anlageziel zu erreichen und um Risiken abzusichern, kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen auch in Derivate anlegen (hierzu zählen beispielsweise Termingeschäfte, „Credit Default Swaps“ und „Zinsswaps“).</p>
Referenzwährung	> EUR
Anlagehorizont	> Zwischen 1 und 3 Jahren.
Risikomanagementverfahren	> Commitment-Ansatz
Risikofaktoren	> Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ in diesem Prospekt zu lesen, um sich über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds zu informieren.

ANLAGEVERWALTER UND/ODERUNTERANLAGEVERWALTER

Anlageverwalter	> PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A., gegründet am 16. Januar 2014, von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF beaufsichtigt.
Unteranlageverwalter	PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A./N.V., gegründet am 29. Dezember 2006, von der Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA) und der Belgischen Nationalbank beaufsichtigt.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANLEGERERS

- Ausgabeaufschlag** > Die aktiv an der Vermarktung und am Vertrieb der Anteile beteiligten Unternehmen und Vermittler erhalten maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Umtauschgebühr** > Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Teilfonds, sofern der Ausnahmeanfänger für den Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden, niedriger ist als für den Teilfonds, in den die Anteile umgeschichtet werden. Dieser Betrag kommt den Placement Agents oder Vertriebsstellen zugute.
- Swing Pricing** > Der Nettoinventarwert kann bei Erreichen eines vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwerts um die Nettotransaktionskosten angepasst werden. Der zur Anpassung herangezogene Swing-Faktor richtet sich nach externen Courtagen, nach Steuern und Abgaben sowie nach den geschätzten Spannen zwischen Geld- und Briefkursen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen durchführt. Der Swing-Faktor wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und beträgt höchstens 3% des vor der Anpassung ermittelten Nettoinventarwerts.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungs- und Vertriebsgebühren** > Für die Anteilsklassen A, B und B CHF: 0,70% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklassen E, F, F CHF, V und W: 0,35% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Klassen K und L: 1,05% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklasse P: 0%.
- Verwaltungsgebühr** > Maximal 0,10% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Maximal 0,085% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Der Teilfonds trägt darüber hinaus die sonstigen Betriebskosten, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegeben sind. Bestimmte Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wie die Wertpapierleihe oder der Einsatz von Derivaten bewirken direkte und indirekte Gebühren in Verbindung mit den dafür erforderlichen Zusatzdienstleistungen. Mit diesen Gebühren wird der betreffende Teilfonds belastet und sie werden von den Unternehmen erhoben, die diese Zusatzdienstleistungen erbringen. Außerdem verursacht der Einsatz gelisteter Derivate Maklergebühren (die von den Marktvermittlern erhoben werden), während außerbörslich gehandelte Derivate Kosten für die unabhängige Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten verursachen (die von der Depotbank erhoben werden). Außerbörsliche Wertpapierleihgeschäfte verursachen Ausleihgebühren (die von der Depotbank als Leihnehmer der

Wertpapiere erhoben werden) sowie bestimmte Kosten in Verbindung mit dem Abgleich der Werte der ausgeliehenen Titel mit den Werten der Leihgeschäfte. Diese finale Kontrolle erfolgt durch den Portfolioverwalter, der für seine Dienstleistung auch bezahlt wird.

VERMARKTUNG DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilsklassen

>	Anteilsklasse	ISIN-Code	Währung
	A	LU0130966863	EUR
	B	LU0130967168	EUR
	B CHF	LU0966591645	CHF
	E	LU0174537778	EUR
	F	LU0174537935	EUR
	F CHF	LU0966591728	CHF
	K	LU0451522600	EUR
	L	LU0451522782	EUR
	P	LU0336683171	EUR
	V	LU0966591991	EUR
	W	LU0966592023	EUR

Form der Anteile

- > Die Anteile können in Form von Namensanteilen, stückelosen Inhaberanteilen oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) stückelosen Anteilen ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.

Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von allgemeinen Anteilszertifikaten ausgegeben werden, die in anerkannten Clearing-Systemen hinterlegt werden.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

- > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die vor 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer autorisierten Stelle vorliegen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an diesem Bewertungstag unter Anwendung der vorstehend unter „Provisionen und Gebühren zu Lasten der Anteilinhaber“ und „Provisionen und Kosten zu Lasten des Teilfonds“ beschriebenen Gebühren angenommen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sind innerhalb von drei vollständigen Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu bezahlen.

Bewertungstag

- > Jeder vollständige Luxemburger Bankgeschäftstag.

Veröffentlichung des NIW

- > Am Gesellschaftssitz der SICAV.

**Notierung an der Börse
in Luxemburg** > Entfällt.

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnungen,
Rücknahmen,
Umtausch und
Übertragungen**

> CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Fax :+352.47 67 70 37

PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxembourg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg

**Beantragung von
Dokumenten**

> CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Tel.: +352 47 67 55 44
Fax:+352 47 67 45 44

PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxembourg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
Tel. : +352 45 18 58 1
Fax: +352 45 18 35

ANLAGEPOLITIK

- Anlageziel des Teilfonds** > Der Teilfonds zielt darauf ab, Anlegern über ein aktiv verwaltetes Portfolio, Zugang zu Schuldtiteln von Emittenten aus der ganzen Welt bieten.
- Anlagepolitik** > Der Teilfonds legt vorwiegend in fest oder variabel verzinsliche Anleihen oder sonstige Schuldtitel (insbesondere in Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung und strukturierte Produkte (wie zum Beispiel „Asset Backed Securities“ und „Mortgage Backed Securities“)) an, die auf eine beliebige Währung lauten und von Emittenten (des öffentlichen oder privaten Sektors) aus der ganzen Welt begeben werden.
- Der überwiegende Teil dieser Wertpapiere (oder anderenfalls der Emittenten dieser Wertpapiere) müssen von den Ratingagenturen S&P bzw. Moody's mit mindestens BBB- bzw. Baa3 („Investment Grade“) eingestuft werden oder ein vergleichbares Rating aufweisen.
- Der Teilfonds kann (bis zu 25% seines Nettovermögens) in Wandelanleihen und/oder (bis zu 10% seines Nettovermögens) in Aktien oder andere Beteiligungspapiere anlegen.
- Strukturierte Produkte werden direkt gehalten und dürfen insgesamt höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.
- Ergänzend kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente (wie zum Beispiel Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen, Schuldscheine oder Schatzwechsel) anlegen.
- Der Teilfonds kann bis zu einer Höchstgrenze von 10% seines Nettovermögens in OGA (OGAW oder sonstige OGA) anlegen und zwar sowohl im Rahmen seiner hauptsächlich verfolgten Anlagepolitik als auch für die Anlage seiner flüssigen Mittel (in diesem Fall investiert der Teilfonds folglich (i) in Geldmarkt-OGA oder (ii) in OGA, die in Wertpapiere anlegen, deren Restlaufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs höchstens zwölf Monate beträgt oder deren Verzinsung mindestens einmal im Jahr angepasst wird).
- Um sein Anlageziel zu erreichen und um Risiken abzusichern, kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen auch in Derivate anlegen (hierzu zählen beispielsweise Termingeschäfte, „Credit Default Swaps“ und „Zinsswaps“).
- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Zwischen 1 und 3 Jahren.
- Risikomanagementverfahren** > Commitment-Ansatz
- Risikofaktoren** > Anlegern wird empfohlen, Kapitel7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ in diesem Prospekt zu lesen, um sich über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds zu informieren.

ANLAGEVERWALTER UND/ODERUNTERANLAGEVERWALTER

- Anlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A., gegründet am 16. Januar 2014, von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF beaufsichtigt.
- Unteranlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A./N.V., gegründet am 29. Dezember 2006, von der Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA) und der Belgischen Nationalbank beaufsichtigt.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANLEGERERS

- Ausgabeaufschlag** > Die aktiv an der Vermarktung und am Vertrieb der Anteile beteiligten Unternehmen und Vermittler erhalten maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Umtauschgebühr** > Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Teilfonds, sofern der Ausnahmeaufschlag für den Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden, niedriger ist als für den Teilfonds, in den die Anteile umgeschichtet werden. Dieser Betrag kommt den Placement Agents oder Vertriebsstellen zugute.
- Swing Pricing** > Der Nettoinventarwert kann bei Erreichen eines vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwerts um die Nettotransaktionskosten angepasst werden. Der zur Anpassung herangezogene Swing-Faktor richtet sich nach externen Courtagen, nach Steuern und Abgaben sowie nach den geschätzten Spannen zwischen Geld- und Briefkursen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen durchführt. Der Swing-Faktor wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und beträgt höchstens 3% des vor der Anpassung ermittelten Nettoinventarwerts.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungs- und Vertriebsgebühren** > Für die Anteilsklassen A, B und B CHF: 0,75% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklassen E, F, F CHF, V und W: 0,38% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Klassen K und L: 1,13% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklasse P: 0%.
- Verwaltungsgebühr** > Maximal 0,10% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Maximal 0,085% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.

**Sonstige Kosten und
Gebühren**

- > Der Teilfonds trägt darüber hinaus die sonstigen Betriebskosten, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegeben sind. Bestimmte Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wie die Wertpapierleihe oder der Einsatz von Derivaten bewirken direkte und indirekte Gebühren in Verbindung mit den dafür erforderlichen Zusatzdienstleistungen. Mit diesen Gebühren wird der betreffende Teilfonds belastet und sie werden von den Unternehmen erhoben, die diese Zusatzdienstleistungen erbringen. Außerdem verursacht der Einsatz gelisteter Derivate Maklergebühren (die von den Marktvermittlern erhoben werden), während außerbörslich gehandelte Derivate Kosten für die unabhängige Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten verursachen (die von der Depotbank erhoben werden). Außerbörsliche Wertpapierleihgeschäfte verursachen Ausleihgebühren (die von der Depotbank als Leihnehmer der Wertpapiere erhoben werden) sowie bestimmte Kosten in Verbindung mit dem Abgleich der Werte der ausgeliehenen Titel mit den Werten der Leihgeschäfte. Diese finale Kontrolle erfolgt durch den Portfolioverwalter, der für seine Dienstleistung auch bezahlt wird.

VERMARKTUNG DER ANTEILE

**Zur Zeichnung
angebotene
Anteilklassen**

>

Anteilkategorie	ISIN-Code	Währung
A	LU0138638068	EUR
B	LU0138643068	EUR
B CHF	LU0966592700	CHF
E	LU0174543826	EUR
F	LU0174544550	EUR
F CHF	LU0966592882	CHF
K	LU0451522865	EUR
L	LU0451522949	EUR
P	LU0336682280	EUR
V	LU0966592965	EUR
W	LU0966593005	EUR

Form der Anteile

- > Die Anteile können in Form von Namensanteilen, stückelosen Inhaberanteilen oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) stückelosen Anteilen ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.

Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von allgemeinen Anteilszertifikaten ausgegeben werden, die in anerkannten Clearing-Systemen hinterlegt werden.

- | | |
|---|---|
| Zeichnungen,
Rücknahmen und
Umtausch | > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die vor 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer autorisierten Stelle vorliegen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an diesem Bewertungstag unter Anwendung der vorstehend unter „Provisionen und Gebühren zu Lasten der Anteilinhaber“ und „Provisionen und Kosten zu Lasten des Teilfonds“ beschriebenen Gebühren angenommen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sind innerhalb von drei vollständigen Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu bezahlen. |
| Bewertungstag | > Jeder vollständige Luxemburger Bankgeschäftstag. |
| Veröffentlichung des
NIW | > Am Gesellschaftssitz der SICAV. |
| Notierung an der Börse
in Luxemburg | > Entfällt. |

KONTAKTSTELLEN

- | | |
|--|--|
| Zeichnungen,
Rücknahmen,
Umtausch und
Übertragungen | > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Fax :+352.47 67 70 37

PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg |
| Beantragung von
Dokumenten | > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Tel.: +352 47 67 55 44
Fax:+352 47 67 45 44

PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
Tel. : +352 45 18 58 1
Fax: +352 45 18 35 |

PETERCAM L BONDS HIGHER YIELD

ANLAGEPOLITIK

- Anlageziel des Teilfonds** > Das Ziel des Teilfonds besteht darin, Anlegern über eine aktive Portfolioverwaltung Zugang zu Schuldtiteln zu bieten, die eine höhere Rendite als deutsche Bundesanleihen (einschließlich Anleihen der Bundesländer) abwerfen.
- Anlagepolitik** > Der Teilfonds investiert in erster Linie in fest oder variabel verzinsliche Anleihen oder sonstige Schuldtitel (insbesondere in Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung und strukturierte Produkte (wie zum Beispiel „Asset Backed Securities“ und „Mortgage Backed Securities“)), die auf eine beliebige Währung lauten und von Emittenten (des öffentlichen oder privaten Sektors) aus der ganzen Welt begeben werden und die eine höhere Rendite bieten als deutsche Bundesanleihen oder Anleihen der Bundesländer.
- Der Teilfonds kann (bis zu 25% seines Nettovermögens) in Wandelanleihen oder (bis zu 10% seines Nettovermögens) in Aktien oder andere Beteiligungspapiere anlegen.
- Strukturierte Produkte werden direkt gehalten und dürfen insgesamt höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.
- Ergänzend kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente (wie zum Beispiel Einlagezertifikate, Schatzanweisungen, Eigenwechsel oder Schatzwechsel) anlegen.
- Der Teilfonds kann bis zu einer Höchstgrenze von 10% seines Nettovermögens in OGA (OGAW oder sonstige OGA) anlegen und zwar sowohl im Rahmen seiner hauptsächlich verfolgten Anlagepolitik als auch für die Anlage seiner flüssigen Mittel (in diesem Fall investiert der Teilfonds folglich (i) in Geldmarkt-OGA oder (ii) in OGA, die in Wertpapiere anlegen, deren Restlaufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs höchstens zwölf Monate beträgt oder deren Verzinsung mindestens einmal im Jahr angepasst wird).
- Um sein Anlageziel zu erreichen und um Risiken abzusichern, kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen auch in Derivate anlegen (hierzu zählen beispielsweise Termingeschäfte, „Credit Default Swaps“ und „Zinsswaps“).
- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Zwischen 3 und 5 Jahren.
- Risikomanagementverfahren** > Commitment-Ansatz
- Risikofaktoren** > Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ in diesem Prospekt zu lesen, um sich über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds zu informieren.

ANLAGEVERWALTER UND/ODERUNTER-ANLAGEVERWALTER

- Anlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A., gegründet am 16. Januar 2014, von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF beaufsichtigt.
- Unteranlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A./N.V., gegründet am 29. Dezember 2006, von der Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA) und der Belgischen Nationalbank beaufsichtigt.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANLEGERERS

- Ausgabeaufschlag** > Die aktiv an der Vermarktung und am Vertrieb der Anteile beteiligten Unternehmen und Vermittler erhalten maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Umtauschgebühr** > Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Teilfonds, sofern der Ausnahmeaufschlag für den Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden, niedriger ist als für den Teilfonds, in den die Anteile umgeschichtet werden. Dieser Betrag kommt den Placement Agents oder Vertriebsstellen zugute.
- Swing Pricing** > Der Nettoinventarwert kann bei Erreichen eines vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwerts um die Nettotransaktionskosten angepasst werden. Der zur Anpassung herangezogene Swing-Faktor richtet sich nach externen Courtagen, den Steuern und Abgaben sowie den geschätzten Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen durchführt. Der Swing-Faktor wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und beträgt höchstens 3% des vor der Anpassung ermittelten Nettoinventarwerts.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungs- und Vertriebsgebühren** > Für die Anteilsklassen A, B und B CHF: 0,90% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklassen E, F, F CHF, V und W: 0,45% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Klassen K und L: 1,35% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklasse P: 0%.
- Verwaltungsgebühr** > Maximal 0,10% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Maximal 0,085% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.

**Sonstige Kosten und
Gebühren**

- > Der Teilfonds trägt darüber hinaus die sonstigen Betriebskosten, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegeben sind. Bestimmte Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wie die Wertpapierleihe oder der Einsatz von Derivaten bewirken direkte und indirekte Gebühren in Verbindung mit den dafür erforderlichen Zusatzdienstleistungen. Mit diesen Gebühren wird der betreffende Teilfonds belastet und sie werden von den Unternehmen erhoben, die diese Zusatzdienstleistungen erbringen. Außerdem verursacht der Einsatz gelisteter Derivate Maklergebühren (die von den Marktvermittlern erhoben werden), während außerbörslich gehandelte Derivate Kosten für die unabhängige Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten verursachen (die von der Depotbank erhoben werden). Außerbörsliche Wertpapierleihgeschäfte verursachen Ausleihgebühren (die von der Depotbank als Leihnehmer der Wertpapiere erhoben werden) sowie bestimmte Kosten in Verbindung mit dem Abgleich der Werte der ausgeliehenen Titel mit den Werten der Leihgeschäfte. Diese finale Kontrolle erfolgt durch den Portfolioverwalter, der für seine Dienstleistung auch bezahlt wird.

VERMARKTUNG DER ANTEILE

**Zur Zeichnung
angebotene
Anteilsklassen**

>

Anteilsklasse	ISIN-Code	Währung
A	LU0138643902	EUR
B	LU0138645519	EUR
B CHF	LU0966593187	CHF
E	LU0174544808	EUR
F	LU0174545367	EUR
F CHF	LU0966593260	CHF
K	LU0451523160	EUR
L	LU0451523244	EUR
P	LU0336682793	EUR
V	LU0966593344	EUR
W	LU0966593427	EUR

Form der Anteile

- > Die Anteile können in Form von Namensanteilen, stückelosen Inhaberanteilen oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) stückelosen Anteilen ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.

Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von allgemeinen Anteilszertifikaten ausgegeben werden, die in anerkannten Clearing-Systemen hinterlegt werden.

**Zeichnungen,
Rücknahmen und**

- > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die vor 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer autorisierten Stelle

Umtausch		vorliegen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an diesem Bewertungstag unter Anwendung der vorstehend unter „Provisionen und Gebühren zu Lasten der Anteilinhaber“ und „Provisionen und Kosten zu Lasten des Teilfonds“ beschriebenen Gebühren angenommen. Die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sind innerhalb von drei vollständigen Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu bezahlen.
Bewertungstag	>	Jeder vollständige Luxemburger Bankgeschäftstag.
Veröffentlichung des NIW	>	Am Gesellschaftssitz der SICAV.
Notierung an der Börse in Luxemburg	>	Entfällt.

KONTAKTSTELLEN

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen	>	CACEIS BANK LUXEMBOURG 5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg Fax :+352.47 67 70 37 PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxemburg) S.A. 3, Rue Pierre d'Aspelt L-1142 Luxemburg
Beantragung von Dokumenten	>	CACEIS BANK LUXEMBOURG 5, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg Tel.: +352 47 67 55 44 Fax:+352 47 67 45 44 PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxemburg) S.A. 3, Rue Pierre d'Aspelt L-1142 Luxemburg Tel. : +352 45 18 58 1 Fax: +352 45 18 35

PETERCAM L BONDS GOVERNMENT SUSTAINABLE

ANLAGEPOLITIK

- Anlageziel des Teilfonds** > Der Teilfonds zielt darauf ab, Anlegern über eine aktive Portfolioverwaltung eine Anlage in Schuldtiteln zu bieten, die von einem Mitgliedsstaat der OEDC (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; oder von deren Gebietskörperschaften) oder von bestimmten internationalen öffentlichen Organisationen begeben (oder garantiert) und nach Kriterien der Nachhaltigkeit ausgewählt werden.
- Anlagepolitik** > Der Teilfonds investiert in erster Linie in fest oder variabel verzinsliche Anleihen oder sonstige Schuldtitel, die von einem Mitgliedsstaat der OECD (einschließlich der jeweiligen Gebietskörperschaften) oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat der OECD angehört, begeben (oder garantiert) werden und die nach Kriterien der Nachhaltigkeit (wie zum Beispiel nach ethischen oder ökologischen Aspekten oder einem politisch und sozialökonomisch vertretbaren Regierungssystem) ausgewählt werden.
- Ergänzend kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente (wie zum Beispiel Schatzwechsel) anlegen.
- Der Teilfonds kann bis zu einer Höchstgrenze von 10% seines Nettovermögens in OGA (OGAW oder sonstige OGA) anlegen und zwar sowohl im Rahmen seiner hauptsächlich verfolgten Anlagepolitik als auch für die Anlage seiner flüssigen Mittel (in diesem Fall investiert der Teilfonds folglich (i) in Geldmarkt-OGA oder (ii) in OGA, die in Wertpapiere anlegen, deren Restlaufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs höchstens zwölf Monate beträgt oder deren Verzinsung mindestens einmal im Jahr angepasst wird).
- Um sein Anlageziel zu erreichen und um Risiken abzusichern, kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen auch in Derivate anlegen (hierzu zählen beispielsweise Termingeschäfte, „Credit Default Swaps“ und „Zinsswaps“).
- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Zwischen 1 und 3 Jahren.
- Risikomanagementverfahren** > Commitment-Ansatz
- Risikofaktoren** > Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ in diesem Prospekt zu lesen, um sich über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds zu informieren.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER UNTERANLAGEVERWALTER

- Anlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A., gegründet am 16. Januar 2014, von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF beaufsichtigt.
- Unteranlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A./N.V., gegründet am 29. Dezember 2006, von der Behörde

für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA) und der Belgischen Nationalbank beaufsichtigt.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANLEGERERS

- Ausgabeaufschlag** > Die aktiv an der Vermarktung und am Vertrieb der Anteile beteiligten Unternehmen und Vermittler erhalten maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Umtauschgebühr** > Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Teilfonds, sofern der Ausnahmeaufschlag für den Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden, niedriger ist als für den Teilfonds, in den die Anteile umgeschichtet werden. Dieser Betrag kommt den Placement Agents oder Vertriebsstellen zugute.
- Swing Pricing** > Der Nettoinventarwert kann bei Erreichen eines vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwerts um die Nettotransaktionskosten angepasst werden. Der zur Anpassung herangezogene Swing-Faktor richtet sich nach externen Courtagen, den Steuern und Abgaben sowie den geschätzten Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen durchführt. Der Swing-Faktor wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und beträgt höchstens 3% des vor der Anpassung ermittelten Nettoinventarwerts.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungs-und Vertriebsgebühren** > Für die Anteilsklassen A, B und B CHF: 0,40% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklassen E, F, F CHF, V und W: 0,20% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Klassen K und L: 0,60% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklasse Z: 0,12% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklasse P: 0%.
- Verwaltungsgebühr** > Maximal 0,10% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Maximal 0,085% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Der Teilfonds trägt darüber hinaus die sonstigen Betriebskosten, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegeben sind. Bestimmte Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wie die Wertpapierleihe oder der Einsatz von Derivaten bewirken direkte und indirekte Gebühren in Verbindung mit den dafür erforderlichen Zusatzdienstleistungen. Mit diesen Gebühren

wird der betreffende Teilfonds belastet und sie werden von den Unternehmen erhoben, die diese Zusatzdienstleistungen erbringen. Außerdem verursacht der Einsatz gelisteter Derivate Maklergebühren (die von den Marktvermittlern erhoben werden), während außerbörslich gehandelte Derivate Kosten für die unabhängige Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten verursachen (die von der Depotbank erhoben werden). Außerbörsliche Wertpapierleihgeschäfte verursachen Ausleihgebühren (die von der Depotbank als Leihnehmer der Wertpapiere erhoben werden) sowie bestimmte Kosten in Verbindung mit dem Abgleich der Werte der ausgeliehenen Titel mit den Werten der Leihgeschäfte. Diese finale Kontrolle erfolgt durch den Portfolioverwalter, der für seine Dienstleistung auch bezahlt wird.

VERMARKTUNG DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen

>	Anteilkategorie	ISIN-Code	Währung
	A	LU0336683411	EUR
	B	LU0336683502	EUR
	B CHF	LU0966593690	CHF
	E	LU0336683684	EUR
	F	LU0336683767	EUR
	F CHF	LU0966593773	CHF
	K	LU0451523327	EUR
	L	LU0451523590	EUR
	P	LU0336683841	EUR
	V	LU0966593856	EUR
	W	LU0966593930	EUR
	Z	LU1175259610	EUR

Form der Anteile

- > Die Anteile können in Form von Namensanteilen, stückelosen Inhaberanteilen oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) stückelosen Anteilen ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.

Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von allgemeinen Anteilszertifikaten ausgegeben werden, die in anerkannten Clearing-Systemen hinterlegt werden.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch

- > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die vor 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer autorisierten Stelle vorliegen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an diesem Bewertungstag unter Anwendung der vorstehend unter „Provisionen und Gebühren zu Lasten der Anteilinhaber“ und „Provisionen und Kosten zu Lasten des Teilfonds“ beschriebenen Gebühren angenommen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sind innerhalb von drei

- vollständigen Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu bezahlen.
- Bewertungstag** > Jeder vollständige Luxemburger Bankgeschäftstag.
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV.
- Notierung an der Börse in Luxemburg** > Entfällt.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Fax :+352.47 67 70 37
- PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
- Beantragung von Dokumenten** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Tel.: +352 47 67 55 44
Fax:+352 47 67 45 44
- PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
Tel. : +352 45 18 58 1
Fax: +352 45 18 35

PETERCAM L EQUITIES OPPORTUNITY

ANLAGEPOLITIK

- Anlageziel des Teilfonds** > Der Teilfonds zielt darauf ab, Anlegern über ein aktiv verwaltetes Portfolio direkt oder indirekt (über Anlagen in OGA) Zugang zu Beteiligungspapieren von Unternehmen weltweit zu bieten.
- Anlagepolitik** > Der Teilfonds legt hauptsächlich in Aktien (oder andere Beteiligungspapiere) und ergänzend in fest oder variabel verzinsliche Anleihen (oder sonstige Schuldtitel) von Unternehmen weltweit an.
- Der Teilfonds kann diese Wertpapiere unter Einhaltung der Anlagebeschränkung von 30% seines Nettovermögens indirekt über eine Anlage in OGA (OGAW, ETF oder sonstige OGA) erwerben.
- Der Teilfonds kann im Rahmen seines Liquiditätsmanagements und unter Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts (i) in Geldmarkt-OGA oder (ii) in OGA, die in Wertpapiere anlegen, deren Restlaufzeit bei ihrem Erwerb höchstens zwölf Monate beträgt oder deren Verzinsung mindestens einmal im Jahr angepasst wird, anlegen.
- Innerhalb der Beschränkungen von Artikel 41 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 und unter Vorbehalt der geltenden Verordnungen kann der Teilfonds in nicht börsennotierte Wertpapiere oder in offene OGA mit Anlageschwerpunkt auf Edelmetallen oder Rohstoffen anlegen, sofern diese OGA die Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 e) des Gesetzes von 2010 erfüllen.
- Um sein Anlageziel zu erreichen und um Risiken abzusichern, kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen auch in Derivate anlegen (hierzu zählen beispielsweise Termingeschäfte, „Credit Default Swaps“ und „Zinsswaps“).
- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Zwischen 3 und 5 Jahren.
- Risikomanagementverfahren** > Commitment-Ansatz
- Risikofaktoren** > Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ in diesem Prospekt zu lesen, um sich über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds zu informieren.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER UNTERANLAGEVERWALTER

- Anlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A., gegründet am 16. Januar 2014, von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF beaufsichtigt.
- Unteranlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A./N.V., gegründet am 29. Dezember 2006, von der Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA) und der Belgischen Nationalbank beaufsichtigt.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANLEGERERS

- Ausgabeaufschlag** > Die aktiv an der Vermarktung und am Vertrieb der Anteile beteiligten Unternehmen und Vermittler erhalten maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Rücknahmeabschlag** Maximal 1% des Rückzahlungsbetrags erhält der veräußernde Teilfonds.
- Umtauschgebühr** > Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Teilfonds, sofern der Ausnahmeaufschlag für den Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden, niedriger ist als für den Teilfonds, in den die Anteile umgeschichtet werden. Dieser Betrag kommt den Placement Agents oder Vertriebsstellen zugute.
- Swing Pricing** > Der Nettoinventarwert kann bei Erreichen eines vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwerts um die Nettotransaktionskosten angepasst werden. Der zur Anpassung herangezogene Swing-Faktor richtet sich nach externen Courtagen, den Steuern und Abgaben sowie den geschätzten Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen durchführt. Der Swing-Faktor wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und beträgt höchstens 3% des vor der Anpassung ermittelten Nettoinventarwerts.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungs- und Vertriebsgebühren** > Für die Anteilsklassen A, B und B CHF: 1,50% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklassen E, F, F CHF, V und W: 0,75% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklasse P: 0%.
- Performancegebühr** > 5% der Steigerung des NIW (d.h. der positiven Differenz zwischen dem zuletzt berechneten NIW und dem höchsten NIW aller zuvor berechneten NIW) multipliziert mit der Anzahl der umlaufenden Anteile am Tag der letzten Nettoinventarwertberechnung. Die so berechnete Performancegebühr entsteht und ist zahlbar monatlich jeweils am Ende des Folgemonats. Solange der zuletzt berechnete NIW niedriger liegt als der höchste aller zuvor berechneten NIW, ist keine Performancegebühr zu entrichten.
- Verwaltungsgebühr** > Maximal 0,10% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Korrespondentengebühren)** > Maximal 0,17% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.

**Sonstige Kosten und
Gebühren**

- > Der Teilfonds trägt darüber hinaus die sonstigen Betriebskosten, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegeben sind. Bestimmte Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wie die Wertpapierleihe oder der Einsatz von Derivaten bewirken direkte und indirekte Gebühren in Verbindung mit den dafür erforderlichen Zusatzdienstleistungen. Mit diesen Gebühren wird der betreffende Teilfonds belastet und sie werden von den Unternehmen erhoben, die diese Zusatzdienstleistungen erbringen. Außerdem verursacht der Einsatz gelisteter Derivate Maklergebühren (die von den Marktvermittlern erhoben werden), während außerbörslich gehandelte Derivate Kosten für die unabhängige Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten verursachen (die von der Depotbank erhoben werden). Außerbörsliche Wertpapierleihgeschäfte verursachen Ausleihgebühren (die von der Depotbank als Leihnehmer der Wertpapiere erhoben werden) sowie bestimmte Kosten in Verbindung mit der Abgleichung der Werte der ausgeliehenen Titel mit den Werten der Leihgeschäfte. Diese finale Kontrolle erfolgt durch den Portfolioverwalter, der für seine Dienstleistung auch bezahlt wird.

VERMARKTUNG DER ANTEILE

**Zur Zeichnung
angebotene
Anteilsklassen**

Anteilsklasse	ISIN-Code	Währung
A	LU0159348084	EUR
B	LU0159348241	EUR
B CHF	LU0966594235	CHF
E	LU0174547223	EUR
F	LU0174547579	EUR
F CHF	LU0966594318	CHF
P	LU0336681399	EUR
V	LU0966594409	EUR
W	LU0966594581	EUR

Form der Anteile

- > Die Anteile können in Form von Namensanteilen, stückelosen Inhaberanteilen oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) stückelosen Anteilen ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.

Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von allgemeinen Anteilszertifikaten ausgegeben werden, die in anerkannten Clearing-Systemen hinterlegt werden.

**Zeichnungen,
Rücknahmen und
Umtausch**

- > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die vor 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer autorisierten Stelle vorliegen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an diesem Bewertungstag unter Anwendung der vorstehend unter „Provisionen und Gebühren zu Lasten der Anteilinhaber“ und „Provisionen und Kosten zu Lasten des Teilfonds“

beschriebenen Gebühren angenommen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sind innerhalb von drei vollständigen Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu bezahlen.

Bewertungstag > Jeder vollständige Luxemburger Bankgeschäftstag.

Veröffentlichung des NIW > Am Gesellschaftssitz der SICAV.

Notierung an der Börse in Luxemburg > Entfällt.

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnungen,
Rücknahmen,
Umtausch und
Übertragungen** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Fax :+352.47 67 70 37

PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg

**Beantragung von
Dokumenten** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Tel.: +352 47 67 55 44
Fax:+352 47 67 45 44

PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
Tel. : +352 45 18 58 1
Fax: +352 45 18 35

PETERCAM L BONDS EUR HIGH YIELD SHORT TERM

ANLAGEPOLITIK

- Anlageziele des Teilfonds** > Der Teilfonds zielt darauf ab, Anlegern über eine aktive Portfolioverwaltung Zugang zu auf Euro lautenden, hoch rentierlichen Schuldtiteln zu bieten, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eine Restlaufzeit von bis zu 4 Jahren haben.
- Anlagepolitik** > Der Teilfonds investiert in erster Linie in fest oder variabel verzinsliche, hochverzinsliche Anleihen oder sonstige Schuldtitel (einschließlich strukturierter Produkte, wie „Asset Backed Securities“ oder „Mortgage Backed Securities“), die auf eine beliebige Währung lauten (oder deren Währungsrisiko, sofern sie auf eine andere Währung lauten, zu mindestens 90% abgesichert wird) und deren Restlaufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs maximal vier Jahre beträgt.
- Strukturierte Produkte werden direkt gehalten und dürfen insgesamt höchstens 20% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.
- Ergänzend kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente (wie zum Beispiel Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen oder Eigenwechsel) anlegen.
- Der Teilfonds kann bis zu einer Höchstgrenze von 10% seines Nettovermögens in OGA (OGAW oder sonstige OGA) anlegen und zwar sowohl im Rahmen seiner hauptsächlich verfolgten Anlagepolitik als auch für die Anlage seiner flüssigen Mittel (in diesem Fall investiert der Teilfonds folglich (i) in Geldmarkt-OGA oder (ii) in OGA, die in Wertpapiere anlegen, deren Restlaufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs höchstens zwölf Monate beträgt oder deren Verzinsung mindestens einmal im Jahr angepasst wird). Um sein Anlageziel zu erreichen und um Risiken abzusichern, kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen auch in Derivate anlegen (hierzu zählen beispielsweise Termingeschäfte, „Credit Default Swaps“ und „Zinsswaps“).
- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Zwischen 3 und 5 Jahren.
- Risikomanagementverfahren** > Commitment-Ansatz
- Risikofaktoren** > Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ in diesem Prospekt zu lesen, um sich über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds zu informieren.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER UNTERANLAGEVERWALTER

- Anlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A., gegründet am 16. Januar 2014, von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF beaufsichtigt.
- Unteranlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A./N.V., gegründet am 29. Dezember 2006, von der Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA) und der

Belgischen Nationalbank beaufsichtigt.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANLEGERERS

- Ausgabeaufschlag** > Die aktiv an der Vermarktung und am Vertrieb der Anteile beteiligten Unternehmen und Vermittler erhalten maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Umtauschgebühr** > Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Teilfonds, sofern der Ausnahmeanfänger für den Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden, niedriger ist als für den Teilfonds, in den die Anteile umgeschichtet werden. Dieser Betrag kommt den Placement Agents oder Vertriebsstellen zugute.
- Swing Pricing** > Der Nettoinventarwert kann bei Erreichen eines vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwerts um die Nettotransaktionskosten angepasst werden. Der zur Anpassung herangezogene Swing-Faktor richtet sich nach externen Courtagen, den Steuern und Abgaben sowie den geschätzten Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen durchführt. Der Swing-Faktor wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und beträgt höchstens 3% des vor der Anpassung ermittelten Nettoinventarwerts.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungs- und Vertriebsgebühren** > Für die Anteilsklassen A, B und B CHF: 0,70% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklassen E, F, F CHF, V und W: 0,35% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Klassen K und L: 1,05% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklasse P: 0%.
- Verwaltungsgebühr** > Maximal 0,10% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Maximal 0,085% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Der Teilfonds trägt darüber hinaus die sonstigen Betriebskosten, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegeben sind. Bestimmte Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wie die Wertpapierleihe oder der Einsatz von Derivaten bewirken direkte und indirekte Gebühren in Verbindung mit den dafür erforderlichen Zusatzdienstleistungen. Mit diesen Gebühren wird der betreffende Teilfonds belastet und sie werden von den

Unternehmen erhoben, die diese Zusatzdienstleistungen erbringen. Außerdem verursacht der Einsatz gelisteter Derivate Maklergebühren (die von den Marktvermittlern erhoben werden), während außerbörslich gehandelte Derivate Kosten für die unabhängige Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten verursachen (die von der Depotbank erhoben werden). Außerbörsliche Wertpapierleihgeschäfte verursachen Ausleihgebühren (die von der Depotbank als Leihnehmer der Wertpapiere erhoben werden) sowie bestimmte Kosten in Verbindung mit dem Abgleich der Werte der ausgeliehenen Titel mit den Werten der Leihgeschäfte. Diese finale Kontrolle erfolgt durch den Portfolioverwalter, der für seine Dienstleistung auch bezahlt wird.

VERMARKTUNG DER ANTEILE

**Zur Zeichnung
angebotene
Anteilklassen**

>	Anteilkategorie	ISIN-Code	Währung
	A	LU0517221833	EUR
	B	LU0517222054	EUR
	B CHF	LU0966594748	CHF
	E	LU0517222302	EUR
	F	LU0517222484	EUR
	F CHF	LU0966594821	CHF
	K	LU0607296976	EUR
	L	LU0607297198	EUR
	P	LU0517222724	EUR
	V	LU0966595042	EUR
	W	LU0966595125	EUR

Form der Anteile

- > Die Anteile können in Form von Namensanteilen, stückelosen Inhaberanteilen oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) stückelosen Anteilen ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.

Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von allgemeinen Anteilszertifikaten ausgegeben werden, die in anerkannten Clearing-Systemen hinterlegt werden.

**Zeichnungen,
Rücknahmen und
Umtausch**

- > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die vor 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer autorisierten Stelle vorliegen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an diesem Bewertungstag unter Anwendung der vorstehend unter „Provisionen und Gebühren zu Lasten der Anteilinhaber“ und „Provisionen und Kosten zu Lasten des Teilfonds“ beschriebenen Gebühren angenommen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sind innerhalb von drei vollständigen luxemburgischen Bankgeschäftstagen nach dem

- Bewertungstag zu bezahlen.
- Bewertungstag** > Jeder vollständige Luxemburger Bankgeschäftstag.
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV.
- Notierung an der Börse in Luxemburg** > Entfällt.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Fax :+352.47 67 70 37
- PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
- Beantragung von Dokumenten** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Tel.: +352 47 67 55 44
Fax:+352 47 67 45 44
- PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
Tel. : +352 45 18 58 1
Fax: +352 45 18 35

PETERCAM L PATRIMONIAL FUND

ANLAGEPOLITIK

- Anlageziel des Teilfonds** > Der Teilfonds zielt darauf ab, für die Anleger durch eine aktive Portfolioverwaltung einen langfristigen Wertzuwachs zu erwirtschaften. Hierzu setzt er Beteiligungspapiere, Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit sowie auch bestimmte Investmentfonds ein.
- Anlagepolitik** > Der Teilfonds investiert in erster Linie in Beteiligungspapiere, Schuldtitel, Geldmarktinstrumente oder OGA (einschließlich OGAW, ETF und sonstiger OGA, sofern diese ETF und sonstigen OGA die Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1.e) des Gesetzes von 2010 erfüllen)
- Vorbehaltlich der Anlage in Aktien und andere Beteiligungspapiere (in die der Teilfonds höchstens 45% seines Nettovermögens investieren darf) ist die Allokation auf die einzelnen Anlageklassen variabel (und unterliegt ausschließlich den vorgenannten maßgeblichen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen).
- Der Teilfonds kann bis zu einer Höchstgrenze von 10% seines Nettovermögens in OGA (OGAW oder sonstige OGA) anlegen und zwar sowohl im Rahmen seiner hauptsächlich verfolgten Anlagepolitik als auch für die Anlage seiner flüssigen Mittel (in diesem Fall investiert der Teilfonds folglich (i) in Geldmarkt-OGA oder (ii) in OGA, die in Wertpapiere anlegen, deren Restlaufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs höchstens zwölf Monate beträgt oder deren Verzinsung mindestens einmal im Jahr angepasst wird).
- Um sein Anlageziel zu erreichen und um Risiken abzusichern, kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen auch in Derivate anlegen (hierzu zählen beispielsweise Termingeschäfte, „Credit Default Swaps“ und „Zinsswaps“).
- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Länger als 5 Jahre.
- Risikomanagementverfahren** > Commitment-Ansatz
- Risikofaktoren** > Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ in diesem Prospekt zu lesen, um sich über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds zu informieren.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER UNTERANLAGEVERWALTER

- Anlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A., gegründet am 16. Januar 2014, von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF beaufsichtigt.
- Unteranlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A./N.V., gegründet am 29. Dezember 2006, von der Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA) und der Belgischen Nationalbank beaufsichtigt.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANLEGERERS

- Ausgabeaufschlag** > Die aktiv an der Vermarktung und am Vertrieb der Anteile beteiligten Unternehmen und Vermittler erhalten maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Umtauschgebühr** > Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Teilfonds, sofern der Ausnahmeaufschlag für den Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden, niedriger ist als für den Teilfonds, in den die Anteile umgeschichtet werden. Dieser Betrag kommt den Placement Agents oder Vertriebsstellen zugute.
- Swing Pricing** > Der Nettoinventarwert kann bei Erreichen eines vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwerts um die Nettotransaktionskosten angepasst werden. Der zur Anpassung herangezogene Swing-Faktor richtet sich nach externen Courtagen, den Steuern und Abgaben sowie den geschätzten Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen durchführt. Der Swing-Faktor wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und beträgt höchstens 3% des vor der Anpassung ermittelten Nettoinventarwerts.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungs- und Vertriebsgebühren** > Für die Anteilsklassen A, B und B CHF: 1% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklassen E, F, F CHF, V und W: 0,50% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Klassen K und L: 1,50% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklasse P: 0%.
- Performancegebühr** > Der Fondsmanager hat Anspruch auf eine Performancegebühr, die wie folgt berechnet wird:
1. Auf jeden Nettoinventarwert des Teilfonds, der den Referenzindex übersteigt (Euribor 3M – Bloomberg-Code EUR003M), d. h. auf die „Hurdle Rate“, wird eine Provision von 10% der realisierten Outperformance gemäß den Bestimmungen in Artikel 3 berechnet.
 2. Die Wertentwicklung des Teilfonds ist die Differenz zwischen dem zuletzt berechneten Nettoinventarwert und dem höchsten aller vergangenen Nettoinventarwerte (zuzüglich der letzten Performancegebühr und gegebenenfalls um Ausschüttungen bereinigt).
 3. Die Performancegebühr ist nur zahlbar, wenn die Performance des Teilfonds je Anteil wie oben definiert positiv ist und diejenige der „Hurdle Rate“ übertrifft, gegebenenfalls bereinigt um alle Ausschüttungen. In diesem Fall ist der Satz für die Ermittlung der Performancegebühr die Differenz zwischen (i) dem zuletzt berechneten Nettoinventarwert pro Anteil und (ii) dem höchsten (ii.a) aller vergangenen höchsten Nettoinventarwerte (zuzüglich der

letzten Performancegebühr und gegebenenfalls um Ausschüttungen bereinigt) oder (ii.b) der „Hurdle Rate“ (gegebenenfalls um alle Ausschüttungen bereinigt), multipliziert mit der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile am letzten Bewertungstag des Nettoinventarwertes.

Die Performancegebühr wird im Folgemonat jedes Monats an den Anlageverwalter gezahlt.

- Verwaltungsgebühr** > Maximal 0,10% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Maximal 0,17% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Der Teilfonds trägt darüber hinaus die sonstigen Betriebskosten, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegeben sind. Bestimmte Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wie die Wertpapierleihe oder der Einsatz von Derivaten bewirken direkte und indirekte Gebühren in Verbindung mit den dafür erforderlichen Zusatzdienstleistungen. Mit diesen Gebühren wird der betreffende Teilfonds belastet und sie werden von den Unternehmen erhoben, die diese Zusatzdienstleistungen erbringen. Außerdem verursacht der Einsatz gelisteter Derivate Maklergebühren (die von den Marktvermittlern erhoben werden), während außerbörslich gehandelte Derivate Kosten für die unabhängige Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten verursachen (die von der Depotbank erhoben werden). Außerbörsliche Wertpapierleihgeschäfte verursachen Ausleihgebühren (die von der Depotbank als Leihnehmer der Wertpapiere erhoben werden) sowie bestimmte Kosten in Verbindung mit dem Abgleich der Werte der ausgeliehenen Titel mit den Werten der Leihgeschäfte. Diese finale Kontrolle erfolgt durch den Portfolioverwalter, der für seine Dienstleistung auch bezahlt wird.

VERMARKTUNG DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilsklassen

>	Anteilsklasse	ISIN-Code	Währung
	A	LU0574765755	EUR
	B	LU0574765839	EUR
	B CHF	LU0966595398	CHF
	E	LU0574766134	EUR
	F	LU0574766217	EUR
	F CHF	LU0966595471	CHF
	K	LU1094766174	EUR
	L	LU1094766414	EUR
	P	LU0574766308	EUR

V	LU0966595554	EUR
W	LU0966595638	EUR

- Form der Anteile** > Die Anteile können in Form von Namensanteilen, stückelosen Inhaberanteilen oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) stückelosen Anteilen ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.
- Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von allgemeinen Anteilszertifikaten ausgegeben werden, die in anerkannten Clearing-Systemen hinterlegt werden.
- Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch** > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die vor 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer autorisierten Stelle vorliegen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an diesem Bewertungstag unter Anwendung der vorstehend unter „Provisionen und Gebühren zu Lasten der Anteilinhaber“ und „Provisionen und Kosten zu Lasten des Teilfonds“ beschriebenen Gebühren angenommen.
- Die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sind innerhalb von drei vollständigen luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu bezahlen.
- Bewertungstag** > Jeder vollständige luxemburger Bankgeschäftstag.
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV.
- Notierung an der Börse in Luxemburg** > Entfällt.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Fax :+352.47 67 70 37
- PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
- Beantragung von Dokumenten** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Tel.: +352 47 67 55 44
Fax:+352 47 67 45 44
- PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
Tel. : +352 45 18 58 1
Fax: +352 45 18 35

PETERCAML BONDS EMERGING MARKETS SUSTAINABLE

ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Teilfonds > Der Teilfonds zielt darauf ab, Anlegern über eine aktive Portfolioverwaltung Zugang zu Schuldtiteln zu bieten, die von einem Schwellenland (oder von dessen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Körperschaften oder von internationalen öffentlichen Organisationen begeben (oder garantiert) und nach Kriterien der Nachhaltigkeit ausgewählt werden.

Anlagepolitik > Der Teilfonds investiert in erster Linie in fest oder variabel verzinsliche Anleihen oder sonstige Schuldtitel (unter anderem ewige Anleihen, inflationsgebundene Anleihen, Nullkuponanleihen, Credit Linked Notes, Fiduciary Notes mit festen oder variablen Zinsen und auf verschiedenste Währungen lautend) die von Schwellenländern (einschließlich der jeweiligen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Körperschaften oder mit diesen verbundene Personen) oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters (wie die Weltbank oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) begeben (oder garantiert) werden und die nach Kriterien der Nachhaltigkeit (wie zum Beispiel nach ethischen oder ökologischen Aspekten oder einem politisch und sozialökonomisch vertretbaren Regierungssystem) ausgewählt werden.

Ergänzend kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente (wie zum Beispiel Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen oder Eigenwechsel) anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu einer Höchstgrenze von 10% seines Nettovermögens in OGA (OGAW oder sonstige OGA) anlegen und zwar sowohl im Rahmen seiner hauptsächlich verfolgten Anlagepolitik als auch für die Anlage seiner flüssigen Mittel (in diesem Fall investiert der Teilfonds folglich (i) in Geldmarkt-OGA oder (ii) in OGA, die in Wertpapiere anlegen, deren Restlaufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs höchstens zwölf Monate beträgt oder deren Verzinsung mindestens einmal im Jahr angepasst wird).

Um sein Anlageziel zu erreichen und um Risiken abzusichern, kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen auch in Derivate anlegen (hierzu zählen beispielsweise Termingeschäfte, „Credit Default Swaps“ und „Zinsswaps“).

Referenzwährung > EUR

Anlagehorizont > Mindestens 4 Jahre.

Risikomanagementverfahren > Commitment-Ansatz

Risikofaktoren > Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ in diesem Prospekt zu lesen, um sich über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds zu informieren.

Insbesondere werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht,

dass bestimmte strukturierte Produkte wie die Credit Linked Notes ein zusätzliches Kreditrisiko hinsichtlich des Emittenten des Produktes beinhalten können.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER UNTERANLAGEVERWALTER

- Anlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A., gegründet am 16. Januar 2014, von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF beaufsichtigt.
- Unteranlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A./N.V., gegründet am 29. Dezember 2006, von der Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA) und der Belgischen Nationalbank beaufsichtigt.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANLEGERERS

- Ausgabeaufschlag** > Die aktiv an der Vermarktung und am Vertrieb der Anteile beteiligten Unternehmen und Vermittler erhalten maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Umtauschgebühr** > Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Teilfonds, sofern der Ausnahmeaufschlag für den Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden, niedriger ist als für den Teilfonds, in den die Anteile umgeschichtet werden. Dieser Betrag kommt den Platzierungs- oder Vertriebsstellen zugute.
- Swing Pricing** > Der Nettoinventarwert kann bei Erreichen eines vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwerts um die Nettotransaktionskosten angepasst werden. Der zur Anpassung herangezogene Swing-Faktor richtet sich nach externen Courtagen, den Steuern und Abgaben sowie den geschätzten Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen durchführt. Der Swing-Faktor wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und beträgt höchstens 3% des vor der Anpassung ermittelten Nettoinventarwerts.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungs- und Vertriebsgebühren** > Für die Anteilsklassen A, B und B CHF: 1% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklassen E, F, F CHF, V und W: 0,50% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Klassen K und L: 1,50% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklasse P: 0%.
- Verwaltungsgebühr** > Maximal 0,10% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Depotbankgebühr (ohne** > Maximal 0,085% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen

Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)

des Teilfonds.

Sonstige Kosten und Gebühren

- > Der Teilfonds trägt darüber hinaus die sonstigen Betriebskosten, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegeben sind. Bestimmte Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wie die Wertpapierleihe oder der Einsatz von Derivaten bewirken direkte und indirekte Gebühren in Verbindung mit den dafür erforderlichen Zusatzdienstleistungen. Mit diesen Gebühren wird der betreffende Teilfonds belastet und sie werden von den Unternehmen erhoben, die diese Zusatzdienstleistungen erbringen. Außerdem verursacht der Einsatz gelisteter Derivate Maklergebühren (die von den Marktvermittlern erhoben werden), während außerbörslich gehandelte Derivate Kosten für die unabhängige Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten verursachen (die von der Depotbank erhoben werden). Außerbörsliche Wertpapierleihgeschäfte verursachen Ausleihgebühren (die von der Depotbank als Leihnehmer der Wertpapiere erhoben werden) sowie bestimmte Kosten in Verbindung mit dem Abgleich der Werte der ausgeliehenen Titel mit den Werten der Leihgeschäfte. Diese finale Kontrolle erfolgt durch den Portfolioverwalter, der für seine Dienstleistung auch bezahlt wird.

VERMARKTUNG DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilsklassen

>	Anteilsklasse	ISIN-Code	Währung
	A	LU0907927171	EUR
	B	LU0907927338	EUR
	B CHF	LU0966596107	CHF
	B EUR HEDGED	LU1200235270	EUR
	B USD	LU1200235353	USD
	E	LU0907927841	EUR
	F	LU0907928062	EUR
	F CHF	LU0966596362	CHF
	F USD	LU1200235437	USD
	K	LU0907928229	EUR
	L	LU0907928575	EUR
	P	LU0907928732	EUR
	V	LU0966596529	EUR
	W	LU0966596875	EUR
	W EUR HEDGED	LU1200235510	EUR
	W USD	LU1200235601	USD

Form der Anteile

- > Die Anteile können in Form von Namensanteilen, stückelosen Inhaberanteilen oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch

- zu machen, stückelose Anteile auszugeben) stückelosen Anteilen ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.
- Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von allgemeinen Anteilszertifikaten ausgegeben werden, die in anerkannten Clearing-Systemen hinterlegt werden.
- Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch**
- > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die vor 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer autorisierten Stelle vorliegen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an diesem Bewertungstag unter Anwendung der vorstehend unter „Provisionen und Gebühren zu Lasten der Anteilinhaber“ und „Provisionen und Kosten zu Lasten des Teilfonds“ beschriebenen Gebühren angenommen.
- Die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sind innerhalb von drei vollständigen luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu bezahlen.
- Erstzeichnungen sind gebührenfrei vom 18. bis 30. März 2013 zu einem Preis von je Anteil möglich. Diese Anteile müssen bis zum 21. März 2013 eingezahlt werden. Der erste Nettoinventarwert wird auf den 19. März 2013 datiert sein.
- Bewertungstag**
- > Jeder vollständige luxemburger Bankgeschäftstag.
- Veröffentlichung des NIW**
- > Am Gesellschaftssitz der SICAV.
- Notierung an der Börse in Luxemburg**
- > Entfällt.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen**
- > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Fax :+352.47 67 70 37
- PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
- Beantragung von Dokumenten**
- > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Tel.: +352 47 67 55 44
Fax:+352 47 67 45 44
- PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
Tel. : +352 45 18 58 1
Fax: +352 45 18 35

PETERCAM L BONDS EUR CORPORATE HIGH YIELD

ANLAGEPOLITIK

- Anlageziel des Teilfonds** > Der Teilfonds zielt darauf ab, Anlegern durch ein aktiv verwaltetes Portfolio Zugang zu hochrentierlichen Schuldtiteln von Emittenten aus der ganzen Welt zu bieten.
- Anlagepolitik** > Der Teilfonds investiert in erster Linie in fest oder variabel verzinsliche Anleihen oder sonstige Schuldtitel (insbesondere Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung und Nullkuponanleihen, nachrangige Anleihen oder Anleihen, bei denen die Zinsen durch Emission neuer Anleihen thesauriert oder ausgezahlt werden d.h. „PIK Bonds“), die mit kurzer, mittlerer oder langer Laufzeit ausgestattet sind, die auf Euro lauten und von Unternehmen aus aller Welt begeben werden (außer von Unternehmen aus dem Finanzsektor) und die eine hohe Rendite bieten.
- Der Teilfonds kann (bis zu 25% seines Nettovermögens) in Wandelanleihen oder (bis zu 10% seines Nettovermögens) in Aktien oder andere Beteiligungspapiere anlegen.
- Ergänzend kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente (wie zum Beispiel Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen, Eigenwechsel oder Schatzwechsel) anlegen.
- Der Teilfonds kann bis zu einer Höchstgrenze von 10% seines Nettovermögens in OGA (OGAW oder sonstige OGA) anlegen und zwar sowohl im Rahmen seiner hauptsächlich verfolgten Anlagepolitik als auch für die Anlage seiner flüssigen Mittel (in diesem Fall investiert der Teilfonds folglich (i) in Geldmarkt-OGA oder (ii) in OGA, die in Wertpapiere anlegen, deren Restlaufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs höchstens zwölf Monate beträgt oder deren Verzinsung mindestens einmal im Jahr angepasst wird).
- Um sein Anlageziel zu erreichen und um Risiken abzusichern, kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen auch in Derivate anlegen (hierzu zählen beispielsweise Termingeschäfte, „Credit Default Swaps“ und „Zinsswaps“).
- Der Teilfonds investiert nicht in MBS und ABS (Mortgage Backed Securities und Asset Backed Securities).
- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Mindestens 4 Jahre.
- Risikomanagementverfahren** > Commitment-Ansatz
- Risikofaktoren** > Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ in diesem Prospekt zu lesen, um sich über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds zu informieren.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER UNTERANLAGEVERWALTER

- Anlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A., gegründet am 16. Januar 2014, von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF beaufsichtigt.

- Unteranlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A./N.V., gegründet am 29. Dezember 2006, von der Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA) und der Belgischen Nationalbank beaufsichtigt.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANLEGERERS

- Ausgabeaufschlag** > Die aktiv an der Vermarktung und am Vertrieb der Anteile beteiligten Unternehmen und Vermittler erhalten maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Umtauschgebühr** > Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Teilfonds, sofern der Ausnahmeaufschlag für den Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden, niedriger ist als für den Teilfonds, in den die Anteile umgeschichtet werden. Dieser Betrag kommt den Platzierungs- oder Vertriebsstellen zugute.
- Swing Pricing** > Der Nettoinventarwert kann bei Erreichen eines vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwerts um die Nettotransaktionskosten angepasst werden. Der zur Anpassung herangezogene Swing-Faktor richtet sich nach externen Courtagen, den Steuern und Abgaben sowie den geschätzten Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen durchführt. Der Swing-Faktor wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und beträgt höchstens 3% des vor der Anpassung ermittelten Nettoinventarwerts.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungs- und Vertriebsgebühren** > Für die Anteilsklassen A und B: 0,80% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklassen E, F, V und W: 0,40% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Klassen K und L: 1,20% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklasse P: 0%.
- Verwaltungsgebühr** > Maximal 0,10% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Maximal 0,085% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Der Teilfonds trägt darüber hinaus die sonstigen Betriebskosten, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegeben sind. Bestimmte Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wie die Wertpapierleihe oder der Einsatz von Derivaten bewirken direkte und indirekte Gebühren in Verbindung mit den dafür

erforderlichen Zusatzdienstleistungen. Mit diesen Gebühren wird der betreffende Teilfonds belastet und sie werden von den Unternehmen erhoben, die diese Zusatzdienstleistungen erbringen. Außerdem verursacht der Einsatz gelisteter Derivate Maklergebühren (die von den Marktvermittlern erhoben werden), während außerbörslich gehandelte Derivate Kosten für die unabhängige Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten verursachen (die von der Depotbank erhoben werden). Außerbörsliche Wertpapierleihgeschäfte verursachen Ausleihgebühren (die von der Depotbank als Leihnehmer der Wertpapiere erhoben werden) sowie bestimmte Kosten in Verbindung mit dem Abgleich der Werte der ausgeliehenen Titel mit den Werten der Leihgeschäfte. Diese finale Kontrolle erfolgt durch den Portfolioverwalter, der für seine Dienstleistung auch bezahlt wird.

VERMARKTUNG DER ANTEILE

**Zur Zeichnung
angebotene
Anteilklassen**

>	Anteilkategorie	ISIN-Code	Währung
	A	LU0966248915	EUR
	B	LU0966249301	EUR
	E	LU0966249483	EUR
	F	LU0966249640	EUR
	K	LU0966249723	EUR
	L	LU0966249996	EUR
	P	LU0966250143	EUR
	V	LU0966250655	EUR
	W	LU0966250812	EUR

Form der Anteile

- > Die Anteile können in Form von Namensanteilen, stückelosen Inhaberanteilen oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) stückelosen Anteilen ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.

Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von allgemeinen Anteilszertifikaten ausgegeben werden, die in anerkannten Clearing-Systemen hinterlegt werden.

**Zeichnungen,
Rücknahmen und
Umtausch**

- > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die vor 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer autorisierten Stelle vorliegen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an diesem Bewertungstag unter Anwendung der vorstehend unter „Provisionen und Gebühren zu Lasten der Anteilinhaber“ und „Provisionen und Kosten zu Lasten des Teilfonds“ beschriebenen Gebühren angenommen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sind innerhalb von drei vollständigen luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu bezahlen.

- Bewertungstag** > Jeder vollständige Luxemburger Bankgeschäftstag.
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV.
- Notierung an der Börse in Luxemburg** > Entfällt.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Fax :+352.47 67 70 37
- PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
- Beantragung von Dokumenten** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Tel.: +352 47 67 55 44
Fax:+352 47 67 45 44
- PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
Tel. : +352 45 18 58 1
Fax: +352 45 18 35

PETERCAM L EQUITIES CONVICTIONS

ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des Teilfonds > Der Teilfonds zielt darauf ab, Anlegern durch ein aktiv verwaltetes Portfolio Zugang zu Beteiligungspapieren von europäischen Unternehmen zu bieten.

Anlagepolitik > Der Teilfonds investiert in erster Linie in Aktien (oder andere Beteiligungspapiere) von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz in einem europäischen Land haben. Den Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz in einem europäischen Land haben, sind die Aktien von Unternehmen gleichgestellt, die einen erheblichen Teil ihrer Vermögenswerte, Geschäftstätigkeit, Gewinn- und Entscheidungszentren in einem europäischen Land haben.

Der Teilfonds kann ergänzend in Aktien (oder andere Beteiligungspapiere) von Unternehmen anlegen, die ihren Geschäftssitz in einem europäischen Land außerhalb Europas haben.

Das Anlageverfahren stützt sich auf einen strukturierten Ansatz zur Identifizierung von Unternehmen, die den Kriterien der Wertschöpfung für die Aktionäre und der attraktiven Bewertungen, denen die generierte Liquidität und eine solide Bilanz zugrunde liegen, entsprechen. Der Teilfonds investiert sowohl in Bezug auf den Hauptbestand als auch auf ergänzende Anlagen seines Portfolios in eine begrenzte Anzahl von Anlagen, die von Unternehmen ausgegeben werden, deren Wert im Vergleich zu ihrem inneren Wert als unterbewertet beurteilt wird und die von einem speziell dafür eingerichteten Ausschuss auf der Grundlage von Fundamentaldaten wie Attraktivität der Tätigkeit des Emittenten (beispielsweise unter Berücksichtigung von bestimmten Wettbewerbsvorteilen oder möglichen geschäftlichen Entwicklungen), der potenziellen Wertschöpfung (insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Rendite zu den Kosten des vom Emittenten eingesetzten Kapitals) oder auch der Effizienz der Geschäftsführung (beispielsweise unter Berücksichtigung ihrer Vergütung und Ausrichtung auf die Interessen der Aktionäre) ausgewählt werden. Die Zusammensetzung des Portfolios wird regelmäßig überprüft, um eine ausgewogene Gewichtung der ausgewählten Anlagen zu gewährleisten.

Der Teilfonds kann bis zu einer Höchstgrenze von 10% seines Nettovermögens in OGA (OGAW oder sonstige OGA) anlegen und zwar sowohl im Rahmen seiner hauptsächlich verfolgten Anlagepolitik als auch für die Anlage seiner flüssigen Mittel (in diesem Fall investiert der Teilfonds folglich (i) in Geldmarkt-OGA oder (ii) in OGA, die in Wertpapiere anlegen, deren Restlaufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs höchstens zwölf Monate beträgt oder deren Verzinsung mindestens einmal im Jahr angepasst wird).

Um sein Anlageziel zu erreichen und um Risiken abzusichern, kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen auch in Derivate anlegen (hierzu zählen beispielsweise Termingeschäfte, „Credit Default Swaps“ und „Zinsswaps“).

Der Teilfonds investiert nicht in MBS und ABS (Mortgage Backed Securities und Asset Backed Securities).

- | | | |
|----------------------------------|---|--|
| Referenzwährung | > | EUR |
| Anlagehorizont | > | Mindestens 5 Jahre. |
| Risikomanagementverfahren | > | Commitment-Ansatz |
| Risikofaktoren | > | Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ in diesem Prospekt zu lesen, um sich über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds zu informieren. |

ANLAGEVERWALTER UND/ODERUNTERANLAGEVERWALTER

- | | | |
|------------------------|---|--|
| Anlageverwalter | > | <p>PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A., gegründet am Mittwoch, 9. Januar 1985, von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF beaufsichtigt.</p> <p>Die Gesellschaft ist in ihrer Eigenschaft als Investmentgesellschaft befugt, die Aktivitäten eines auf eigene Rechnung handelnden professionellen Vermögensverwalters, Maklers, Händlers, Beraters für Finanztransaktionen und einer Vertriebsstelle für Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen auszuüben, die Zahlungen annehmen und leisten darf, und einer Person, die Geldwechselgeschäfte ausführt.</p> |
|------------------------|---|--|

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANLEGERERS

- | | | |
|-------------------------|---|---|
| Ausgabeaufschlag | > | Die aktiv an der Vermarktung und am Vertrieb der Anteile beteiligten Unternehmen und Vermittler erhalten maximal 3% des Zeichnungsbetrages. |
| Umtauschgebühr | > | Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Teilfonds, sofern der Ausgabenaufschlag für den Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden, niedriger ist als für den Teilfonds, in den die Anteile umgeschichtet werden. Dieser Betrag kommt den Placement Agents oder Vertriebsstellen zugute. |
| Swing Pricing | > | Der Nettoinventarwert kann bei Erreichen eines vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwerts um die Nettotransaktionskosten angepasst werden. Der zur Anpassung herangezogene Swing-Faktor richtet sich nach externen Courtagen, den Steuern und Abgaben sowie den geschätzten Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen durchführt. Der Swing-Faktor wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und beträgt höchstens 3% des vor der Anpassung ermittelten Nettoinventarwerts. |

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungs-und Vertriebsgebühren** > Für die Anteilsklassen A und B: 1,50% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
- Für die Anteilsklassen E, F, V und W: 0,75% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
- Für die Klassen K und L: 2,00% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
- Für die Anteilsklasse P: 0%.
- Verwaltungsgebühr** > Maximal 0,10% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Maximal 0,085% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Der Teilfonds trägt darüber hinaus die sonstigen Betriebskosten, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegeben sind. Bestimmte Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wie die Wertpapierleihe oder der Einsatz von Derivaten bewirken direkte und indirekte Gebühren in Verbindung mit den dafür erforderlichen Zusatzdienstleistungen. Mit diesen Gebühren wird der betreffende Teilfonds belastet und sie werden von den Unternehmen erhoben, die diese Zusatzdienstleistungen erbringen. Außerdem verursacht der Einsatz gelisteter Derivate Maklergebühren (die von den Marktvermittlern erhoben werden), während außerbörslich gehandelte Derivate Kosten für die unabhängige Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten verursachen (die von der Depotbank erhoben werden). Außerbörsliche Wertpapierleihgeschäfte verursachen Ausleihgebühren (die von der Depotbank als Leihnehmer der Wertpapiere erhoben werden) sowie bestimmte Kosten in Verbindung mit dem Abgleich der Werte der ausgeliehenen Titel mit den Werten der Leihgeschäfte. Diese finale Kontrolle erfolgt durch den Portfolioverwalter, der für seine Dienstleistung auch bezahlt wird.

VERMARKTUNG DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilsklassen

Anteilsklasse	ISIN-Code	Währung
A	LU1090893030	EUR
B	LU1090893113	EUR
E	LU1090893204	EUR
F	LU1090893386	EUR
K	LU1090893469	EUR
L	LU1090893543	EUR
P	LU1090893626	EUR
V	LU1090893899	EUR

W	LU1090893972	EUR
---	--------------	-----

- Form der Anteile** > Die Anteile können in Form von Namensanteilen, stückelosen Inhaberanteilen oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) stückelosen Anteilen ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.
- Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von allgemeinen Anteilszertifikaten ausgegeben werden, die in anerkannten Clearing-Systemen hinterlegt werden.
- Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch** > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die vor 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer autorisierten Stelle vorliegen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an diesem Bewertungstag unter Anwendung der vorstehend unter „Provisionen und Gebühren zu Lasten der Anteilinhaber“ und „Provisionen und Kosten zu Lasten des Teilfonds“ beschriebenen Gebühren angenommen.
- Die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sind innerhalb von drei vollständigen luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu bezahlen.
- Der Teilfonds steht derzeit nicht für Zeichnungen zur Verfügung.
- Bewertungstag** > Jeder vollständige luxemburger Bankgeschäftstag.
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV.
- Notierung an der Börse in Luxemburg** > Entfällt.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Fax :+352.47 67 70 37

PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxembourg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg

- Beantragung von Dokumenten** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Tel.: +352 47 67 55 44
Fax:+352 47 67 45 44

PETERCAM L GLOBAL TARGET INCOME

ANLAGEPOLITIK

- Anlageziel des Teilfonds** > Das Ziel des Teilfonds besteht darin, seinen Anlegern durch eine aktive Portfolioverwaltung mit Ausrichtung auf hochrentierliche Instrumente eine vierteljährliche Dividende zu bieten, die auf einem jährlichen Mindestsatz von 3% des ersten NIW jedes Kalenderjahres basiert. Die den Thesaurierungsanteilen zuzuordnenden Erträge werden nicht ausgeschüttet sondern wiederangelegt.
- Anlagepolitik** > Der Teilfonds kann direkt oder indirekt über OGA ohne jedwede geographischen oder landesspezifischen Beschränkungen in (i) Aktien oder andere Beteiligungspapiere und in (ii) Anleihen oder andere hochverzinsliche Schuldtitel (wie, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Anleihen ohne Laufzeitbegrenzung, nachrangige Anleihen, Wandelanleihen, Nullkuponanleihen und strukturierte Produkte wie „Asset Backed Securities“ oder „Mortgage Backed Securities“) investieren. Der Teilfonds kann im Übrigen in Geldmarktinstrumente anlegen, wie beispielsweise Barmittel oder Einlagenzertifikate.
- Die Allokation auf die einzelnen Anlageklassen ist variabel (und unterliegt ausschließlich den maßgeblichen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen).
- Um sein Anlageziel zu erreichen und um Risiken abzusichern, kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen auch in Derivate anlegen (hierzu zählen beispielsweise Termingeschäfte, „Credit Default Swaps“ und „Zinsswaps“).
- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Mindestens 5 Jahre.
- Risikomanagementverfahren** > Commitment-Ansatz
- Risikofaktoren** > Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ in diesem Prospekt zu lesen, um sich über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds zu informieren.
- Der Anleger wird auf die Tatsache hingewiesen, dass die Zahlung einer regelmäßigen Dividende den Ergebnisbetrag übersteigen und eine Kapitalminderung herbeiführen kann.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER UNTERANLAGEVERWALTER

- Anlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A., gegründet am 16. Januar 2014, von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF beaufsichtigt.
- Unteranlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A./N.V., gegründet am 29. Dezember 2006, von der Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA) und der Belgischen Nationalbank beaufsichtigt.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANLEGERERS

- Ausgabeaufschlag** > Die aktiv an der Vermarktung und am Vertrieb der Anteile beteiligten Unternehmen und Vermittler erhalten maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Umtauschgebühr** > Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Teilfonds, sofern der Ausnahmeaufschlag für den Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden, niedriger ist als für den Teilfonds, in den die Anteile umgeschichtet werden. Dieser Betrag kommt den Placement Agents oder Vertriebsstellen zugute.
- Swing Pricing** > Der Nettoinventarwert kann bei Erreichen eines vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwerts um die Nettotransaktionskosten angepasst werden. Der zur Anpassung herangezogene Swing-Faktor richtet sich nach externen Courtagen, den Steuern und Abgaben sowie den geschätzten Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen durchführt. Der Swing-Faktor wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und beträgt höchstens 3% des vor der Anpassung ermittelten Nettoinventarwerts.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungs- und Vertriebsgebühren** > Für die Anteilsklassen A und B: 1,00% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklassen E, F, V und W: 0,50% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Klassen K und L: 1,50% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklasse P: 0%.
- Verwaltungsgebühr** > Maximal 0,10% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Maximal 0,085% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Der Teilfonds trägt darüber hinaus die sonstigen Betriebskosten, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegeben sind. Bestimmte Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wie die Wertpapierleihe oder der Einsatz von Derivaten bewirken direkte und indirekte Gebühren in Verbindung mit den dafür erforderlichen Zusatzdienstleistungen. Mit diesen Gebühren wird der betreffende Teilfonds belastet und sie werden von den Unternehmen erhoben, die diese Zusatzdienstleistungen erbringen. Außerdem verursacht der Einsatz gelisteter Derivate Maklergebühren (die von den Marktvermittlern erhoben werden), während außerbörslich gehandelte Derivate Kosten für die unabhängige Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten

verursachen (die von der Depotbank erhoben werden). Außerbörsliche Wertpapierleihgeschäfte verursachen Ausleihgebühren (die von der Depotbank als Leihnehmer der Wertpapiere erhoben werden) sowie bestimmte Kosten in Verbindung mit dem Abgleich der Werte der ausgeliehenen Titel mit den Werten der Leihgeschäfte. Diese finale Kontrolle erfolgt durch den Portfolioverwalter, der für seine Dienstleistung auch bezahlt wird.

VERMARKTUNG DER ANTEILE

**Zur Zeichnung
angebotene
Anteilsklassen**

>

Anteilsklasse	ISIN-Code	Währung
A	LU1091780046	EUR
B	LU1091780129	EUR
E	LU1091780392	EUR
F	LU1091780475	EUR
K	LU1091780558	EUR
L	LU1091780632	EUR
P	LU1091780715	EUR
V	LU1091780806	EUR
W	LU1091780988	EUR

Form der Anteile

- > Die Anteile können in Form von Namensanteilen, stückelosen Inhaberanteilen oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) stückelosen Anteilen ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.

Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von allgemeinen Anteilszertifikaten ausgegeben werden, die in anerkannten Clearing-Systemen hinterlegt werden.

**Zeichnungen,
Rücknahmen und
Umtausch**

- > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die vor 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer autorisierten Stelle vorliegen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an diesem Bewertungstag unter Anwendung der vorstehend unter „Provisionen und Gebühren zu Lasten der Anteilinhaber“ und „Provisionen und Kosten zu Lasten des Teilfonds“ beschriebenen Gebühren angenommen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sind innerhalb von drei vollständigen luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu bezahlen.

Bewertungstag

- > Jeder vollständige luxemburger Bankgeschäftstag.

**Veröffentlichung des
NIW**

- > Am Gesellschaftssitz der SICAV.

Notierung an der Börse > Entfällt.
in Luxemburg

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnungen,
Rücknahmen,
Umtausch und
Übertragungen**

> CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Fax :+352.47 67 70 37

PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg

**Beantragung von
Dokumenten**

> CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Tel.: +352 47 67 55 44
Fax:+352 47 67 45 44

PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
Tel. : +352 45 18 58 1
Fax: +352 45 18 35

PETERCAM L BONDS EUR GOVERNMENT 1-5

ANLAGEPOLITIK

- Anlageziel des Teilfonds** > Der Teilfonds zielt darauf ab, Anlegern über eine aktive Portfolioverwaltung Zugang zu auf Euro lautenden Schuldtiteln zu ermöglichen, die von Staaten (einschließlich deren Gebietskörperschaften) oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben (oder garantiert) werden und die eine Laufzeit (zum Zeitpunkt der Ausgabe) oder eine Restlaufzeit (zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Teilfonds) von maximal fünf Jahren aufweisen.
- Anlagepolitik** > Der Teilfonds investiert in erster Linie in fest oder variabel verzinsliche auf Euro lautende Anleihen und/oder sonstige Schuldtitel, die von einem Staat (einschließlich seiner territorialen oder regionalen Körperschaften) oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters (wie die Weltbank oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) begeben (oder garantiert) werden, und deren Bonität mindestens einer Ratingnote von BBB- bzw. Baa3 („Investment Grade“) der Ratingagenturen S&P bzw. Moody's entspricht und deren Restlaufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs durch den Teilfonds maximal fünf Jahre beträgt.
- Ergänzend kann der Teilfonds in Geldmarktinstrumente (wie zum Beispiel Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen oder Eigenwechsel) anlegen.
- Der Teilfonds kann bis zu einer Höchstgrenze von 10% seines Nettovermögens in OGA (OGAW oder sonstige OGA) anlegen und zwar sowohl im Rahmen seiner hauptsächlich verfolgten Anlagepolitik als auch für die Anlage seiner flüssigen Mittel (in diesem Fall investiert der Teilfonds folglich (i) in Geldmarkt-OGA oder (ii) in OGA, die in Wertpapiere anlegen, deren Restlaufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs höchstens zwölf Monate beträgt oder deren Verzinsung mindestens einmal im Jahr angepasst wird).
- Um sein Anlageziel zu erreichen und um Risiken abzusichern, kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen auch in Derivate anlegen (hierzu zählen beispielsweise Termingeschäfte, „Credit Default Swaps“ und „Zinsswaps“).
- Der Teilfonds investiert nicht in ABS (Asset Backed Securities) oder MBS (Mortgage Backed Securities).
- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Mindestens 3 Jahre.
- Risikomanagementverfahren** > Commitment-Ansatz
- Risikofaktoren** > Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ in diesem Prospekt zu lesen, um sich über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds zu informieren.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER UNTERANLAGEVERWALTER

- Anlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A., gegründet am 16. Januar 2014, von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF beaufsichtigt.
- Unteranlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A./N.V., gegründet am 29. Dezember 2006, von der Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA) und der Belgischen Nationalbank beaufsichtigt.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANLEGERERS

- Ausgabeaufschlag** > Die aktiv an der Vermarktung und am Vertrieb der Anteile beteiligten Unternehmen und Vermittler erhalten maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Verwässerungsgebühr** > Entfällt.
- Umtauschgebühr** > Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Teilfonds, sofern der Ausnahmeaufschlag für den Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden, niedriger ist als für den Teilfonds, in den die Anteile umgeschichtet werden. Dieser Betrag kommt den Placement Agents oder Vertriebsstellen zugute.
- Swing Pricing** > Der Nettoinventarwert kann bei Erreichen eines vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwerts um die Nettotransaktionskosten angepasst werden. Der zur Anpassung herangezogene Swing-Faktor richtet sich nach externen Courtagen, den Steuern und Abgaben sowie den geschätzten Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen durchführt. Der Swing-Faktor wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und beträgt höchstens 3% des vor der Anpassung ermittelten Nettoinventarwerts.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungs- und Vertriebsgebühren** > Für die Anteilsklassen A und B: 0,20% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklassen E, F, V und W: 0,10% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Klassen K und L: 0,30% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklasse P: 0%.
- Verwaltungsgebühr** > Maximal 0,10% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Maximal 0,085% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.

**Sonstige Kosten und
Gebühren**

- > Der Teilfonds trägt darüber hinaus die sonstigen Betriebskosten, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegeben sind. Bestimmte Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wie die Wertpapierleihe oder der Einsatz von Derivaten bewirken direkte und indirekte Gebühren in Verbindung mit den dafür erforderlichen Zusatzdienstleistungen. Mit diesen Gebühren wird der betreffende Teilfonds belastet und sie werden von den Unternehmen erhoben, die diese Zusatzdienstleistungen erbringen. Außerdem verursacht der Einsatz gelisteter Derivate Maklergebühren (die von den Marktvermittlern erhoben werden), während außerbörslich gehandelte Derivate Kosten für die unabhängige Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten verursachen (die von der Depotbank erhoben werden). Außerbörsliche Wertpapierleihgeschäfte verursachen Ausleihgebühren (die von der Depotbank als Leihnehmer der Wertpapiere erhoben werden) sowie bestimmte Kosten in Verbindung mit dem Abgleich der Werte der ausgeliehenen Titel mit den Werten der Leihgeschäfte. Diese finale Kontrolle erfolgt durch den Portfolioverwalter, der für seine Dienstleistung auch bezahlt wird.

VERMARKTUNG DER ANTEILE

**Zur Zeichnung
angebotene
Anteilklassen**

>

Anteilklassse	ISIN-Code	Währung
A	LU1090891927	EUR
B	LU1090892065	EUR
E	LU1090892149	EUR
F	LU1090892222	EUR
K	LU1090892495	EUR
L	LU1090892578	EUR
P	LU1090892651	EUR
V	LU1090892735	EUR
W	LU1090892818	EUR

Form der Anteile

- > Die Anteile können in Form von Namensanteilen, stückelosen Inhaberanteilen oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) stückelosen Anteilen ausgegeben werden.

Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.

Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von allgemeinen Anteilszertifikaten ausgegeben werden, die in anerkannten Clearing-Systemen hinterlegt werden.

**Zeichnungen,
Rücknahmen und
Umtausch**

- > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die vor 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer autorisierten Stelle vorliegen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an diesem Bewertungstag unter Anwendung der vorstehend unter „Provisionen und Gebühren zu Lasten der Anteilinhaber“ und „Provisionen und Kosten zu Lasten des Teilfonds“ beschriebenen Gebühren angenommen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sind innerhalb von drei vollständigen Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu bezahlen.

- Bewertungstag** > Jeder vollständige Luxemburger Bankgeschäftstag.
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV.
- Notierung an der Börse in Luxemburg** > Entfällt.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Fax :+352.47 67 70 37
- PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
- Beantragung von Dokumenten** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Tel.: +352 47 67 55 44
Fax:+352 47 67 45 44
- PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
Tel. : +352 45 18 58 1
Fax: +352 45 18 35

PETERCAM L PATRIMONIAL DYNAMIC FUND

ANLAGEPOLITIK

- Anlageziel des Teilfonds** > Der Teilfonds zielt darauf ab, den Anlegern über eine aktive Portfolioverwaltung einen langfristigen Wertzuwachs ihrer Anlage zu bieten. Hierzu legt er in Beteiligungspapiere, Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente von Emittenten der ganzen Welt sowie in bestimmte Investmentfonds an.
- Anlagepolitik** > Der Teilfonds investiert in erster Linie in Beteiligungspapiere, Schuldtitel (einschließlich Wandelanleihen und inflationsgebundene Anleihen), die mit einem „Investment Grade“-Rating oder als hochverzinslich eingestuft werden, Geldmarktinstrumente oder OGA (einschließlich OGA, die OGAW, ETF und sonstiger OGA umfassen können, sofern diese ETF und sonstigen OGA die Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e) des Gesetzes von 2010 erfüllen).
- Unter Vorbehalt von Beteiligungspapieren (in die der Teilfonds höchstens 80% seines Nettovermögens investieren kann) ist die Allokation auf die einzelnen Anlageklassen variabel (und unterliegt ausschließlich den vorgenannten maßgeblichen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen).
- Der Teilfonds kann bis zu einer Höchstgrenze von 10% seines Nettovermögens in OGA (OGAW oder sonstige OGA) anlegen und zwar sowohl im Rahmen seiner hauptsächlich verfolgten Anlagepolitik als auch für die Anlage seiner flüssigen Mittel (in diesem Fall investiert der Teilfonds folglich (i) in Geldmarkt-OGA oder (ii) in OGA, die in Wertpapiere anlegen, deren Restlaufzeit zum Zeitpunkt ihres Erwerbs höchstens zwölf Monate beträgt oder deren Verzinsung mindestens einmal im Jahr angepasst wird).
- Um sein Anlageziel zu erreichen und um Risiken abzusichern, kann der Teilfonds innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen auch in Derivate anlegen (hierzu zählen beispielsweise Termingeschäfte, „Credit Default Swaps“ und „Zinsswaps“).
- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Mindestens 5 Jahre.
- Risikomanagementverfahren** > Commitment-Ansatz
- Risikofaktoren** > Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ in diesem Prospekt zu lesen, um sich über potenzielle Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds zu informieren.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER UNTERANLAGEVERWALTER

- Anlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT (Luxembourg) S.A., gegründet am 16. Januar 2014, von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde CSSF beaufsichtigt.
- Unteranlageverwalter** > PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT S.A./N.V., gegründet am 29. Dezember 2006, von der Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte (FSMA) und der Belgischen Nationalbank beaufsichtigt.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES ANLEGERERS

- Ausgabeaufschlag** > Die aktiv an der Vermarktung und am Vertrieb der Anteile beteiligten Unternehmen und Vermittler erhalten maximal 3% des Zeichnungsbetrages.
- Umtauschgebühr** > Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Teilfonds, sofern der Ausnahmeaufschlag für den Teilfonds, dessen Anteile umgetauscht werden, niedriger ist als für den Teilfonds, in den die Anteile umgeschichtet werden. Dieser Betrag kommt den Placement Agents oder Vertriebsstellen zugute.
- Swing Pricing** > Der Nettoinventarwert kann bei Erreichen eines vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwerts um die Nettotransaktionskosten angepasst werden. Der zur Anpassung herangezogene Swing-Faktor richtet sich nach externen Courtagen, den Steuern und Abgaben sowie den geschätzten Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen derjenigen Transaktionen, die der Teilfonds infolge von Zeichnungen oder Rücknahmen durchführt. Der Swing-Faktor wird vom Verwaltungsrat der SICAV festgelegt und beträgt höchstens 3% des vor der Anpassung ermittelten Nettoinventarwerts.

PROVISIONEN UND GEBÜHREN ZU LASTEN DES TEILFONDS

- Verwaltungs- und Vertriebsgebühren** > Für die Anteilsklassen A, B und B CHF: 1,25% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklassen E, F, F CHF, V und W: 0,63% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Klassen K und L: 1,88% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse.
Für die Anteilsklasse P: 0%.
- Performancegebühr** > Der Fondsmanager hat Anspruch auf eine Performancegebühr, die wie folgt berechnet wird:
1. Auf jeden Nettoinventarwert des Teilfonds, der den Referenzindex übersteigt (Euribor 3M – Bloomberg-Code EUR003M), zuzüglich 1,5% (d. h. auf die „Hurdle Rate“), wird eine Provision von 10% der realisierten Outperformance gemäß den Bestimmungen in Artikel 3 berechnet.
 2. Die Wertentwicklung des Teilfonds ist die Differenz zwischen dem zuletzt berechneten Nettoinventarwert und dem höchsten aller vergangenen Nettoinventarwerte (zuzüglich der der letzten Performancegebühr und gegebenenfalls um Ausschüttungen bereinigt).
 3. Die Performancegebühr ist nur zahlbar, wenn die Performance des Teilfonds je Anteil wie oben definiert positiv ist und diejenige der „Hurdle Rate“ übertrifft, gegebenenfalls bereinigt um alle Ausschüttungen. In diesem Fall ist der Satz für die Ermittlung der Performancegebühr die Differenz zwischen (i) dem zuletzt berechneten Nettoinventarwert pro Anteil und (ii) dem höchsten (ii.a) aller

vergangenen höchsten Nettoinventarwerte (zuzüglich der letzten Performancegebühr und gegebenenfalls um Ausschüttungen bereinigt) oder (ii.b) der „Hurdle Rate“ (gegebenenfalls um alle Ausschüttungen bereinigt), multipliziert mit der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile am letzten Bewertungstag des Nettoinventarwertes.

Die Performancegebühr wird im Folgemonat jedes Monats an den Anlageverwalter gezahlt.

- Verwaltungsgebühr** > Maximal 0,10% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Depotbankgebühr (ohne Transaktionsgebühren und Gebühren der Korrespondenzbanken)** > Maximal 0,17% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds.
- Sonstige Kosten und Gebühren** > Der Teilfonds trägt darüber hinaus die sonstigen Betriebskosten, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV angegeben sind. Bestimmte Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung wie die Wertpapierleihe oder der Einsatz von Derivaten bewirken direkte und indirekte Gebühren in Verbindung mit den dafür erforderlichen Zusatzdienstleistungen. Mit diesen Gebühren wird der betreffende Teilfonds belastet und sie werden von den Unternehmen erhoben, die diese Zusatzdienstleistungen erbringen. Außerdem verursacht der Einsatz gelisteter Derivate Maklergebühren (die von den Marktvermittlern erhoben werden), während außerbörslich gehandelte Derivate Kosten für die unabhängige Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten verursachen (die von der Depotbank erhoben werden). Außerbörsliche Wertpapierleihgeschäfte verursachen Ausleihgebühren (die von der Depotbank als Leihnehmer der Wertpapiere erhoben werden) sowie bestimmte Kosten in Verbindung mit dem Abgleich der Werte der ausgeliehenen Titel mit den Werten der Leihgeschäfte. Diese finale Kontrolle erfolgt durch den Portfolioverwalter, der für seine Dienstleistung auch bezahlt wird.

VERMARKTUNG DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilsklassen

>	Anteilsklasse	ISIN-Code	Währung
	A	LU1090894194	EUR
	B	LU1090894277	EUR
	B CHF	LU1090894350	CHF
	E	LU1090894434	EUR
	F	LU1090894608	EUR
	F CHF	LU1090894780	CHF
	K	LU1090894863	EUR
	L	LU1090894947	EUR
	P	LU1090895084	EUR
	V	LU1090895167	EUR

W	LU1090895241	EUR
---	--------------	-----

- Form der Anteile** > Die Anteile können in Form von Namensanteilen, stückelosen Inhaberanteilen oder (sofern der Verwaltungsrat gemäß Artikel 7 der Satzung beschlossen hat, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, stückelose Anteile auszugeben) stückelosen Anteilen ausgegeben werden.
- Die Anteile können in Bruchteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.
- Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von allgemeinen Anteilszertifikaten ausgegeben werden, die in anerkannten Clearing-Systemen hinterlegt werden.
- Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch** > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die vor 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei einer autorisierten Stelle vorliegen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes an diesem Bewertungstag unter Anwendung der vorstehend unter „Provisionen und Gebühren zu Lasten der Anteilinhaber“ und „Provisionen und Kosten zu Lasten des Teilfonds“ beschriebenen Gebühren angenommen.
- Die Zeichnungs- und Rücknahmebeträge sind innerhalb von drei vollständigen luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu bezahlen.
- Bewertungstag** > Jeder vollständige luxemburger Bankgeschäftstag.
- Veröffentlichung des NIW** > Am Gesellschaftssitz der SICAV.
- Notierung an der Börse in Luxemburg** > Entfällt.

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Fax :+352.47 67 70 37
- PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
- Beantragung von Dokumenten** > CACEIS BANK LUXEMBOURG
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Tel.: +352 47 67 55 44
Fax:+352 47 67 45 44
- PETERCAM INSTITUTIONAL ASSET MANAGEMENT
(Luxemburg) S.A.
3, Rue Pierre d'Aspelt
L-1142 Luxemburg
Tel. : +352 45 18 58 1
Fax: +352 45 18 35

